

Planerische Stellungnahme zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für Änderungen und Anpassungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kloster Lehnin

Abwägung:
Bei dem Abwägungsgebot handelt es sich um das zentrale Gebot, welches für Bauleitpläne bei rechtsstaatlicher und sozialgestaltender Planung zu beachten ist. Verankert ist es im Baurecht. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne werden öffentliche und private Belange gegenübergestellt und abgewogen. Die Gemeinde hat demnach eine ordnungsgemäße und fehlerfreie Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen durchzuführen. Hierbei sind die einzelnen Stellungnahmen für sich, die Stellungnahmen untereinander und gegeneinander und in der Gesamtbetrachtung aller in die konkrete Planung einzustellende Belange zu berücksichtigen.

Es werden bei den Stellungnahmen unterschieden:		
Hinweise:	Anregungen:	Bedenken:
Eine Stellungnahme enthält Hinweise in dem Sinne, dass in der Regel nur kleinere redaktionelle Korrekturen / „Fehlerbeseitigung“ an der Planfassung oder / und der Begründung vorgeschlagen werden, die auf der genaueren Kenntnis von Örtlichkeiten oder / und Sachverhalten des Vortragenden beruht. Ergänzungen von Hinweisen berühren nicht die Grundzüge der Bauleitplanung.	Eine Stellungnahme enthält Anregungen in dem Sinne, dass in der Regel Planungsalternativen vorgeschlagen werden, die zu einen anderen gleichwertigen oder einem anderen besseren Planungsergebnis führen sollen. Hier obliegt es der Abwägung, ob der Stellungnahme gefolgt wird. Planänderungen aufgrund von Anregungen können die Grundzüge der Bauleitplanung berühren.	Eine Stellungnahme enthält Bedenken in dem Sinne, dass in der Regel Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen vorgetragen werden, die sich aus dem Gesetz selbst, dessen Auslegungen oder / Kommentierungen oder der Rechtsprechung ergeben. Änderungen der Planung zum Ausräumen der Bedenken berühren in der Regel die Grundzüge der Bauleitplanung.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 27.06.2025 mit Bitte zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 08. August 2025.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 in der Zeit vom 30.06.2025 bis einschließlich 08.08.2025.

Beteiligung im Rahmen der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 1 BauGB und Beteiligung der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kloster Lehnin

Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf gegeben. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zum Planinhalt vorgetragen.

Nummer	Öffentliche Beteiligung	Datum Eingang	Inhalt der Stellungnahme
1.1	Ö1	29.07.2025	Anregung zur Änderung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche in Krahne
1.2	Ö2	04.08.2025	Anregung zur Änderung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche in Krahne
1.3	Ö3	04.08.2025	Anregung zur Änderung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche in Krahne
1.4	Ö4	04.08.2025	Anregung zur Änderung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche in Krahne
1.5	Ö5	04.08.2025	Anregung zur Änderung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche in Krahne
1.6	Ö6	04.08.2025	Anregung zur Änderung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche in Krahne
1.7	Ö7	06.08.2025	Anregung zur Änderung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche in Krahne
1.8	Ö8	06.08.2025	Anregung zur Änderung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche in Krahne
1.9	Ö9	06.08.2025	Anregung zur Änderung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche in Krahne
1.10	Ö10	06.08.2025	Anregung zur Änderung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche in Krahne
1.11	Ö11	06.08.2025	Anregung zur Änderung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche in Krahne
1.12	Ö12	06.08.2025	Anregung zur Änderung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche in Krahne
1.13	Ö13	06.08.2025	Anregung zur Änderung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche in Krahne
1.14	Ö14	06.08.2025	Anregung zur Änderung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche in Krahne
1.15	Ö15	08.08.2025	Anregung zur Änderung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche in Krahne
1.16	Ö16	01.08.2025	Anregung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für PV
1.17	Ö17	06.08.2025	Falsch dargestellte Freileitungstrassen
1.18	Ö18	07.08.2025	Ausweisung von Wohnbaufläche in Netzen
1.19	Ö19	08.08.2025	Ausweisung von Wohnbaufläche in Reckahn
1.20	Ö20	08.08.2025	Anregungen zum Baumerhalt
Nummer	Nachbargemeinden	Datum Eingang	Inhalt der Stellungnahme
2.1	Stadtverwaltung Beelitz	31.07.2025	Nicht betroffen
2.2	Gemeinde Groß Kreutz (Havel)		Keine Stellungnahme
2.3	Stadt Werder (Havel)		Keine Stellungnahme

2.4	Stadt Brandenburg an der Havel	14.08.2025	Siehe Anlage
2.5	Amt Brück	25.07.2025	Nicht betroffen
2.6	Amt Ziesar	30.06.2025	Belange werden nicht berührt
Nummer	Träger öffentlicher Belange und Behörden	Datum Eingang	Inhalt der Stellungnahme
3.1	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		Keine Stellungnahme
3.2	Bundesnetzagentur	27.06.2025	Hinweise zur Bauhöhe
3.3	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	02.07.2025	Nicht betroffen, keine weitere Beteiligung notwendig
3.4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	30.07.2025	Hinweise zum Truppenübungsplatz Lehnin
3.5	Deutscher Wetterdienst	14.07.2025	Nicht betroffen
3.6	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	18.08.2025	Hinweise, dass die Planung Ziele der Raumordnung entgegenstehen
3.7	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	23.07.2025	Anregung nach ausreichend Gewerbefläche
3.8	Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus	24.07.2025	Keine Einwände
3.9	Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde	28.07.2025	Hinweis auf berührte Belange durch Windenergieanlagen
3.10	Landesamt für Umwelt-Fachbereich Wasserwirtschaft	28.07.2025	Siehe Anlage
3.11	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	29.07.2025	Hinweise zu laufenden Bodenneuordnungsverfahren
3.12	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit		Keine Stellungnahme
3.13	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	21.07.2025	Hinweise zu Altbergbau, Bohrlochbergbau, Steine und Erdenbergbau sowie Bergbauberechtigungen
3.14	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Abteilung Bodendenkmale	08.08.2025	Hinweise zu den dargestellten Bodendenkmälern in der Gemeinde Kloster Lehnin
3.15	Forstamt Potsdam Mittelmark	26.08.2025	Hinweise zu Flächen, die als Wald dargestellt sind oder die als Wald dargestellt werden sollen
3.16	Landesbetrieb für Straßenwesen	24.07.2025	Hinweise auf die nachgelagerten Bebauungsplanverfahren

3.17	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB)	01.08.2025	Keine Einwände
3.18	Brandenburgische Bodengesellschaft für Grundstücksverwaltung und –verwertung mbH (BBG)		Keine Stellungnahme
3.19	BVVG- Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH		Keine Stellungnahme
3.20	Industrie und Handelskammer Potsdam		Keine Stellungnahme
3.21	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH (SBB)		Keine Stellungnahme
3.22	Zentraldienst der Polizei	27.06.2025	Hinweise auf Kampfmittelbeseitigung
3.23	Regionale Planungsgemeinschaft „Havelland - Fläming	24.07.2025	Hinweise zum Regionalplan
3.24	Landkreis Potsdam-Mittelmark	04.08.2025, 26.08.2025	Siehe Anlage
3.25	Wasser- und Abwasserzweckverband Emster mbH & Co.KG	04.08.2025	Hinweise über die Erschließung mit Trink- und Abwasser
3.26	Wasser- und Abwasserzweckverband Werder Havelland	06.08.2025	Hinweise auf Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung
3.27	Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“		Keine Stellungnahme
3.28	E.DIS Energie Nord AG	09.07.2025	Hinweise über Kabel der E.DIS
3.29	NBB Netzgesellschaft Berlin Brandenburg mbH & Co. KG		Keine Stellungnahme
3.30	Deutsche Telekom AG		Keine Stellungnahme
3.31	50 Hertz Transmission GmbH	04.08.2025	Hinweise zu Freileitungsschutzstreifen
3.32	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	07.07.2025	Nicht Betroffen
3.33	DNS:NET Internet Service GmbH		Keine Stellungnahme
3.34	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	23.07.2025	Keine Einwände
3.35	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	29.08.2025	Siehe Anlage

3.36	Landestourismusverband Brandenburg e. V.		Keine Stellungnahme
3.37	Landesjagdverband Brandenburg e. V.		Keine Stellungnahme
3.38	Wasser- und Bodenverband „Großer Havel- ländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havel- see „Nauen	02.07.2025	Nicht betroffen

Stellungnahmen von Bürgern zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin

Nr.	Bürger	Eingangsda- tum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschluss Vor- schlag
1.1	Ö1	29.07.2025	Herr nimmt Stellung zum o.g. Planverfahren. Er bezieht sich auf die Empfehlung des Ortsbeirates Krahne, laut der die gesamte Ortslage (mit Ausnahme des Schmiedewegs) als Gemischte Baufläche festgesetzt werden soll. Dies ist im derzeitigen Vorentwurf nicht übernommen worden. In der Arbeitssitzung des Ortsbeirates vom 26.03.2025 wurde diese Empfehlung damit begründet, dass der Ort aus großen Grundstücken mit 3- und 4- Seitenhöfen besteht, welche traditionell als Gewerbe geführt wurden. Diese Möglichkeit soll auch zukünftig erhalten bleiben. Herr wünscht sich, dass der Empfehlung des Ortsbeirates Folge geleistet wird. Falls dies nicht vertretbar ist, so soll zumindest der Bereich südlich entlang der Bahnhofsallee als Gemischte Baufläche deklariert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Ortslage von Krahne wird in Gänze als gemischte Baufläche gekennzeichnet. Dieser Aspekt wurde in der Arbeitssitzung des Ortsbeirates vom 26.03.2025 Empfohlen.	Der Flächennutzungsplan wird in Hinblick auf die in der Kommentierung genannten Änderungen ergänzt.
1.2	Ö2	04.08.2025	im Zuge der aktuellen Planungsüberlegungen zur künftigen Gebietsausweisung möchten wir als Familie und Eigentümer unseres Grundstückes deutlich machen, dass wir eine Festsetzung als reines Wohngebiet ablehnen. Stattdessen sprechen wir uns für die Ausweisung als Mischgebiet aus, so wie es auch vom Ortsbeirat Krahne empfohlen wurde. Unsere Argumentation stützt sich auf folgende	Bei der Darstellung der Wohnbaufläche handelt es sich lediglich um eine Nutzung der Fläche als Wohnbaufläche. Eine weitere Konkretisierung zum Beispiel als reines Wohngebiet nach BauN-VO wird in der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Die	Der Flächennutzungsplan wird in Hinblick auf die in der Kommentierung genannten Änderungen ergänzt.

			Punkte: <u>1. Bestehende landwirtschaftliche Nutzung und Tierhaltung</u> Auf unseren Grundstücken betreiben wir seit Jahren eine kleinteilige, private Landwirtschaft — darunter Pflanzenbau, Selbstversorgung und die Haltung von Tieren wie Hühnern, Schafen oder anderen Nutztieren. Diese ländliche Nutzung ist Teil unserer Lebensweise und soll auch künftig möglich sein. Die Ausweisung als reines Wohngebiet gefährdet diese gewachsenen Strukturen, da mit Nutzungseinschränkungen (z. B. Immissionsschutz, Ruhezeiten, Geruchs- und Lärmbeeinträchtigungen) zu rechnen wäre. <u>2. Erhalt von gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten</u> Einige Grundstücke werden bereits gewerblich oder im Nebenerwerb genutzt oder bieten Potenzial für kleinteiliges, ortsverträgliches Gewerbe (z. B. Handwerk, Dienstleistungen, Landwirtschaft). Diese Nutzungsmöglichkeiten wären in einem reinen Wohngebiet nicht oder nur eingeschränkt zulässig. Ein Mischgebiet würde eine rechtssichere Grundlage für diese Betriebe schaffen und neue Nutzungskonflikte vermeiden. <u>3. Ländlich geprägter Charakter des Ortsteils</u> Unser Bereich ist traditionell ländlich geprägt. Die Kombination aus Wohnen, Landwirtschaft und kleinteiligem Gewerbe macht den besonderen Charakter aus, den wir bewahren möchten. Ein	Ortslage von Krahne wird in Gänze als gemischte Baufläche gekennzeichnet. Dieser Aspekt wurde in der Arbeitssitzung des Ortsbeirates vom 26.03.2025 empfohlen.	
--	--	--	--	---	--

			Mischgebiet trägt dieser Realität deutlich besser Rechnung als die formale Ausweisung als reines Wohngebiet. <u>4. Zukunftssicherheit für bestehende Nutzungen</u> Wir möchten sicherstellen, dass unsere Grundstücke auch in Zukunft vielfältig nutzbar bleiben - sei es für Tierhaltung, privaten Ackerbau oder gewerbliche Aktivitäten im kleinen Rahmen. Die Weiterführung als ein reines Wohngebiet würde diese Zukunftssicherheit gefährden und zu Einschränkungen führen, die wir nicht akzeptieren können. <u>Fazit:</u> Wir wünschen daher, bei den Planungen auf die reale Nutzung und die Bedürfnisse der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Eine Ausweisung als Mischgebiet stellt aus unserer Sicht den besten Kompromiss dar - im Sinne eines lebendigen, vielfältigen und ländlich geprägten Ortsteils, der sowohl Wohnraum als auch wirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht.		
1.3	Ö3	04.08.2025	im Zuge der aktuellen Planungsüberlegungen zur künftigen Gebietsausweisung möchten wir als Eigentümer unseres Grundstückes deutlich machen, dass wir eine Festsetzung als reines Wohngebiet ablehnen. Stattdessen sprechen wir uns für die Ausweisung als Mischgebiet aus, so wie es auch vom Ortsbeirat Krahne empfohlen wurde. Unsere Argumentation stützt sich auf folgende Punkte:	Bei der Darstellung der Wohnbaufläche handelt es sich lediglich um eine Nutzung der Fläche als Wohnbaufläche. Eine weitere Konkretisierung zum Beispiel als reines Wohngebiet nach BauN-VO wird in der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Ortslage von Krahne wird in	Der Flächennutzungsplan wird in Hinblick auf die in der Kommentierung genannten Änderungen ergänzt.

			<u>1. Bestehende landwirtschaftliche Nutzung und Tierhaltung</u> Auf unseren Grundstücken betreiben wir seit Jahren eine kleinteilige, private Landwirtschaft — darunter Pflanzenbau, Selbstversorgung und die Haltung von Tieren wie Hühnern, Schafen oder anderen Nutztieren. Diese ländliche Nutzung ist Teil unserer Lebensweise und soll auch künftig möglich sein. Die Ausweisung als reines Wohngebiet gefährdet diese gewachsenen Strukturen, da mit Nutzungseinschränkungen (z. B. Immissionsschutz, Ruhezeiten, Geruchs- und Lärmbeeinträchtigungen) zu rechnen wäre. <u>2. Erhalt von gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten</u> Einige Grundstücke werden bereits gewerblich oder im Nebenerwerb genutzt oder bieten Potenzial für kleinteiliges, ortsverträgliches Gewerbe (z. B. Handwerk, Dienstleistungen, Landwirtschaft). Diese Nutzungsmöglichkeiten wären in einem reinen Wohngebiet nicht oder nur eingeschränkt zulässig. Ein Mischgebiet würde eine rechtssichere Grundlage für diese Betriebe schaffen und neue Nutzungskonflikte vermeiden. <u>3. Ländlich geprägter Charakter des Ortsteils</u> Unser Bereich ist traditionell ländlich geprägt. Die Kombination aus Wohnen, Landwirtschaft und kleinteiligem Gewerbe macht den besonderen Charakter aus, den wir bewahren möchten. Ein Mischgebiet trägt dieser Realität deutlich besser	Gänze als gemischte Baufläche gekennzeichnet. Dieser Aspekt wurde in der Arbeitssitzung des Ortsbeirates vom 26.03.2025 empfohlen.	
--	--	--	---	---	--

			Rechnung als die formale Ausweisung als reines Wohngebiet. <u>4. Zukunftssicherheit für bestehende Nutzungen</u> Wir möchten sicherstellen, dass unsere Grundstücke auch in Zukunft vielfältig nutzbar bleiben - sei es für Tierhaltung, privaten Ackerbau oder gewerbliche Aktivitäten im kleinen Rahmen. Die Weiterführung als ein reines Wohngebiet würde diese Zukunftssicherheit gefährden und zu Einschränkungen führen, die wir nicht akzeptieren können. <u>Fazit:</u> Wir wünschen daher, bei den Planungen auf die reale Nutzung und die Bedürfnisse der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Eine Ausweisung als Mischgebiet stellt aus unserer Sicht den besten Kompromiss dar - im Sinne eines lebendigen, vielfältigen und ländlich geprägten Ortsteils, der sowohl Wohnraum als auch wirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht.		
1.4	Ö4	04.08.2025	im Zuge der aktuellen Planungsüberlegungen zur künftigen Gebietsausweisung möchten wir als Familie und Eigentümer unseres Grundstückes deutlich machen, dass wir eine Festsetzung als reines Wohngebiet ablehnen. Stattdessen sprechen wir uns für die Ausweisung als Mischgebiet aus, so wie es auch vom Ortsbeirat Krahne empfohlen wurde. Unsere Argumentation stützt sich auf folgende Punkte:	Bei der Darstellung der Wohnbaufläche handelt es sich lediglich um eine Nutzung der Fläche als Wohnbaufläche. Eine weitere Konkretisierung zum Beispiel als reines Wohngebiet nach BauN-VO wird in der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Ortslage von Krahne wird in Gänze als gemischte Baufläche	Der Flächennutzungsplan wird in Hinblick auf die in der Kommentierung genannten Änderungen ergänzt.

			<u>1. Bestehende landwirtschaftliche Nutzung und Tierhaltung</u> Auf unseren Grundstücken betreiben wir seit Jahren eine kleinteilige, private Landwirtschaft — darunter Pflanzenbau, Selbstversorgung und die Haltung von Tieren wie Hühnern, Schafen oder anderen Nutztieren. Diese ländliche Nutzung ist Teil unserer Lebensweise und soll auch künftig möglich sein. Die Ausweisung als reines Wohngebiet gefährdet diese gewachsenen Strukturen, da mit Nutzungseinschränkungen (z. B. Immissionsschutz, Ruhezeiten, Geruchs- und Lärmbeeinträchtigungen) zu rechnen wäre. <u>2. Erhalt von gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten</u> Einige Grundstücke werden bereits gewerblich oder im Nebenerwerb genutzt oder bieten Potenzial für kleinteiliges, ortsverträgliches Gewerbe (z. B. Handwerk, Dienstleistungen, Landwirtschaft). Diese Nutzungsmöglichkeiten wären in einem reinen Wohngebiet nicht oder nur eingeschränkt zulässig. Ein Mischgebiet würde eine rechtssichere Grundlage für diese Betriebe schaffen und neue Nutzungskonflikte vermeiden. <u>3. Ländlich geprägter Charakter des Ortsteils</u> Unser Bereich ist traditionell ländlich geprägt. Die Kombination aus Wohnen, Landwirtschaft und kleinteiligem Gewerbe macht den besonderen Charakter aus, den wir bewahren möchten. Ein Mischgebiet trägt dieser Realität deutlich besser Rechnung als die formale Ausweisung als reines	gekennzeichnet. Dieser Aspekt wurde in der Arbeitssitzung des Ortsbeirates vom 26.03.2025 empfohlen.	
--	--	--	--	---	--

			Wohngebiet. <u>4. Zukunftssicherheit für bestehende Nutzungen</u> Wir möchten sicherstellen, dass unsere Grundstücke auch in Zukunft vielfältig nutzbar bleiben - sei es für Tierhaltung, privaten Ackerbau oder gewerbliche Aktivitäten im kleinen Rahmen. Die Weiterführung als ein reines Wohngebiet würde diese Zukunftssicherheit gefährden und zu Einschränkungen führen, die wir nicht akzeptieren können. <u>Fazit:</u> Wir wünschen daher, bei den Planungen auf die reale Nutzung und die Bedürfnisse der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Eine Ausweisung als Mischgebiet stellt aus unserer Sicht den besten Kompromiss dar - im Sinne eines lebendigen, vielfältigen und ländlich geprägten Ortsteils, der sowohl Wohnraum als auch wirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht.		
1.5	Ö5	04.08.2025	im Zuge der aktuellen Planungsüberlegungen zur künftigen Gebietsausweisung möchten wir als Familie und Eigentümer unseres Grundstückes deutlich machen, dass wir eine Festsetzung als reines Wohngebiet ablehnen. Stattdessen sprechen wir uns für die Ausweisung als Mischgebiet aus, so wie es auch vom Ortsbeirat Krahne empfohlen wurde. Unsere Argumentation stützt sich auf folgende Punkte: <u>1. Bestehende landwirtschaftliche Nutzung und</u>	Bei der Darstellung der Wohnbaufläche handelt es sich lediglich um eine Nutzung der Fläche als Wohnbaufläche. Eine weitere Konkretisierung zum Beispiel als reines Wohngebiet nach BauN-VO wird in der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Ortslage von Krahne wird in Gänze als gemischte Baufläche gekennzeichnet. Dieser Aspekt	Der Flächennutzungsplan wird in Hinblick auf die in der Kommentierung genannten Änderungen ergänzt.

		<u>Tierhaltung</u> Auf unseren Grundstücken betreiben wir seit Jahren eine kleinteilige, private Landwirtschaft — darunter Pflanzenbau, Selbstversorgung und die Haltung von Tieren wie Hühnern, Schafen oder anderen Nutztieren. Diese ländliche Nutzung ist Teil unserer Lebensweise und soll auch künftig möglich sein. Die Ausweisung als reines Wohngebiet gefährdet diese gewachsenen Strukturen, da mit Nutzungseinschränkungen (z. B. Immissionsschutz, Ruhezeiten, Geruchs- und Lärmbeeinträchtigungen) zu rechnen wäre. <u>2. Erhalt von gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten</u> Einige Grundstücke werden bereits gewerblich oder im Nebenerwerb genutzt oder bieten Potenzial für kleinteiliges, ortsverträgliches Gewerbe (z. B. Handwerk, Dienstleistungen, Landwirtschaft). Diese Nutzungsmöglichkeiten wären in einem reinen Wohngebiet nicht oder nur eingeschränkt zulässig. Ein Mischgebiet würde eine rechtssichere Grundlage für diese Betriebe schaffen und neue Nutzungskonflikte vermeiden. <u>3. Ländlich geprägter Charakter des Ortsteils</u> Unser Bereich ist traditionell ländlich geprägt. Die Kombination aus Wohnen, Landwirtschaft und kleinteiligem Gewerbe macht den besonderen Charakter aus, den wir bewahren möchten. Ein Mischgebiet trägt dieser Realität deutlich besser Rechnung als die formale Ausweisung als reines Wohngebiet.	wurde in der Arbeitssitzung des Ortsbeirates vom 26.03.2025 empfohlen.	
--	--	--	---	--

			<u>4. Zukunftssicherheit für bestehende Nutzungen</u> Wir möchten sicherstellen, dass unsere Grundstücke auch in Zukunft vielfältig nutzbar bleiben - sei es für Tierhaltung, privaten Ackerbau oder gewerbliche Aktivitäten im kleinen Rahmen. Die Weiterführung als ein reines Wohngebiet würde diese Zukunftssicherheit gefährden und zu Einschränkungen führen, die wir nicht akzeptieren können. <u>Fazit:</u> Wir wünschen daher, bei den Planungen auf die reale Nutzung und die Bedürfnisse der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Eine Ausweisung als Mischgebiet stellt aus unserer Sicht den besten Kompromiss dar - im Sinne eines lebendigen, vielfältigen und ländlich geprägten Ortsteils, der sowohl Wohnraum als auch wirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht.		
1.6	Ö6	04.08.2025	im Zuge der aktuellen Planungsüberlegungen zur künftigen Gebietsausweisung möchten wir als Familie und Eigentümer unseres Grundstückes deutlich machen, dass wir eine Festsetzung als reines Wohngebiet ablehnen. Stattdessen sprechen wir uns für die Ausweisung als Mischgebiet aus, so wie es auch vom Ortsbeirat Krahne empfohlen wurde. Unsere Argumentation stützt sich auf folgende Punkte: <u>1. Bestehende landwirtschaftliche Nutzung und Tierhaltung</u>	Bei der Darstellung der Wohnbaufläche handelt es sich lediglich um eine Nutzung der Fläche als Wohnbaufläche. Eine weitere Konkretisierung zum Beispiel als reines Wohngebiet nach BauN-VO wird in der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Ortslage von Krahne wird in Gänze als gemischte Baufläche gekennzeichnet. Dieser Aspekt wurde in der Arbeitssitzung des	Der Flächennutzungsplan wird in Hinblick auf die in der Kommentierung genannten Änderungen ergänzt.

			Auf unseren Grundstücken betreiben wir seit Jahren eine kleinteilige, private Landwirtschaft — darunter Pflanzenbau, Selbstversorgung und die Haltung von Tieren wie Hühnern, Schafen oder anderen Nutztieren. Diese ländliche Nutzung ist Teil unserer Lebensweise und soll auch künftig möglich sein. Die Ausweisung als reines Wohngebiet gefährdet diese gewachsenen Strukturen, da mit Nutzungseinschränkungen (z. B. Immissionsschutz, Ruhezeiten, Geruchs- und Lärmbeeinträchtigungen) zu rechnen wäre. <u>2. Erhalt von gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten</u> Einige Grundstücke werden bereits gewerblich oder im Nebenerwerb genutzt oder bieten Potenzial für kleinteiliges, ortsverträgliches Gewerbe (z. B. Handwerk, Dienstleistungen, Landwirtschaft). Diese Nutzungsmöglichkeiten wären in einem reinen Wohngebiet nicht oder nur eingeschränkt zulässig. Ein Mischgebiet würde eine rechtssichere Grundlage für diese Betriebe schaffen und neue Nutzungskonflikte vermeiden. <u>3. Ländlich geprägter Charakter des Ortsteils</u> Unser Bereich ist traditionell ländlich geprägt. Die Kombination aus Wohnen, Landwirtschaft und kleinteiligem Gewerbe macht den besonderen Charakter aus, den wir bewahren möchten. Ein Mischgebiet trägt dieser Realität deutlich besser Rechnung als die formale Ausweisung als reines Wohngebiet.	Ortsbeirates vom 26.03.2025 Empfohlen.	
--	--	--	--	--	--

			<u>4. Zukunftssicherheit für bestehende Nutzungen</u> Wir möchten sicherstellen, dass unsere Grundstücke auch in Zukunft vielfältig nutzbar bleiben - sei es für Tierhaltung, privaten Ackerbau oder gewerbliche Aktivitäten im kleinen Rahmen. Die Weiterführung als ein reines Wohngebiet würde diese Zukunftssicherheit gefährden und zu Einschränkungen führen, die wir nicht akzeptieren können. <u>Fazit:</u> Wir wünschen daher, bei den Planungen auf die reale Nutzung und die Bedürfnisse der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Eine Ausweisung als Mischgebiet stellt aus unserer Sicht den besten Kompromiss dar - im Sinne eines lebendigen, vielfältigen und ländlich geprägten Ortsteils, der sowohl Wohnraum als auch wirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht.		
1.7	Ö7	06.08.2025	im Zuge der aktuellen Planungsüberlegungen zur künftigen Gebietsausweisung möchte ich als Eigentümer des Grundstückes ... Kloster Lehnin OT Krahne deutlich machen, dass ich eine Festsetzung als reines Wohngebiet ablehne. Stattdessen spreche ich mich für die Ausweisung als Mischgebiet aus, so wie es auch vom Ortsbeirat Krahne empfohlen wurde. Meine Argumentation stützt sich auf folgende Punkte: 1. Struktur des Gebiets erfordert Flexibilität Unser Bereich ist geprägt von einer gewachsenen, gemischten Nutzung mit Wohnhäusern, Höfen, Nebengebäuden und privaten Nutzungen,	Bei der Darstellung der Wohnbaufläche handelt es sich lediglich um eine Nutzung der Fläche als Wohnbaufläche. Eine weitere Konkretisierung zum Beispiel als reines Wohngebiet nach BauN-VO wird in der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Ortslage von Krahne wird in Gänze als gemischte Baufläche gekennzeichnet. Dieser Aspekt wurde in der Arbeitssitzung des Ortsbeirates vom 26.03.2025	Der Flächennutzungsplan wird in Hinblick auf die in der Kommentierung genannten Änderungen ergänzt.

		die teilweise auch handwerklicher oder freiberuflicher Art sind. Dieser Charakter soll erhalten bleiben. Die Festsetzung als reines Wohngebiet wäre zu einseitig und würde unnötige Einschränkungen für bestehende und zukünftige Nutzungen bedeuten. 2. Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten Im angrenzenden Bereich bestehen bereits Grundstücke, auf denen Wohnen und andere Nutzungen (z. B. private Werkstätten, Büros, Kleinstbetriebe) nebeneinander existieren. Diese gewachsene Struktur spricht klar für eine Einordnung als Mischgebiet, um eine einheitliche Entwicklung sicherzustellen und Nutzungsgrenzen nicht künstlich zu ziehen. 3. Zukunftssicherheit für Eigentümer und Anwohner Eine Ausweisung als Mischgebiet bietet allen Anwohnern Planungssicherheit und ermöglicht es, die Grundstücke auch zukünftig flexibel zu nutzen – sei es für Wohnen, Arbeiten im kleinen Rahmen oder private Projekte. Dies stärkt den dörflichen, eigenständigen Charakter des Ortsteils und vermeidet unnötige Reglementierungen. 4. Vermeidung starrer Regelungen und Nutzungskonflikte Ein reines Wohngebiet bringt häufig enge rechtliche Rahmenbedingungen mit sich, insbesondere hinsichtlich Lärmes, Verkehrsaufkommen oder der Nutzung von Nebengebäuden. Das birgt das Risiko, dass selbst einfache Vorhaben des alltäglichen Lebens eingeschränkt oder untersagt werden. Ein Mischgebiet erlaubt eine bessere	Empfohlen.	
--	--	--	------------	--

			Anpassung an örtliche Bedürfnisse. Fazit: Ich bitte Sie daher, bei der weiteren Planung den Wunsch der Anwohner zu berücksichtigen und unser Gebiet als Mischgebiet auszuweisen. Das entspricht sowohl den heutigen Nutzungen als auch den zukünftigen Bedürfnissen eines lebendigen, gewachsenen Ortsteils.		
1.8	Ö8	06.08.2025	im Zuge der aktuellen Planungsüberlegungen zur künftigen Gebietsausweisung möchte wir als Eigentümer des Grundstückes ..., 14797 Kloster Lehnin OT Krahne deutlich machen, dass ich eine Festsetzung als reines Wohngebiet ablehne. Stattdessen spreche ich mich für die Ausweisung als Mischgebiet aus, so wie es auch vom Ortsbeirat Krahne empfohlen wurde. Meine Argumentation stützt sich auf folgende Punkte: 1. Struktur des Gebiets erfordert Flexibilität Unser Bereich ist geprägt von einer gewachsenen, gemischten Nutzung mit Wohnhäusern, Höfen, Nebengebäuden und privaten Nutzungen, die teilweise auch handwerklicher oder freiberuflicher Art sind. Dieser Charakter soll erhalten bleiben. Die Festsetzung als reines Wohngebiet wäre zu einseitig und würde unnötige Einschränkungen für bestehende und zukünftige Nutzungen bedeuten. 2. Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten Im angrenzenden Bereich bestehen bereits Grundstücke, auf denen Wohnen und andere Nutzungen (z. B. private Werkstätten, Büros, Kleinstbetriebe) nebeneinander existieren. Diese gewachsene Struktur spricht klar für eine Ein-	Bei der Darstellung der Wohnbaufläche handelt es sich lediglich um eine Nutzung der Fläche als Wohnbaufläche. Eine weitere Konkretisierung zum Beispiel als reines Wohngebiet nach BauNVO wird in der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Ortslage von Krahne wird in Gänze als gemischte Baufläche gekennzeichnet. Dieser Aspekt wurde in der Arbeitssitzung des Ortsbeirates vom 26.03.2025 Empfohlen.	Der Flächennutzungsplan wird in Hinblick auf die in der Kommentierung genannten Änderungen ergänzt.

		ordnung als Mischgebiet, um eine einheitliche Entwicklung sicherzustellen und Nutzungsgrenzen nicht künstlich zu ziehen. 3. Zukunftssicherheit für Eigentümer und Anwohner Eine Ausweisung als Mischgebiet bietet allen Anwohnern Planungssicherheit und ermöglicht es, die Grundstücke auch zukünftig flexibel zu nutzen — sei es für Wohnen, Arbeiten im kleinen Rahmen oder private Projekte. Dies stärkt den dörflichen, eigenständigen Charakter des Ortsteils und vermeidet unnötige Reglementierungen. 4. Vermeidung starrer Regelungen und Nutzungskonflikte Ein reines Wohngebiet bringt häufig enge rechtliche Rahmenbedingungen mit sich, insbesondere hinsichtlich Lärmes, Verkehrsaufkommen oder der Nutzung von Nebengebäuden. Das birgt das Risiko, dass selbst einfache Vorhaben des alltäglichen Lebens eingeschränkt oder untersagt werden. Ein Mischgebiet erlaubt eine bessere Anpassung an örtliche Bedürfnisse. Fazit: Wir bitten Sie daher, bei der weiteren Planung den Wunsch der Anwohner zu berücksichtigen und unser Gebiet als Mischgebiet auszuweisen. Das entspricht sowohl den heutigen Nutzungen als auch den zukünftigen Bedürfnissen eines lebendigen, gewachsenen Ortsteils.		
--	--	---	--	--

1.9	Ö9	06.08.2025	im Zuge der aktuellen Planungsüberlegungen zur künftigen Gebietsausweisung möchten wir Familie ... und als Eigentümer unseres Grundstückes deutlich machen, dass wir eine Festsetzung als reines Wohngebiet ablehnen. Stattdessen sprechen wir uns für die Ausweisung als Mischgebiet aus, so wie es auch vom Ortsbeirat Krahne empfohlen wurde. Unsere Argumentation stützt sich auf folgende Punkte: 1. Struktur des Gebiets erfordert Flexibilität Unser Bereich ist geprägt von einer gewachsenen, gemischten Nutzung mit Wohnhäusern, Höfen, Nebengebäuden und privaten Nutzungen, die teilweise auch handwerklicher oder freiberuflicher Art sind. Dieser Charakter soll erhalten bleiben. Die Festsetzung als reines Wohngebiet wäre zu einseitig und würde unnötige Einschränkungen für bestehende und zukünftige Nutzungen bedeuten. 2. Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten Im angrenzenden Bereich bestehen bereits Grundstücke, auf denen Wohnen und andere Nutzungen (z. B. private Werkstätten, Büros, Kleinstbetriebe) nebeneinander existieren. Diese gewachsene Struktur spricht klar für eine Einordnung als Mischgebiet, um eine einheitliche Entwicklung sicherzustellen und Nutzungsgrenzen nicht künstlich zu ziehen. 3. Zukunftssicherheit für Eigentümer und Anwohner Eine Ausweisung als Mischgebiet bietet allen Anwohnern Planungssicherheit und ermöglicht es, die Grundstücke auch zukünftig flexibel zu	Bei der Darstellung der Wohnbaufläche handelt es sich lediglich um eine Nutzung der Fläche als Wohnbaufläche. Eine weitere Konkretisierung zum Beispiel als reines Wohngebiet nach BauN-VO wird in der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Ortslage von Krahne wird in Gänze als gemischte Baufläche gekennzeichnet. Dieser Aspekt wurde in der Arbeitssitzung des Ortsbeirates vom 26.03.2025 Empfohlen.	Der Flächennutzungsplan wird in Hinblick auf die in der Kommentierung genannten Änderungen ergänzt.
-----	----	------------	--	---	--

			nutzen — sei es für Wohnen, Arbeiten im kleinen Rahmen oder private Projekte. Dies stärkt den dörflichen, eigenständigen Charakter des Ortsteils und vermeidet unnötige Reglementierungen. 4. Vermeidung starrer Regelungen und Nutzungskonflikte Ein reines Wohngebiet bringt häufig enge rechtliche Rahmenbedingungen mit sich, insbesondere hinsichtlich Lärmes, Verkehrsaufkommen oder der Nutzung von Nebengebäuden. Das birgt das Risiko, dass selbst einfache Vorhaben des alltäglichen Lebens eingeschränkt oder untersagt werden. Ein Mischgebiet erlaubt eine bessere Anpassung an örtliche Bedürfnisse. Fazit: Wir bitten Sie daher, bei der weiteren Planung den Wunsch der Anwohner zu berücksichtigen und unser Gebiet als Mischgebiet auszuweisen. Das entspricht sowohl den heutigen Nutzungen als auch den zukünftigen Bedürfnissen eines lebendigen, gewachsenen Ortsteils.		
1.10	Ö10	06.08.2025	im Zuge der aktuellen Planungsüberlegungen zur künftigen Gebietsausweisung möchten wir Familie ... und als Eigentümer unseres Grundstückes deutlich machen, dass wir eine Festsetzung als reines Wohngebiet ablehnen. Stattdessen sprechen wir uns für die Ausweisung als Mischgebiet aus, so wie es auch vom Ortsbeirat Krahne empfohlen wurde. Unsere Argumentation stützt sich auf folgende Punkte: 1. Struktur des Gebiets erfordert Flexibilität Unser Bereich ist geprägt von einer gewachsenen, gemischten Nutzung mit Wohnhäusern,	Bei der Darstellung der Wohnbaufläche handelt es sich lediglich um eine Nutzung der Fläche als Wohnbaufläche. Eine weitere Konkretisierung zum Beispiel als reines Wohngebiet nach BauN-VO wird in der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Ortslage von Krahne wird in Gänze als gemischte Baufläche gekennzeichnet. Dieser Aspekt	Der Flächennutzungsplan wird in Hinblick auf die in der Kommentierung genannten Änderungen ergänzt.

			Höfen, Nebengebäuden und privaten Nutzungen, die teilweise auch handwerklicher oder freiberuflicher Art sind. Dieser Charakter soll erhalten bleiben. Die Festsetzung als reines Wohngebiet wäre zu einseitig und würde unnötige Einschränkungen für bestehende und zukünftige Nutzungen bedeuten. 2. Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten Im angrenzenden Bereich bestehen bereits Grundstücke, auf denen Wohnen und andere Nutzungen (z. B. private Werkstätten, Büros, Kleinstbetriebe) nebeneinander existieren. Diese gewachsene Struktur spricht klar für eine Einordnung als Mischgebiet, um eine einheitliche Entwicklung sicherzustellen und Nutzungsgrenzen nicht künstlich zu ziehen. 3. Zukunftssicherheit für Eigentümer und Anwohner Eine Ausweisung als Mischgebiet bietet allen Anwohnern Planungssicherheit und ermöglicht es, die Grundstücke auch zukünftig flexibel zu nutzen — sei es für Wohnen, Arbeiten im kleinen Rahmen oder private Projekte. Dies stärkt den dörflichen, eigenständigen Charakter des Ortsteils und vermeidet unnötige Reglementierungen. 4. Vermeidung starrer Regelungen und Nutzungskonflikte Ein reines Wohngebiet bringt häufig enge rechtliche Rahmenbedingungen mit sich, insbesondere hinsichtlich Lärmes, Verkehrsaufkommen oder der Nutzung von Nebengebäuden. Das birgt das Risiko, dass selbst einfache Vorhaben des alltäglichen Lebens eingeschränkt oder untersagt	wurde in der Arbeitssitzung des Ortsbeirates vom 26.03.2025 Empfohlen.	
--	--	--	--	---	--

			werden. Ein Mischgebiet erlaubt eine bessere Anpassung an örtliche Bedürfnisse. Fazit: Wir bitten Sie daher, bei der weiteren Planung den Wunsch der Anwohner zu berücksichtigen und unser Gebiet als Mischgebiet auszuweisen. Das entspricht sowohl den heutigen Nutzungen als auch den zukünftigen Bedürfnissen eines lebendigen, gewachsenen Ortsteils.		
1.11	Ö11	06.08.2025	im Zuge der aktuellen Planungsüberlegungen zur künftigen Gebietsausweisung möchten wir Familie ... und als Eigentümer unseres Grundstückes deutlich machen, dass wir eine Festsetzung als reines Wohngebiet ablehnen. Stattdessen sprechen wir uns für die Ausweisung als Mischgebiet aus, so wie es auch vom Ortsbeirat Krahn empfohlen wurde. Unsere Argumentation stützt sich auf folgende Punkte: 1. Struktur des Gebiets erfordert Flexibilität Unser Bereich ist geprägt von einer gewachsenen, gemischten Nutzung mit Wohnhäusern, Höfen, Nebengebäuden und privaten Nutzungen, die teilweise auch handwerklicher oder freiberuflicher Art sind. Dieser Charakter soll erhalten bleiben. Die Festsetzung als reines Wohngebiet wäre zu einseitig und würde unnötige Einschränkungen für bestehende und zukünftige Nutzungen bedeuten. 2. Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten Im angrenzenden Bereich bestehen bereits Grundstücke, auf denen Wohnen und andere Nutzungen (z. B. private Werkstätten, Büros, Kleinstbetriebe) nebeneinander existieren. Diese	Bei der Darstellung der Wohnbaufläche handelt es sich lediglich um eine Nutzung der Fläche als Wohnbaufläche. Eine weitere Konkretisierung zum Beispiel als reines Wohngebiet nach BauN-VO wird in der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Ortslage von Krahn wird in Gänze als gemischte Baufläche gekennzeichnet. Dieser Aspekt wurde in der Arbeitssitzung des Ortsbeirates vom 26.03.2025 empfohlen.	Der Flächennutzungsplan wird in Hinblick auf die in der Kommentierung genannten Änderungen ergänzt.

			gewachsene Struktur spricht klar für eine Einordnung als Mischgebiet, um eine einheitliche Entwicklung sicherzustellen und Nutzungsgrenzen nicht künstlich zu ziehen. 3. Zukunftssicherheit für Eigentümer und Anwohner Eine Ausweisung als Mischgebiet bietet allen Anwohnern Planungssicherheit und ermöglicht es, die Grundstücke auch zukünftig flexibel zu nutzen — sei es für Wohnen, Arbeiten im kleinen Rahmen oder private Projekte. Dies stärkt den dörflichen, eigenständigen Charakter des Ortsteils und vermeidet unnötige Reglementierungen. 4. Vermeidung starrer Regelungen und Nutzungskonflikte Ein reines Wohngebiet bringt häufig enge rechtliche Rahmenbedingungen mit sich, insbesondere hinsichtlich Lärmes, Verkehrsaufkommen oder der Nutzung von Nebengebäuden. Das birgt das Risiko, dass selbst einfache Vorhaben des alltäglichen Lebens eingeschränkt oder untersagt werden. Ein Mischgebiet erlaubt eine bessere Anpassung an örtliche Bedürfnisse. Fazit: Wir bitten Sie daher, bei der weiteren Planung den Wunsch der Anwohner zu berücksichtigen und unser Gebiet als Mischgebiet auszuweisen. Das entspricht sowohl den heutigen Nutzungen als auch den zukünftigen Bedürfnissen eines lebendigen, gewachsenen Ortsteils.		
--	--	--	--	--	--

1.12	Ö12	06.08.2025	im Zuge der aktuellen Planungsüberlegungen zur künftigen Gebietsausweisung möchten wir Familie ... und als Eigentümer unseres Grundstückes deutlich machen, dass wir eine Festsetzung als reines Wohngebiet ablehnen. Stattdessen sprechen wir uns für die Ausweisung als Mischgebiet aus, so wie es auch vom Ortsbeirat Krahne empfohlen wurde. Unsere Argumentation stützt sich auf folgende Punkte: 1. Struktur des Gebiets erfordert Flexibilität Unser Bereich ist geprägt von einer gewachsenen, gemischten Nutzung mit Wohnhäusern, Höfen, Nebengebäuden und privaten Nutzungen, die teilweise auch handwerklicher oder freiberuflicher Art sind. Dieser Charakter soll erhalten bleiben. Die Festsetzung als reines Wohngebiet wäre zu einseitig und würde unnötige Einschränkungen für bestehende und zukünftige Nutzungen bedeuten. 2. Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten Im angrenzenden Bereich bestehen bereits Grundstücke, auf denen Wohnen und andere Nutzungen (z. B. private Werkstätten, Büros, Kleinstbetriebe) nebeneinander existieren. Diese gewachsene Struktur spricht klar für eine Einordnung als Mischgebiet, um eine einheitliche Entwicklung sicherzustellen und Nutzungsgrenzen nicht künstlich zu ziehen. 3. Zukunftssicherheit für Eigentümer und Anwohner Eine Ausweisung als Mischgebiet bietet allen Anwohnern Planungssicherheit und ermöglicht es, die Grundstücke auch zukünftig flexibel zu	Bei der Darstellung der Wohnbaufläche handelt es sich lediglich um eine Nutzung der Fläche als Wohnbaufläche. Eine weitere Konkretisierung zum Beispiel als reines Wohngebiet nach BauN-VO wird in der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Ortslage von Krahne wird in Gänze als gemischte Baufläche gekennzeichnet. Dieser Aspekt wurde in der Arbeitssitzung des Ortsbeirates vom 26.03.2025 Empfohlen.	Der Flächennutzungsplan wird in Hinblick auf die in der Kommentierung genannten Änderungen ergänzt.
------	-----	------------	--	---	--

			nutzen — sei es für Wohnen, Arbeiten im kleinen Rahmen oder private Projekte. Dies stärkt den dörflichen, eigenständigen Charakter des Ortsteils und vermeidet unnötige Reglementierungen. 4. Vermeidung starrer Regelungen und Nutzungskonflikte Ein reines Wohngebiet bringt häufig enge rechtliche Rahmenbedingungen mit sich, insbesondere hinsichtlich Lärmes, Verkehrsaufkommen oder der Nutzung von Nebengebäuden. Das birgt das Risiko, dass selbst einfache Vorhaben des alltäglichen Lebens eingeschränkt oder untersagt werden. Ein Mischgebiet erlaubt eine bessere Anpassung an örtliche Bedürfnisse. Fazit: Wir bitten Sie daher, bei der weiteren Planung den Wunsch der Anwohner zu berücksichtigen und unser Gebiet als Mischgebiet auszuweisen. Das entspricht sowohl den heutigen Nutzungen als auch den zukünftigen Bedürfnissen eines lebendigen, gewachsenen Ortsteils.		
1.13	Ö13	06.08.2025	im Zuge der aktuellen Planungsüberlegungen zur künftigen Gebietsausweisung möchten wir Familie ... und als Eigentümer unseres Grundstückes deutlich machen, dass wir eine Festsetzung als reines Wohngebiet ablehnen. Stattdessen sprechen wir uns für die Ausweisung als Mischgebiet aus, so wie es auch vom Ortsbeirat Krahne empfohlen wurde. Unsere Argumentation stützt sich auf folgende Punkte: 1. Struktur des Gebiets erfordert Flexibilität Unser Bereich ist geprägt von einer gewachsenen, gemischten Nutzung mit Wohnhäusern,	Bei der Darstellung der Wohnbaufläche handelt es sich lediglich um eine Nutzung der Fläche als Wohnbaufläche. Eine weitere Konkretisierung zum Beispiel als reines Wohngebiet nach BauN-VO wird in der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Ortslage von Krahne wird in Gänze als gemischte Baufläche gekennzeichnet. Dieser Aspekt	Der Flächennutzungsplan wird in Hinblick auf die in der Kommentierung genannten Änderungen ergänzt.

		Höfen, Nebengebäuden und privaten Nutzungen, die teilweise auch handwerklicher oder freiberuflicher Art sind. Dieser Charakter soll erhalten bleiben. Die Festsetzung als reines Wohngebiet wäre zu einseitig und würde unnötige Einschränkungen für bestehende und zukünftige Nutzungen bedeuten. 2. Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten Im angrenzenden Bereich bestehen bereits Grundstücke, auf denen Wohnen und andere Nutzungen (z. B. private Werkstätten, Büros, Kleinstbetriebe) nebeneinander existieren. Diese gewachsene Struktur spricht klar für eine Einordnung als Mischgebiet, um eine einheitliche Entwicklung sicherzustellen und Nutzungsgrenzen nicht künstlich zu ziehen. 3. Zukunftssicherheit für Eigentümer und Anwohner Eine Ausweisung als Mischgebiet bietet allen Anwohnern Planungssicherheit und ermöglicht es, die Grundstücke auch zukünftig flexibel zu nutzen — sei es für Wohnen, Arbeiten im kleinen Rahmen oder private Projekte. Dies stärkt den dörflichen, eigenständigen Charakter des Ortsteils und vermeidet unnötige Reglementierungen. 4. Vermeidung starrer Regelungen und Nutzungskonflikte Ein reines Wohngebiet bringt häufig enge rechtliche Rahmenbedingungen mit sich, insbesondere hinsichtlich Lärmes, Verkehrsaufkommen oder der Nutzung von Nebengebäuden. Das birgt das Risiko, dass selbst einfache Vorhaben des alltäglichen Lebens eingeschränkt oder untersagt	wurde in der Arbeitssitzung des Ortsbeirates vom 26.03.2025 Empfohlen.	
--	--	--	---	--

			werden. Ein Mischgebiet erlaubt eine bessere Anpassung an örtliche Bedürfnisse. Fazit: Wir wünschen daher, bei den Planungen auf die reale Nutzung und die Bedürfnisse der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Eine Ausweisung als Mischgebiet stellt aus unserer Sicht den besten Kompromiss dar — im Sinne eines lebendigen, vielfältigen und ländlich geprägten Ortsteils, der sowohl Wohnraum als auch wirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht..		
1.14	Ö14	06.08.2025	im Zuge der aktuellen Planungsüberlegungen zur künftigen Gebietsausweisung möchten wir Familie ... und als Eigentümer unseres Grundstückes deutlich machen, dass wir eine Festsetzung als reines Wohngebiet ablehnen. Stattdessen sprechen wir uns für die Ausweisung als Mischgebiet aus, so wie es auch vom Ortsbeirat Krahne empfohlen wurde. Unsere Argumentation stützt sich auf folgende Punkte: 1. Struktur des Gebiets erfordert Flexibilität Unser Bereich ist geprägt von einer gewachsenen, gemischten Nutzung mit Wohnhäusern, Höfen, Nebengebäuden und privaten Nutzungen, die teilweise auch handwerklicher oder freiberuflicher Art sind. Dieser Charakter soll erhalten bleiben. Die Festsetzung als reines Wohngebiet wäre zu einseitig und würde unnötige Einschränkungen für bestehende und zukünftige Nutzungen bedeuten. 2. Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten Im angrenzenden Bereich bestehen bereits Grundstücke, auf denen Wohnen und andere	Bei der Darstellung der Wohnbaufläche handelt es sich lediglich um eine Nutzung der Fläche als Wohnbaufläche. Eine weitere Konkretisierung zum Beispiel als reines Wohngebiet nach BauN-VO wird in der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Ortslage von Krahne wird in Gänze als gemischte Baufläche gekennzeichnet. Dieser Aspekt wurde in der Arbeitssitzung des Ortsbeirates vom 26.03.2025 Empfohlen.	Der Flächennutzungsplan wird in Hinblick auf die in der Kommentierung genannten Änderungen ergänzt.

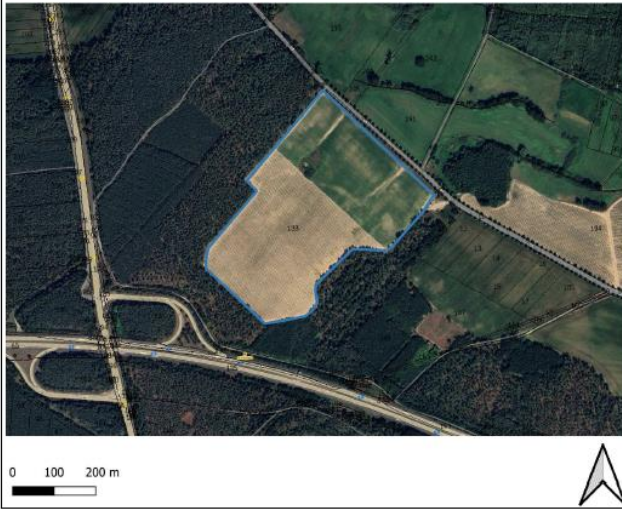
			Nutzungen (z. B. private Werkstätten, Büros, Kleinstbetriebe) nebeneinander existieren. Diese gewachsene Struktur spricht klar für eine Einordnung als Mischgebiet, um eine einheitliche Entwicklung sicherzustellen und Nutzungsgrenzen nicht künstlich zu ziehen. 3. Zukunftssicherheit für Eigentümer und Anwohner Eine Ausweisung als Mischgebiet bietet allen Anwohnern Planungssicherheit und ermöglicht es, die Grundstücke auch zukünftig flexibel zu nutzen — sei es für Wohnen, Arbeiten im kleinen Rahmen oder private Projekte. Dies stärkt den dörflichen, eigenständigen Charakter des Ortsteils und vermeidet unnötige Reglementierungen. 4. Vermeidung starrer Regelungen und Nutzungskonflikte Ein reines Wohngebiet bringt häufig enge rechtliche Rahmenbedingungen mit sich, insbesondere hinsichtlich Lärmes, Verkehrsaufkommen oder der Nutzung von Nebengebäuden. Das birgt das Risiko, dass selbst einfache Vorhaben des alltäglichen Lebens eingeschränkt oder untersagt werden. Ein Mischgebiet erlaubt eine bessere Anpassung an örtliche Bedürfnisse. Fazit: Wir wünschen daher, bei den Planungen auf die reale Nutzung und die Bedürfnisse der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Eine Ausweisung als Mischgebiet stellt aus unserer Sicht den besten Kompromiss dar — im Sinne eines lebendigen, vielfältigen und ländlich geprägten Ortsteils, der sowohl Wohnraum als auch wirtschaftliche und		
--	--	--	--	--	--

			landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht..		
1.15	Ö15	08.08.2025	im Zuge der aktuellen Planungsüberlegungen zur künftigen Gebietsausweisung möchten wir Familie ... und als Eigentümer unseres Grundstückes deutlich machen, dass wir eine Festsetzung als reines Wohngebiet ablehnen. Stattdessen sprechen wir uns für die Ausweisung als Mischgebiet aus, so wie es auch vom Ortsbeirat Krahne empfohlen wurde. Unsere Argumentation stützt sich auf folgende Punkte: 1. Struktur des Gebiets erfordert Flexibilität Unser Bereich ist geprägt von einer gewachsenen, gemischten Nutzung mit Wohnhäusern, Höfen, Nebengebäuden und privaten Nutzungen, die teilweise auch handwerklicher oder freiberuflicher Art sind. Dieser Charakter soll erhalten bleiben. Die Festsetzung als reines Wohngebiet wäre zu einseitig und würde unnötige Einschränkungen für bestehende und zukünftige Nutzungen bedeuten. 2. Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten Im angrenzenden Bereich bestehen bereits Grundstücke, auf denen Wohnen und andere Nutzungen (z. B. private Werkstätten, Büros, Kleinstbetriebe) nebeneinander existieren. Diese gewachsene Struktur spricht klar für eine Einordnung als Mischgebiet, um eine einheitliche Entwicklung sicherzustellen und Nutzungsgrenzen nicht künstlich zu ziehen.	Bei der Darstellung der Wohnbaufläche handelt es sich lediglich um eine Nutzung der Fläche als Wohnbaufläche. Eine weitere Konkretisierung zum Beispiel als reines Wohngebiet nach BauN-VO wird in der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Ortslage von Krahne wird in Gänze als gemischte Baufläche gekennzeichnet. Dieser Aspekt wurde in der Arbeitssitzung des Ortsbeirates vom 26.03.2025 Empfohlen.	Der Flächennutzungsplan wird in Hinblick auf die in der Kommentierung genannten Änderungen ergänzt.

			3. Zukunftssicherheit für Eigentümer und Anwohner Eine Ausweisung als Mischgebiet bietet allen Anwohnern Planungssicherheit und ermöglicht es, die Grundstücke auch zukünftig flexibel zu nutzen — sei es für Wohnen, Arbeiten im kleinen Rahmen oder private Projekte. Dies stärkt den dörflichen, eigenständigen Charakter des Ortsteils und vermeidet unnötige Reglementierungen. 4. Vermeidung starrer Regelungen und Nutzungskonflikte Ein reines Wohngebiet bringt häufig enge rechtliche Rahmenbedingungen mit sich, insbesondere hinsichtlich Lärmes, Verkehrsaufkommen oder der Nutzung von Nebengebäuden. Das birgt das Risiko, dass selbst einfache Vorhaben des alltäglichen Lebens eingeschränkt oder untersagt werden. Ein Mischgebiet erlaubt eine bessere Anpassung an örtliche Bedürfnisse. Fazit: Wir wünschen daher, bei den Planungen auf die reale Nutzung und die Bedürfnisse der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Eine Ausweisung als Mischgebiet stellt aus unserer Sicht den besten Kompromiss dar — im Sinne eines lebendigen, vielfältigen und ländlich geprägten Ortsteils, der sowohl Wohnraum als auch wirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht..		
1.16	Ö16	01.08.2025	im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kloster Lehnin möchten wir zur geplanten Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen Stellung neh-	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich

		men. Gegenstand dieser Stellungnahme ist derjenige Teilbereich des Flurstück 133, Flur 7, Gemarkung Prützke, welcher im Rahmen der derzeitigen Flächennutzungsplanänderung als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen ist. Wir beantragen, die auf dem Flurstück 133 vorgesehene Fläche für Landwirtschaft anstatt dessen als Eignungsfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. 1. Flächenbeschreibung Das oben genannte Flurstück 133 liegt im Hoheitsgebiet der Gemeinde Kloster Lehnin im Außenbereich, nordöstlich der A2-Anschlussstelle Brandenburg und ca. 750 m westlich des Siedlungsgebietes Prützke. Das Flurstück umfasst insgesamt ca. 32,1 ha, wovon nach Abzug der vorhandenen Waldfläche noch ca. 15,7 ha zusammenhängende Fläche für eine PV-Nutzung zur Verfügung stehen könnten (s. Abbildung 1). Diese potenzielle PV-Fläche wird dabei von drei Seiten von einem zusammenhängenden Waldstück umgeben und ist daher ausschließlich von der nordöstlich verlaufenden Landstraße 88 einsehbar. Zwischen dem Siedlungsgebiet Prützke und der potenziellen PV-Fläche liegt die zuvor beschriebene Waldfläche sowie ein weiteres Waldstück auf der nordöstlich gegenüberliegenden Seite der Landstraße 88. Die potenzielle PV-Vorhabenfläche ermöglicht es somit ideal Sicherheitsabstände bzgl. möglicher Immissionen (Blendwirkung & Trafogeräusche) zu gewährleisten.	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich
--	--	---	--	------------------------------------

			ten. Aufgrund der westlich verlaufenden Bundesstraße B102 sowie der südlich angrenzenden Bundesautobahn A2 ist die Fläche durch entsprechende Emissionen vorbelastet. Teile des Flurstücks 133 sind als Unland eingestuft. Zudem stehen derartige PV-Freiflächenprojekte gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und auf europäischer Ebene gem. EU-Notfallverordnung auch im überwiegenden öffentlichen Interesse. Es bestehen keine Schutzgebiete oder raumordnerischen Einschränkungen. Die Fläche weist ein leichtes Ostgefälle auf und ist laut Solaratlas Brandenburg als geeignet eingestuft. Die wegerechtliche Erschließung der PV-Fläche könnte über einen, auf dem Flurstück 133 gelegenen landwirtschaftlichen Feldweg und die angrenzende Landstraße 88 erfolgen. Der zuständige Verteilnetzbetreiber E.DIS Netz GmbH hat dem potenziellen PV-Vorhaben bereits in der Vergangenheit einen wirtschaftlichen Einspeisepunkt zugewiesen.		
--	--	--	--	--	--

		Potenzielle PV-Fläche auf Flurstück 133, Flur 7, Gemarkung Prützke  0 100 200 m 2. Erfüllung der Kriterien des Steuerungskonzepts der Gemeinde Kloster Lehnin Das Steuerungskonzept der Gemeinde Kloster Lehnin vom 13.06.2025 definiert eine Reihe von Ausschluss- und Bewertungskriterien, anhand derer die Eignung von Flächen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen systematisch geprüft wurde. Diese Kriterien umfassen sowohl rechtlich verbindliche Vorgaben (z. B. Schutzgebiete nach BNatSchG, Vorranggebiete der Raumordnung, Hochwasserschutz nach WHG) als auch kommunale Steuerungselemente (z. B. Mindestabstände zu bestehenden Anlagen). Vorgeprüft wurden insbesondere auch die europäischen und nationalen Schutzgebiete die teil-	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich
--	--	--	--	------------------------------------

weise als harte Ausschlusskriterien oder weiche Abwägungskriterien definiert sind. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass weder harte noch weiche gesetzliche Ausschluss-/ Abwägungskriterien wie Vogelschutz-, Naturschutz- oder FFH-Gebiete auf der potenziellen PV-Fläche auf dem Flurstück 133 existieren (s. Abbildung 2).

Das besonders sensible Vogelschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebiet der Gemeinde liegt in ca. 1,3 km nordöstlicher Entfernung von der potenziellen PV-Fläche. Sowohl die umliegenden als auch direkt angrenzenden Ökokonto-, Ausgleichsflächen und gesetzlich geschützten Biotope würden durch eine PV-Nutzung auf dem Flurstück 133 nicht tangiert werden.

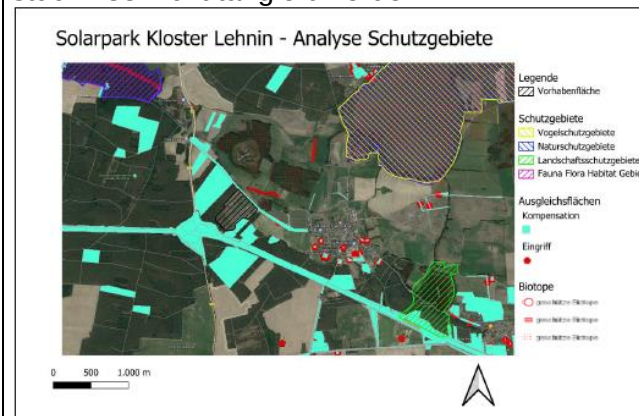
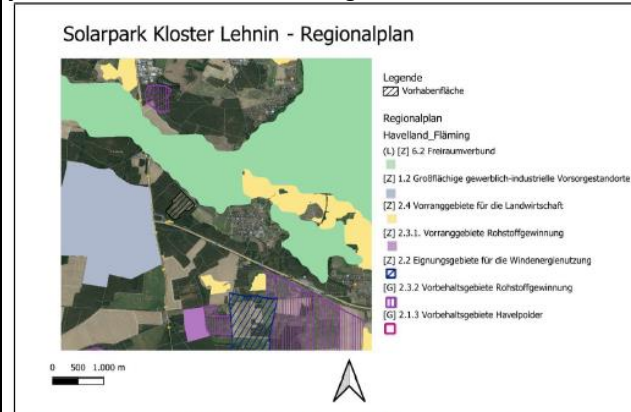
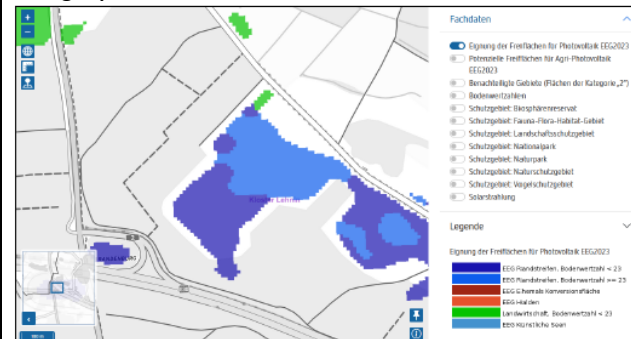


Abbildung 3 verortet die potenzielle PV-Fläche zudem im Regionalplan Havelland Fläming mit den darin definierten Zielen und Grundsätzen. Die potenzielle PV-Fläche liegt außerhalb aller definierten Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungs-

gebieten in einer sogenannten Weißfläche. In ca. 60m nordöstlicher Entfernung vom Vorhabengebiet verläuft eine Freiraumverbundzone, welche jedoch ebenfalls nicht tangiert wird.

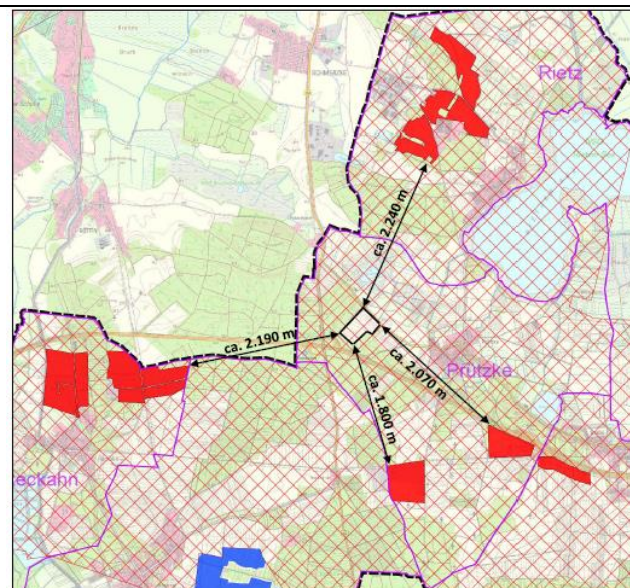


Eine besondere Eignung der potenziellen PV-Fläche auf dem Flurstück 133 lässt sich auch aus den Ergebnissen der Potenzialanalyse über nutzbare Flächen für solartechnische Anlagen des Solaratlas Brandenburg ableiten (s. Abbildung 4).

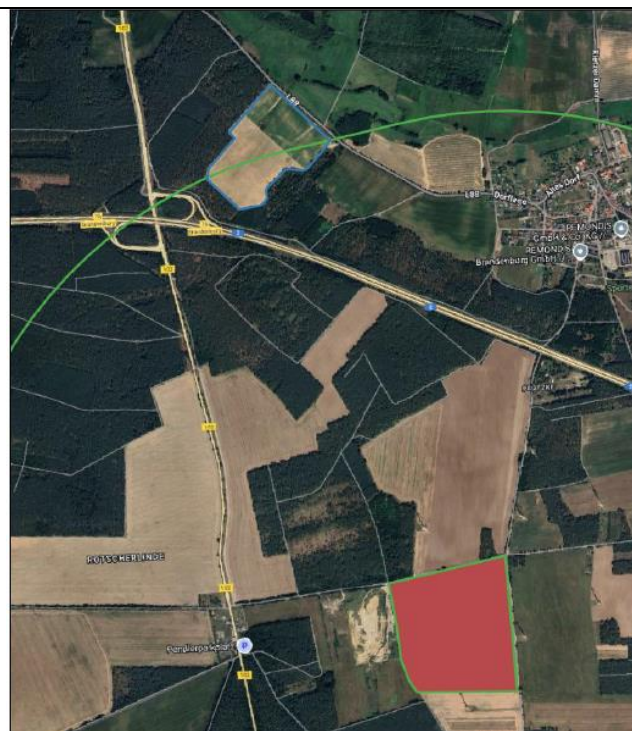


		Zusammenfassend stellt nachfolgende Tabelle die Bewertung der potenziellen PV-Fläche auf dem Flurstück 133 im Lichte der Kriterien des Steuerungskonzept der Gemeinde Kloster Lehnin dar. Dabei zeigt sich, dass die Fläche mit einer Ausnahme, sämtliche fachlich und rechtlich relevanten Anforderungen an PV-Freiflächen erfüllt. <table><tr><th>Kriterium</th><th>Erfüllt</th><th>Begründung</th></tr><tr><td>Lage außerhalb von Schutzgebieten</td><td>Ja</td><td>Kein Naturschutz-, FFH-, Landschaftsschutz- oder Wasserschutzgebiet betroffen.</td></tr><tr><td>Keine Lage im Freiraumverbund (LEP HR)</td><td>Ja</td><td>Fläche liegt außerhalb des Freiraumverbunds.</td></tr><tr><td>Keine Lage in Vorranggebieten Landwirtschaft, Rohstoffe, Wind</td><td>Ja</td><td>Keine raumordnerischen Vorranggebiete betroffen.</td></tr><tr><td>Keine Lage in Hochwasser- oder Überschwemmungsgebieten</td><td>Ja</td><td>Fläche liegt außerhalb entsprechender Gefahrenzonen.</td></tr><tr><td>Mindestgröße von 2 ha</td><td>Ja</td><td>Nettofläche beträgt ca. 15,7 ha.</td></tr><tr><td>Eignung laut Solaratlas Brandenburg</td><td>Ja</td><td>Fläche ist als geeignet ausgewiesen.</td></tr><tr><td>Abstand zu anderen PV-Anlagen ≥ 2 km (bei Anlagen ≥ 25 ha)</td><td>Nein</td><td>Abstand zu einer benachbarten ca. 28 ha Anlage beträgt ca. 1,8 km.</td></tr></table> In ihrer Gesamtheit ist die potenzielle PV-Fläche auf dem Flurstück 133 somit als besonders geeignet für die solare Nutzung einzustufen. Das einzige durch die Fläche nicht erfüllte Kriterium betrifft den unter Punkt „4.7.1 Städtebauliche Kriterien“ des Steuerungskonzepts geforderten Mindestabstand von 2 km zu bereits vorhandenen oder geplanten, großflächigen Freiflächenphotovoltaikeinrichtungen ab 25 ha. Diese Abweichung wird im Folgenden ausführlich gewürdigt und als sachlich unbedenklich eingeordnet.	Kriterium	Erfüllt	Begründung	Lage außerhalb von Schutzgebieten	Ja	Kein Naturschutz-, FFH-, Landschaftsschutz- oder Wasserschutzgebiet betroffen.	Keine Lage im Freiraumverbund (LEP HR)	Ja	Fläche liegt außerhalb des Freiraumverbunds.	Keine Lage in Vorranggebieten Landwirtschaft, Rohstoffe, Wind	Ja	Keine raumordnerischen Vorranggebiete betroffen.	Keine Lage in Hochwasser- oder Überschwemmungsgebieten	Ja	Fläche liegt außerhalb entsprechender Gefahrenzonen.	Mindestgröße von 2 ha	Ja	Nettofläche beträgt ca. 15,7 ha.	Eignung laut Solaratlas Brandenburg	Ja	Fläche ist als geeignet ausgewiesen.	Abstand zu anderen PV-Anlagen ≥ 2 km (bei Anlagen ≥ 25 ha)	Nein	Abstand zu einer benachbarten ca. 28 ha Anlage beträgt ca. 1,8 km.		
Kriterium	Erfüllt	Begründung																										
Lage außerhalb von Schutzgebieten	Ja	Kein Naturschutz-, FFH-, Landschaftsschutz- oder Wasserschutzgebiet betroffen.																										
Keine Lage im Freiraumverbund (LEP HR)	Ja	Fläche liegt außerhalb des Freiraumverbunds.																										
Keine Lage in Vorranggebieten Landwirtschaft, Rohstoffe, Wind	Ja	Keine raumordnerischen Vorranggebiete betroffen.																										
Keine Lage in Hochwasser- oder Überschwemmungsgebieten	Ja	Fläche liegt außerhalb entsprechender Gefahrenzonen.																										
Mindestgröße von 2 ha	Ja	Nettofläche beträgt ca. 15,7 ha.																										
Eignung laut Solaratlas Brandenburg	Ja	Fläche ist als geeignet ausgewiesen.																										
Abstand zu anderen PV-Anlagen ≥ 2 km (bei Anlagen ≥ 25 ha)	Nein	Abstand zu einer benachbarten ca. 28 ha Anlage beträgt ca. 1,8 km.																										

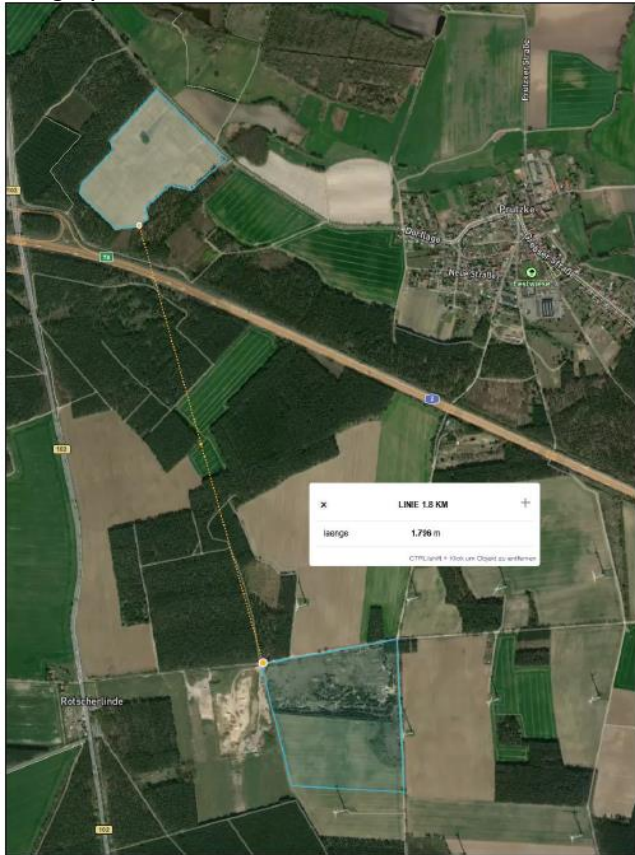
			Bewertung der Unterschreitung des Abstandskriteriums Wie Abbildung 5 entnommen werden kann, befinden sich drei der vier nächstgelegenen (bereits vorhandenen oder geplanten) PV-Freiflächenanlagen ab 25 ha in mehr als 2 km Entfernung zur potenziellen PV-Fläche auf dem Flurstück 133. Lediglich eine südlich geplante PV-Freiflächenanlage mit einer Fläche von ca. 28 ha befindet sich in 1,8 km und somit etwas weniger als 2 km Entfernung. Insofern wird sowohl die erforderliche Mindestgröße von 25 ha, ab welcher gemäß Steuerungskonzept überhaupt erst ein Mindestabstand einzuhalten ist, als auch der daraus abgeleitete Mindestabstand von 2 km selbst jeweils nur knapp über- bzw. unterschritten.	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich
--	--	--	--	---	-----------------------------



Aus Abbildung 6 geht hervor, dass sich der im Rahmen des Steuerungskonzeptes definierte Mindestabstand von 2 km (grün) zudem nur anteilig über die potenzielle PV-Fläche auf dem Flurstück 133 (blau) erstreckt und somit auch unter strikter Anwendung besagten Abstandskriteriums eine PV-Nutzung für insgesamt ca. 9,1 ha der hier diskutierten 15,7 ha auf dem Flurstück 133 möglich wäre.



Wie unter Punkt „4.7.1 Städtebauliche Kriterien“ des Steuerungskonzepts aufgeführt wird, erscheint in diesem Zusammenhang zudem eine ergänzende „*Betrachtung der Topografie zum Sichtschutz*“ sinnvoll. Der Abstand beider Flächen von ca. 1,8 km ist zu einem erheblichen Anteil von Waldflächen geprägt, welche eine visuelle und ökologische Trennung gewährleisten. Darüber hinaus verläuft die A2 zwischen den Flächen, was eine massive infrastrukturelle Barriere und räumliche Trennung darstellt (s. Abbil-

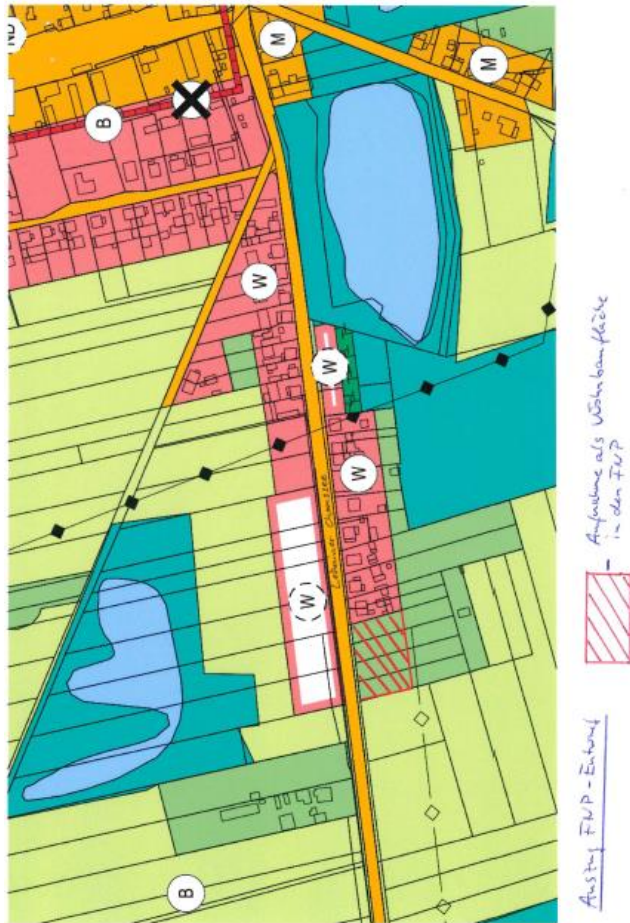
			dung 7).  Fazit Aufgrund vorstehender Argumentation und der in Summe prädestinierten Insellage in ausreichender räumlicher Distanz zu den vier umliegenden großflächigen PV-Vorhaben, erscheint es fach-	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich
--	--	--	---	--	------------------------------------

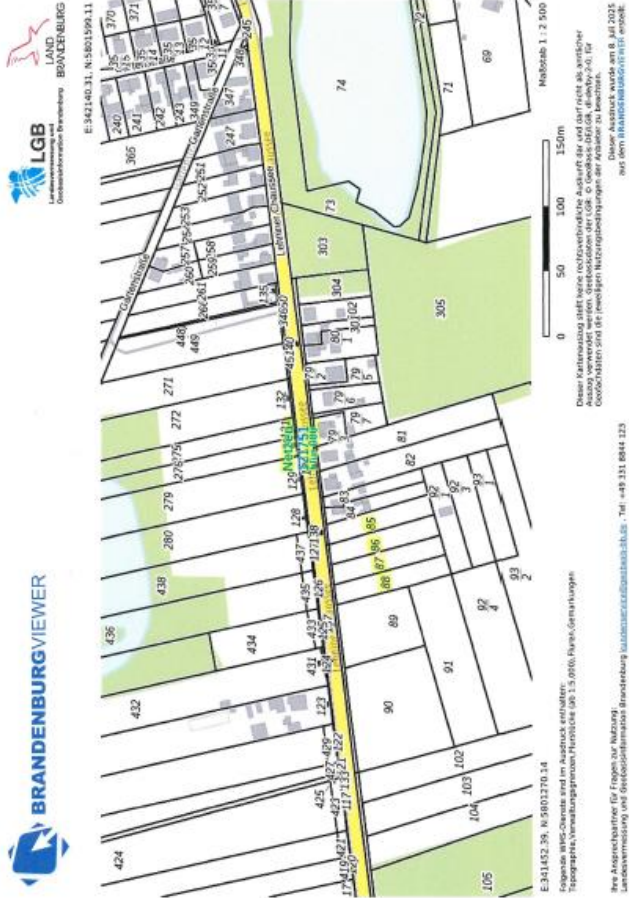
		lich sinnvoll und geboten, die hier diskutierten ca. 15,7 ha zusammenhängender Fläche auf dem Flurstück 133 trotz der teilweisen Unterschreitung des Abstandskriteriums des Steuerungskonzepts als Eignungsfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das hier angewandte Abstandskriterium ein kommunales Steuerungskriterium ohne gesetzliche Grundlage darstellt, wohingegen andere Kriterien wie Schutzgebiete, Raumordnung oder Hochwasserschutz auf verbindlichem Fachrecht (z. B. BNatSchG, BbgNatSchG, LEP HR) beruhen, welche durch die potenzielle PV-Fläche auf dem Flurstück 133 vollumfänglich erfüllt werden. Da der Fläche weder naturschutzfachliche Ausschluss- noch Abwägungskriterien entgegenstehen, im bestehenden Regionalplan Havelland Fläming eine Vereinbarkeit im Sinne der Raumordnung gegeben ist und derartige PV-Vorhaben im durch das EEG 2023 zugeschriebenem überragenden öffentlichen Interesse liegen, ist aus Sicht des Planungsrechts die Eignung der Fläche zur Energieerzeugung zu bestätigen. Antrag Die potenzielle PV-Fläche auf dem Flurstück 133, Flur 7, Gemarkung Prützke erfüllt sämtliche fachlich und rechtlich relevanten Kriterien des Steuerungskonzepts der Gemeinde Kloster Lehnin vom 13.06.2025 mit Ausnahme des 2-km-Abstandskriteriums. Diese Abweichung ist	Der Antrag wird nicht gefolgt. Durch die Änderung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ in Rietz wird der Abstand zur Antragsfläche deutlich kleiner. Zudem sind im Ortsteil Prützke bereits Pho-	Kein Beschluss erforderlich.
--	--	--	---	-------------------------------------

			jedoch sachlich unbeachtlich. Wir beantragen daher, die Fläche im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans als Eignungsfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen anstatt als Fläche für Landwirtschaft auszuweisen.	tovoltaikanlagen ausgewiesen. Eine Konzentration von PV- Anlagen in dem Ortsteil ist von dem Ortsbeirat nicht gewünscht.	
1.17	Ö17	06.08.2025	hiermit erhebe ich folgenden Einwand gegen die Festlegungen des Flächennutzungsplanes. Im FNP-Ausschnitt Netzen ist eine Freileitungstrasse eingetragen, die von Süden über die Autobahn kommend das Gemeindegebiet Netzen am westlichen Ortsausgang quert. Dabei ist sie über Bereiche geführt, die mit dem vorliegenden Entwurf als allgemeines Wohngebiet gekennzeichnet werden, bzw. für die mit der Abrundungssatzung von 1999/2000 Baurecht auf den Flurstücken Flur 6/271 und 449 geschaffen wurde. Die Trasse ist wie dargestellt nicht zulässig, da ein "Überspannungsverbot von Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind" besteht (Bundesamt für Strahlenschutz). Weder in der Erläuterung zum vorliegenden Entwurf des FNP, noch in der Erläuterung zum Bebauungsplan "Lehniner Chaussee West" (auch dort ist die Freileitungstrasse in der Planzeichnung bereits eingetragen) wird auf diese Freileitungstrasse eingegangen. Auch zu unserer Bauvoranfrage in 2023 für die Flurstücke 271 und 449 gibt es keine Stellungnahme bezüglich	Der Anregung wird gefolgt. Die genannte dargestellte Freileitungstrasse im Ortsteil Netzen, ist in der Vergangenheit zurückgebaut worden. Daher wie die Darstellung im Flächennutzungsplan herausgenommen. Alle weiteren Trassen für die Hauptversorgung und Entsorgung werden geprüft und wenn nötig korrigiert.	Der Flächennutzungsplan wird wie in der Kommentierung beschrieben angepasst. Die weiteren Freileitungstrassen werden geprüft und korrigiert.

			dieser Freileitung. Wir bitten daher um Beantwortung folgender Fragen: • Wer ist der Eigentümer/Bauherr/Antragsteller für diese Trasse? • Welchen Planungsrechtlichen Status hat diese Freileitungstrasse? • Welche Einvernehmen wurden mit der Gemeinde hergestellt und welche Stellungnahmen hat die Gemeinde dazu abgegeben? Soweit von Einwohner in Netzen berichtet, könnte es sich um eine Freileitung aus DDR-Zeiten handeln, die in den 90er Jahren zurückgebaut und durch ein Erdkabel ersetzt wurde. Sollte dies gemeint sein, so ist auch für diesen Sachverhalt der FNP zu aktualisieren und die Freileitungstrasse zu streichen. Im Falle des Ersatzes durch ein Erdkabel, bitten wir um Mitteilung des Eigentümers und um einen Plan der Leitungsführung für den Bereich Netzen West.		
1.18	Ö18	07.08.2025	hiermit beantragen Wir die Ausweisung folgender Flurstücke der Gemarkung Netzen als Wohnbauflächen im geplanten Flächennutzungsplan: - Flur 6, Flurstück 85 - Flur 6, Flurstück 86	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Gemarkung Netzen der Gemeinde Kloster Lehnin sind durch die derzeit neu ausgewiesenen Flächen ausreichend neues Wohnbauland dargestellt.	Kein Beschluss erforderlich.

			- Flur 6, Flurstück 87 - Flur 6, Flurstück 88. In der Anlage übersende ich Ihnen dazu einen Auszug aus der Flurkarte sowie einen Auszug aus dem geplanten Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung der vorgenannten Grundstücke. Der Flächennutzungsplanentwurf beinhaltet eine Erweiterung von Wohnbauflächen im nördlichen Bereich der beantragten Grundstücke an der Lehniner Chaussee. Die beantragten Grundstücke im südlichen Bereich würden sich als Wohnbauflächen somit planungsrechtlich und städtebaulich in das Ortsbild einfügen und einen einheitlichen Abschluss bzw. Eingang der Ortslage Netzen auf beiden Seiten der Lehniner Chaussee darstellen. Die Grundstücke werden derzeit als Gartenland genutzt. Eine Erschließung wäre wie bei den geplanten Wohnbauflächen im nördlichen Bereich an der Lehniner Chaussee möglich. Wir bitten um Prüfung und entsprechende Aufnahme in den Flächennutzungsplan. Anlage:	Zudem sind die beantragten Flächen außerhalb der Ortsdurchfahrt auf der Landesstraße, das heißt die Grundstücke können nicht über die Landesstraße erschlossen werden. Es müsste eine rückwärtige Erschließung errichtet werden. Auf der nördlichen Straßenseite wird die Wohnbauentwicklungsfläche aus diesem Grund eingekürzt.	
--	--	--	---	---	--

			 Ausstieg FNP - Entwurf Anforderung als Wohnbaufläche in den FNP		
--	--	--	---	--	--

1.19	Ö19	08.08.2025	 BRANDENBURGVIEWER LGB Landesbetrieb Brandenburg BRANDENBURG E: 342140.31, N: 5801270.34 Maßstab 1:2.500 0 50 100 150m Dieser Kartenausschnitt stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden. Der Ausschnitt ist ein Produkt der LGB - © Geobase (GDI), v. d. L. G. Der Ausschnitt ist ein Produkt der LGB - © Geobase (GDI), v. d. L. G. Der Ausschnitt ist ein Produkt der LGB - © Geobase (GDI), v. d. L. G. Der Kartenverleiher ist für Fragen zur Nutzung und zur Aktualität des Kartenmaterials zuständig. Telefon: +49 31 8844 123	Ich beziehe mich auf die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kloster Lehnin. Ich bin Eigentümer der Flurstücke 618 und 86/2 der Flur 5 in der Gemarkung Reckahn und bitte um die komplette	Der Anregung wird teilweise ge- folgt. In der Gemarkung Reckahn der Gemeinde Kloster Lehnin sind durch die derzeit neu ausgewiesenen Flächen ausrei- chend neues Wohnbauland dar-	Der Flächennut- zungsplan wird wie in der Kom- mentierung be- schrieben ange- passt.
------	-----	------------	---	---	--	---

			Ausweisung dieser Flurstücke als Wohnbaufläche. Langfristig wird die Bebauung mit Wohnhäusern angestrebt.	gestellt. Zudem ist der hintere Teil des Flurstücks 618 nicht erschlossen. Aus diesem Grund wird lediglich Teile der Flurstücke 618 und 86/2 der Flur 5 in der Gemarkung Reckahn als neue geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Diese Fläche grenzt an die Siedlungsstraße. Ausgewiesen wird der unmittelbare Bereich südlich der genannten Straße.	
1.20	Ö20	08.08.2025	der Baumschutzbeirat der Gemeinde Kloster Lehnin regt an, die Begründung zum Flächennutzungsplan wie folgt zu ergänzen: 1. Bei sämtlichen neu ausgewiesenen Bauflächen soll im nachfolgenden Bebauungsplan (oder Vorhabenplan) für erhaltenswürdige Bäume ein Baumerhalt festgesetzt werden. Begründung: Da die Gemeinde keine Baumschutzsatzung hat, ist bei allen Neuplanungen generell mit einem Verlust des Baumbestandes in den neuen Planflächen zu rechnen. Nach Prüfung der vorhandenen Bäume im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen durch Gutachter sollen die Bäume, die der Planung grundsätzlich nicht im Wege stehen und gesund sind, als Baumerhalt festgesetzt werden. Beispiele hierfür sind in Damsdorf der Gewächshausbereich, in Lehnin nördlich des Hohlweges oder in Prützke nördlich Altes Dorf.	Einen Hinweis auf den Baumerhalt von erhaltenswürdiger Bäume im Bebauungsplan wird in der Begründung unter dem Punkt 5.17 ergänzt.	Die Begründung wird wie in der Kommentierung beschrieben ergänzt.

			2. Die Erweiterung des Gewerbegebietes Damsdorf sollte angesichts der Gewerbegebietserweiterung im OT Rietz auf ihre Erforderlichkeit geprüft werden. Ziel ist es, die Erweiterung zu verhindern oder zumindest auf ein Mindestmaß zu beschränken. Begründung: Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Damsdorf bis zur Landesstraße umfasst vollständig Waldflächen, die auch bereits als Waldumbaumaßnahme festgesetzt worden sind. Insofern ist hier eine doppelte Ersetzung absehbar, während in Rietz ein erheblich geringerer Baumbestand von der Planung betroffen wäre. In der Abwägung sollte der Eingriff in Baumbestände so gering wie möglich gehalten werden, um die Klimabelastung zu verringern. Hinweis: Nach Kenntnis der Beiratsmitglieder sind die südlich von Michelsdorf dargestellten Planflächen Waldaufbau bereits mit Wald bestockt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Gewerbegebiet in Damsdorf besitzt derzeit keine freie Kapazitäten. Um die gewerbliche Entwicklung des Ortsteils Damsdorf zu gewährleisten ist eine Erweiterung der Gewerbefläche von Nöten. Die Erweiterung von Gewerbefläche im Ortsteil Rietz steht der weiteren gewerblichen Entwicklung anderer Ortsteile nicht entgegen. Die im Zuge der Erweiterung des Gewerbegebietes betroffenen Waldflächen sind zu ersetzen, dazu dienen auch die im Gemeindegebiet festgelegten Waldaufforstungsflächen. Die genannten Waldflächen bei Michelsdorf sind bereits bewaldet und werden in der Planzeichnung von Aufforstungsfläche zu einer Walddarstellung geändert.	Kein Beschluss erforderlich Die Planzeichnung wird wie beschrieben geändert
--	--	--	---	---	---

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschluss Vorschlag
2.1	Stadt Beelitz	31.07.2025	vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Zusendung der entsprechenden Planunterlagen. Nach Durchsicht der Unterlagen hat die Stadt Beelitz als Nachbargemeinde der Gemeinde Kloster Lehnin keine Anregungen und Bedenken vorzubringen. Es werden keine Belange der Stadt Beelitz berührt.	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich
2.2	Gemeinde Groß Kreutz (Havel)				
2.3	Stadt Werder (Havel)				
2.4	Stadt Brandenburg an der Havel	14.08.2025	ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Planverfahren sowie die gewährte Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahme. Die Gemeinde Kloster Lehnin hat am 13.05.2025 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB beschlossen. Die Einleitung des Verfahrens resultierte aus veränderten Planungsabsichten und neuen regionalen		

		Entwicklungen. Der aktuelle Flächennutzungsplan stammt aus dem Jahr 2007. Aufgrund des zeitlichen Abstandes hält die Gemeinde eine Neuaufstellung für angemessen. Nach Prüfung der Vorentwurfsunterlagen mit Stand Mai 2025 ergeben sich seitens der Stadt Brandenburg an der Havel folgende Hinweise und Anmerkungen: Vorbemerkungen: Die Stadt Brandenburg an der Havel und die Gemeinde Kloster Lehnin verbindet eine ca. 20 Kilometer umfassende gemeinsame Grenze, so dass städtebauliche Planungen grundsätzlich zu mehr oder weniger ausgeprägten Auswirkungen auf das benachbarte Umfeld in den jeweiligen Gemeinden führen. Im Fokus unserer Hinweise und Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Kloster Lehnin stehen daher vorrangig die unmittelbar angrenzenden benachbarten Ortsteile Reckahn, Krahne, Prützke und Rietz. beabsichtigte Planungen seitens der Stadt Brandenburg an der Havel im Bereich der Gemeindegrenze zu Kloster Lehnin: <u>1) weitere gewerbliche Entwicklung:</u> Im Zuge des Neubaus der B 102 Ortsumfahrung Schmerzke sowie weiterer Untersuchungen und Bedarfsermittlungen ergaben sich Überlegungen zu Neuausweisungen von Flächenpotentialen für GE/GI-Flächen. Dies mündete in einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, das auf der Gemarkung Schmerzke ebenfalls Gewerbeflächen geplant sind.	Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich
--	--	--	---	---

26.10.2022, im Bereich der OU Schmerzke: „1. für die Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes Schmerzke auf den Potenzialflächen A, B und C alle nötigen Schritte vor-zubereiten, u.a. Flächenarrondierungen vorzunehmen und die notwendigen Planungsschritte einzuleiten...“ (siehe nachfolgende Abbildung).



Insofern arbeitet die Verwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel derzeit an der Umsetzung des SVV-Beschlusses. Der Fokus liegt auf Grund der möglichen Machbarkeit vordergründig zuerst auf Untersuchungen für die nördlich der Rietzer Straße gelegene Fläche B.

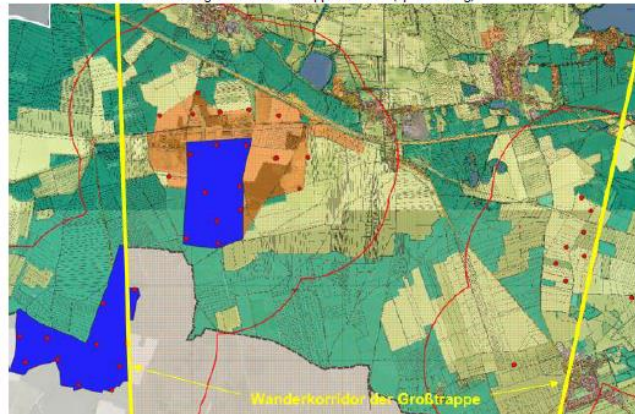
			Da diese Fläche unmittelbar an das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin angrenzt und sich in räumlicher Nähe zum hier geplanten „Landschaftspark Rietzer Berg“ befindet, sind ggf. die Auswirkungen einer möglichen gewerblichen Entwicklung auf die Nutzungen des Landschaftsparks in der weiteren Planung der Gemeinde Kloster Lehnin zu berücksichtigen. Die Fläche D (in rot dargestellt) scheidet nach derzeitigem Kenntnisstand für eine weitere gewerbliche Entwicklung wegen der Beeinträchtigungen der Umwelt aus. Des Weiteren gibt es entsprechend der regionalplanerischen Zielesfestlegungen zur Ausweisung des GIV Paterdamm/Krahne bereits erste Überlegungen zur vertieften Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kloster Lehnin. Diese befinden sich noch in der Phase von Arbeitsgesprächen und sollen ggf. nach Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 weiter verfestigt werden. <u>2) Steuerung von großräumigen PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA):</u> Derzeit erarbeite die Verwaltung der Stadt BRB ein entsprechendes städtebauliches Entwicklungskonzept zur Steuerung der PV-FFA. Nach derzeitigem Stand ist eine Öffentlichkeits/TÖB- und Nachbarteilnahme für das 4. Quartal 2025 vorgesehen. Insofern wird der Gemeinde Kloster Lehnin dann die Möglichkeit gegeben, entsprechende Hinweise zu übermitteln.	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich
--	--	--	---	---	------------------------------------

			Hinweise zum FNP-Vorentwurf Kloster Lehnin / Begründung: <u>Kapitel 5.3 Wohnen/ Wohnbauflächenentwicklung:</u> Grundsätzlich ist gemäß § 5 Abs. 1 BauGB „im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“. Entsprechend der in der Begründung zum FNP skizzierten demographischen Entwicklung (Alterung der Bevölkerung, Rückgang der Geburten) sowie der Baukostenentwicklung wird da-von ausgegangen, dass zukünftig vermehrt Wohnraum mit kleiner Wohnfläche nachgefragt werden wird. Dem wird unsererseits gefolgt. Auch scheint sich nach unserer groben Einschätzung die Neuausweisung von Wohn- und Mischbauflächen innerhalb des durch die Landes- und Regionalplanung raumordnerisch festgesetzten Rahmens zu bewegen (Ausnahme: Wohnquartier in Damsdorf sowie vorbehaltlich wegen der noch nicht vorliegenden Bewertungen durch die GL sowie Regionale Planungsstelle). Hinweis zur Aktualität der Daten zur Einwohnerentwicklung: Leider enthalten die im Kapitel 5.2 dargestellten Bevölkerungsentwicklungen teilweise nur den Zeitraum bis zum Jahr 2021 und bilden damit ein eher unscharfes Bild für den Zukunfts-trend ab.	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Die Darstellung der Bevölkerungsentwicklung bis 2021 wird geprüft und aktualisiert. Die aktualisierte Daten werden in der Begründung in Kapitel 5.2 ergänzt.	Die Begründung wird wie in der Kommentierung beschrieben ergänzt.
--	--	--	---	--	--

			<u>Kapitel 5.5.3 Schulen / Bildungseinrichtungen:</u> Für diesen Bereich geht der FNP im Perspektivzeitraum von einer Bestandssicherung aus. Anzumerken ist hier aus unserer Sicht, dass insbesondere im Gymnasialbereich sowie bei Förderschulen ein erheblicher Anteil von Schülern Einrichtungen im Gebiet der Stadt BRB aufsuchen, was u.a. dann zu Lasten und Kosten der Stadt BRB führt. Hier ist anzuregen, dass sich die Gemeinde Kloster Lehnin und der Landkreis PM zu diesem Thema austauscht und Lösungen zur Entlastung der Stadt BRB findet.	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Durch den demografischen Wandel wird nicht mit einer steigenden Schülerzahl ausgegangen, daher wird durch die Bestandssicherung von Bildungseinrichtungen der Möglichkeit zur Bildung in der Gemeinden Kloster Lehnin Rechnung getragen. Ein Austausch der Gemeinde mit dem Landkreis kann weitere Lösungen bieten, um Bildungseinrichtungen in der Stadt Brandenburg zu entlasten.	Kein Beschluss erforderlich
			<u>Kapitel 5.9 PV-Anlagen (+ PV-Konzept):</u> Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Gemeinde Kloster Lehnin zur Steuerung dieser Anlagen ein entsprechendes Konzept erstellt hat, welches dann in den FNP einfließt. Jedoch scheint aus unserer Sicht der dargelegte Ausbaubedarf mit 3 % der Gemeindefläche als relativ hoch zu sein. Ebenso fehlt eine Herleitung dieses Flächenbedarfes von ca. 600 ha.	Der Ausbaubedarf mit 3 % der Gemeindefläche begründet sich in der Ausgewogenheit zwischen der Nutzung als Photovoltaikanlage und dem Schutz von Natur und Landschaft. Ein Ziel von 3 % bedeutet außerdem, dass Ziele für Klima und Energie innerhalb der Gemeinde eingehalten werden können. Durch die Größe der Gemeinde können so 603 ha mit Freiflächenphotovoltaikanlagen bebaut werden.	Kein Beschluss erforderlich.
			<i>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt BRB gibt es nach dem jetzigen Stand fol-</i>	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich

			<i>gende Hinweise:</i> Durch die Planungen (FNP-Entwurf, Konzept zur Steuerung großflächiger PV-Freiflächenanlagen) der Gemeinde Kloster Lehnin sind ein essentieller Wanderkorridor für die Großtrappe und die Rastgebietskulisse für Saat- & Blessgänse um den Rietzer See betroffen, an denen die Stadt Brandenburg an der Havel Anteile hat. 1. Essentieller Wanderkorridor der Großtrappe 1a. Die Plangebiete (Sonderbauflächen) für Windenergieanlagen (WEA) und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV) südlich von Prütze und Netzen überplanen mehr als 300 ha des essentiellen Wanderkorridors der Großtrappe (Otis tarda). Der Korridor hat aufgrund der besonderen Verantwortung des Landes Brandenburg für den Erhalt dieser vom Aussterben bedrohten Vogelart Kernflächencharakter im landesweiten Biotopverbund (Landschaftsrahmenprogramm des Landes Brandenburg, Teilplan Biotopverbund, Textteil S.3-4, II. Vögel). Durch die beträchtliche Ost-West-Ausdehnung dieser Plangebiete von 3 km und dem artbedingten Abstandsverhalten der Großtrappe zu WEA (Mittelwert: 1,2 km) wird mehr als die Hälfte des Wanderkorridors von Westen her gesperrt, der durch WEAs zwischen Netzen und Michelsdorf bereits auch von Osten erheblich eingeengt ist (Abb.1). Die Sperrwirkung erstreckt sich insgesamt auf über 80% der Breite des Wanderkorridors. Zusätzlich besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko fliegender Großtrappen mit Freileitungen,	Der Wanderkorridor der Großtrappe wird durch die Windenergieanlagen eingeengt. Die Windenergieanlagen sind jedoch bereits Bestand. Eine Ausweisung der WEA als Sonderbaufläche ist aus diesen Grund sinnvoll und ändert nichts an den gegebenen Sachverhalt. Ein Hinweis auf den Korridor der Großtrappe wird in der Begründung unter Punkt 5.8 und im Umweltbericht ergänzt. Flächen für Photovoltaik im Bereich des Wanderkorridors werden hinsichtlich der Auswirkung auf die Großtrappe geprüft.	Die Begründung und der Umweltbericht wird wie in der Kommentierung beschrieben ergänzt.
--	--	--	--	---	--

			die zur Ableitung von Strom aus WEA und FFPV-Anlagen benötigt werden. Damit ist die Funktionalität des Wanderkorridors grundlegend in Frage gestellt. Die Plangebiete für WEA und FFPV außerhalb des Windvorranggebietes VRW Nr.19 sollen daher planerisch nicht im Flächennutzungsplan vorgesehen werden, damit die Funktionalität des Wanderkorridors nicht weiter eingeschränkt und wiederhergestellt werden kann. FFPV kann im Windvorranggebiet vorgesehen werden. 1b. Die vorgesehene Überplanung von Flächen des essentiellen Wanderkorridors der Großtrappe mit FFPV nordwestlich des Ortsteils Rietz ist in ihren Auswirkungen auf die Funktion des Wanderkorridors detailliert zu prüfen und zu bewerten (Summationswirkung), bevor sie im Flächennutzungsplan als verbindlich vorgesehen wird. Es ist zudem eine Erweiterung des Gewerbegebietes Rietz in planerischer Vorbereitung, die im FNP-Entwurf nicht dargestellt ist. Diese Flächen sind in die Prüfung einzubeziehen.		
--	--	--	--	--	--

		Abb. 1: Georeferenzierter Auszug aus dem FNP-Entwurf im Bereich des Wanderkorridors der Großtrappe. • gelbe Linien – Grenzen des essentiellen Wanderkorridors der Großtrappe¹ • blaue Flächen – Windvorraumbereiche² • rote Punkte – Windenergieanlagen³ • rote Linien – Meidungszone von Großtrappen zu WEA (Sperrwirkung)⁴  Wanderkorridor der Großtrappe 2. Rastgebietskulisse Saat- & Blässgänse Die Plangebiete für WEA und FFPV südlich von Prützke und Netzen sowie für FFPV und gewerbliche Bauflächen nordwestlich von Rietz überplanen größere und möglicherweise funktionell wichtige Teile der Rastgebietskulisse von Saat- und Blassgänsen (siehe AGW-Erlass), für deren Vogelzug die Bundesrepublik Deutschland eine besonders hohe internationale Verantwortung trägt. Die Überplanung dieser Flächen ist in ihren Auswirkungen auf die Funktion des Rastgebietes detailliert zu prüfen und zu bewerten (Summationswirkung), bevor sie im Flächennutzungsplan als verbindlich vorgesehen werden. (Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg, Teilplan Biotopverbund 2015/2016, 3.7 Karte & Textteil) (Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark, Karte 6 – Teilblatt Nordwest, Fauna)	Die geplanten PV-Anlagen und Gewerbeflächen in der Gemeinde Kloster Lehnin sind hinsichtlich der Rastgebiete von Saat- und Blässgänsen zu prüfen. Die WEA sind bereits im Bestand vorhanden. Dies macht eine Ausweisung als Sondergebiet für sinnvoll und ändert nichts an den bestehenden Sachverhalt im Flächennutzungsplan.	Die Ausweisung der PV-Anlagen und des Gewerbegebietes in Rietz werden geprüft.
--	--	--	---	---

		(Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, AGW- Erlass, Kartenanhang Rastgebietskulisse) Hinweise zu den jeweiligen Ortsteilen (ab Kapitel 8 sowie Einzelblätter FNP): <u>Grundsätzlich:</u> Leider ist zur Fortschreibung/Änderung in den Einzelblättern nicht immer klar ersichtlich, wo genau Änderungen in der Darstellung vorgenommen wurden. Laut des bisher wirksamen FNP (Quelle: Geoportalanwendung Kloster Lehnin) sind teilweise auch Bauflächen in den Ortsteilen verringert und oder geometrisch verändert worden (Beispiele: Wohnbauflächen verringert, OT Prütze Bereich Cammerscher Weg, Neue Straße, Waldstraße, OT Rietz – nordwestlicher Bereich Göttiner Straße). Hier würde sich generell ein Änderungsblatt zum jeweiligen Ortsteil anbieten, um die Nachvollziehbarkeit zu verbessern. Auch sollte dann geprüft werden, ob diese geometrischen Änderungen noch mit der Flächenzusammenstellung in der Begründung übereinstimmen. <u>Damsdorf:</u> Bezüglich der Wohnbauflächenausweisung im Ortsteil Damsdorf hatten wir bereits mit Stellungnahme vom 31.07.2024 zum „Wohnquartier nördlich des Damsdorfer Fenns“ kritische Hinweise gegeben, u.a wegen der Planung von möglichen Wohnungen über den örtlichen Bedarf hinaus. Dies wird unsererseits auch weiterhin so	Änderungen der Darstellung entgegengesetzt zum Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2007 ergeben sich auf geänderte Nutzungen und / oder geänderte gemeindliche Planungen. Änderungsblätter zum vorherigen Flächennutzungsplan für die einzelnen Ortsteile werden des Weiteren nicht erarbeitet, da der Flächennutzungsplan bestehenden Nutzungen darstellt und sich nicht auf die Änderungsbereiche konzentriert. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Es handelt sich bei der Entwicklung der Fläche um eine Innenentwicklung, die bereits bebaute Flächen wieder nutzbar macht. Es sollen auch Vereinsräume und Begegnungsräume errichtet werden. Durch	Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich
--	--	---	--	---

		gesehen. (Anm.: zum aktuellen Stand der Bauleitplanung liegen uns derzeit keine neuen Erkenntnisse vor). <u>Ortsteile: Emstal/ Göhlsdorf/ Grebs/Krahne/ Lehnin/ Michelsdorf/ Nahmitz/ Netzen/ Prütze/ Rädel/ Trechwitz:</u> keine Hinweise <u>Reckahn:</u> Die im nördlichen Bereich dargestellten GE-Flächen sollten wegen der überwiegenden Nutzung für Solarparks in diesen Bereichen wegen der planungsrechtlichen Eindeutigkeit eher als Sondergebietsflächen ausgewiesen werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass wegen des zunehmenden Konkurrenzdruckes und Mangel an geeigneten Flächen für Solarparks diese Anlagen – auch unter dem Gesichtspunkt des Repowerings und der direkten Lage an einer regionalen Hochspannungsleitung - hier dauerhaft betrieben werden. <u>Rietz:</u> Die Planung von fast 90 ha Sonderbaufläche führt in Summation/Kumulation mit dem vorhandenen Gewerbegebiet Rietzer Berg sowie der angedachten Erweiterungen zu einer erheblichen Wirkung auf die Natur und den Landschaftsraum und sollte ggf. überdacht werden (siehe auch Hinweise zu Kapitel 5.9). Insbesondere die Wahrnehmbarkeit des bisher noch weitestgehend ungestörten, weit sicht-	eine Abschnittsweisen Bebauung kann der Bedarf gesteuert werden. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Auch im Gewerbegebiet sind Photovoltaikanlagen zulässig. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Die Größe des Solarparks begründet sich in der Erreichung der Ziele der Gemeinde Kloster Lehnin und der Energieziele der Bundesrepublik Deutschland. Die PV-Flächen sind durch den Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik bei-	Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich
--	--	---	---	---

			baren Kulturlandschaftsraumes mit seiner differenzierten Topographie sowie sich abwechselnden Wald- und Feldfluren würde unter der in unmittelbarer Nähe zur südlichen Grenze des Gebietes der Stadt Brandenburg an der Havel errichteten Gesamtüberbauung und daraus resultierend einer technischen Überprägung erheblich leiden. Weitere Hinweise und Anmerkungen zur vorgenannten Planung gibt es nach dem jetzigen Planungsstand nicht.	derseits der Kreisstraße 6949 gesichert.	
2.5	Amt Brück	25.07.2025	Zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kloster Lehnin teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Brück und der amtsangehörigen Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Golzow, Linthe und Planebruch durch die Planung nicht betroffen sind. Seitens des Amtes Brück werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich
2.6	Amt Ziesar	30.06.2025	das Amt Ziesar hat die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Flächennutzungsplan Gemeinde Kloster Lehnin zur Kenntnis genommen. Belange des Amtes Ziesar werden nicht berührt. Einwände werden nicht erhoben.	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin

Nr.	Behörde oder TöB	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt	Beschluss Vorschlag
3.1	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben				
3.2	Bundesnetzagentur	27.06.2025	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird kon-	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich

			krete Baumaßnahme erneut angefragt. Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur. Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren: ----- Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligten/VerfahrenDritter/de Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226: ----- Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen. Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: www.bnetza.de/648280 Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich
--	--	--	---	--	------------------------------------

			Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.		
3.3	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	02.07.2025	ich wurde über die im Betreff beschriebene Planung informiert. Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool-Anwendung meiner Behörde übertragen. Sie sind im Webtool-Report (siehe Anlage) aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich. Allgemeine Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich

			diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.		
3.4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	30.07.2025	durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Im Geltungsbereich des Vorentwurfes des Flächennutzungsplans Kloster Lehnin befinden sich verschiedene militärische Belange, welche durch die Planungen betroffen sein können: • Truppenübungsplatz Lehnin einschließlich Flugbeschränkungsgebiet ED-R 54, Anflugbereiche Nord/ Ost und Nord/West sowie Interessen-	Die genannten Hinweise zum Truppenübungsplatz und weiteren Liegenschaften hinsichtlich Lärm und Erschütterungen durch Schießlärm in der Gemeinde Kloster Lehnin werden berücksichtigt. In der Begründung des Flächennutzungsplans werden diese in Punkt 5.10 ergänzt	Die genannten Hinweise werden in der Begründung ergänzt.

			gebiet Emissionsschutzzone • Jettieffflugstrecke ED-R 150 • Interessengebiet Militärstraßen • Luftverteidigungsanlage Tempelhof Im Planungsgebiet des Flächennutzungsplans Kloster Lehnin befindet sich der Truppenübungsplätze (TrübPl) Lehnin. Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet dürfen nicht überplant werden. Die Planungshoheit der genutzten Flächen obliegt ausschließlich der Bundeswehr. Ich weise ich darauf hin, dass von militärischen Anlagen (u.a. insbesondere Truppenübungsplätze) Lärmemissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgehen. Vor allem bei Ausweisung von Flächen zu Wohnzwecken bzw. als allgemeines Wohngebiet ist dies entsprechend zu berücksichtigen. Während des ganzjährigen Übungsbetriebes ist mit einer deutlichen Wahrnehmung von Lärmimmissionen und Erschütterungen im Einwirkungsbereich des Truppenübungsplatzes Lehnin zu rechnen. Schießlärm ist durch viele Besonderheiten geprägt, wie zum Beispiel großer Einwirkungsbereich, tiefe Frequenzen, Impulshaltigkeit und hohe akustische Energien. Hierdurch kann es zu Konflikten der beiden Nutzungen kommen. Es ist davon auszugehen, dass vom TrübPl. Lehnin u.a. bei der Durchführung von Übungen mit (gepanzerten) landgestützten militärischen Großgeräten (wie z.B. Rad-/Ketten-Fahrzeuge)		
--	--	--	--	--	--

			der Bundeswehr, Schallemissionen tags und nachts ausgehen, die bei Menschen in der Umgebung Dröhn- und Druckgefühle auslösen können. Ebenso kann es durch den Flugbetrieb des TrÜbPI zu Lärmbelastungen kommen. Bei der Ermittlung von Mindestabständen oder zur Feststellung der Notwendigkeit nach DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung" ist bei Liegenschaften der Bundeswehr im Allgemeinen von einem flächenbezogenen Schalleistungspegel (FSLP) von 65 dB(A) tags und nachts auszugehen. Nutzungseinschränkungen des Ausbildungs- und Übungsbetriebs aufgrund von Beschwerden sind nicht hinnehmbar und stehen im Widerspruch zum Zweck der militärischen Liegenschaft. Es ist sicherzustellen, dass durch die Planungen, insbesondere heranrückende Bebauung, keine Einschränkungen für den TrÜbPI Lehnin tags und nachts be-/entstehen. Wie in den Planunterlagen richtigerweise dargestellt, sind aufgrund der Nähe zum Truppenübungsplatz Lehnin und der damit verbundenen Lärmbelastung im Rahmen der weiteren baulichen Entwicklung Maßnahmen für eine Verringerung der Lärmbelastung von besonderer Bedeutung, um Nutzungskonflikte zu vermeiden. Diese Maßnahmen und Regelungen zum Immissions- bzw. Lärmschutz sind zwingend notwendig und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. von Baugenehmigungsverfahren zu konkretisieren und abschließend zu regeln. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteili-		
--	--	--	---	--	--

		gungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. Im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 für das militärische Nachttiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge der Bundeswehr ist für Baumaßnahmen ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund eine Einzelfallprüfung im entsprechenden Genehmigungsverfahren erforderlich. <u>Zum Militärstraßengrundnetz beachten Sie bitte folgendes:</u> Sollte es im Zuge der Planungen zum Bau von Straßen oder Veränderungen von Straßenverläufen kommen, kann das Militärstraßengrundnetz der Bundeswehr betroffen sein. Aus diesem Grunde ist auch hier die Bundeswehr im weiteren Verlauf des Verfahrens zwingend zu beteiligen. <u>Luftverteidigungsradaranlage Tempelhof:</u> Das Interessengebiet von Luftverteidigungsradaranlagen beträgt 50 km um den Standort der jeweiligen Luftverteidigungsradaranlage. Es handelt sich keinesfalls um ein Ausschlusskriterium, mit Ausnahme des direkten Umkreises von 5 km um diese Radare (angeordneter Schutzbereich). Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann keine abschließende Bewertung des Belangs erfolgen, dies ist ausschließlich im späteren Genehmigungsverfahren möglich. <u>Photovoltaik:</u> Auch hier gilt, dass Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet nicht überplant werden	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich
--	--	---	--	--

			dürfen. Die Planungshoheit der genutzten Flächen obliegt ausschließlich der Bundeswehr. Die in der Restriktionsanalyse dargestellten restriktionsfreien Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegen u.a. teilweise im Anflugbereich des TrÜbPI Lehnin. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben zu den PV-Anlagen nicht beurteilt werden. Folglich und abschließend wird darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra I 3 als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen ist. Die spätere Einzelfallprüfung kann im Ergebnis sowohl positiv ohne Einschränkungen, als auch mit Auflage oder unter Umständen negativ ausfallen. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens VII-1229-25-FNP zu informieren und mir das Abwägungsergebnis zukommen zu lassen.		
3.5	Deutscher Wetterdienst	14.07.2025	im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kloster Lehnin und nehme hierzu wie folgt Stellung. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich

			Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.		
3.6	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	18.08.2025	☒ Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ☐ Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: ☐ Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen ☒ Planungsabsicht steht im Widerspruch zu landesplanerischen Zielen der Raumordnung Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) oder Wachstumsreserve (WR) in ha (s. unten) Erläuterungen: Mit dem o. g. Flächennutzungsplanverfahren soll das bestehende Planwerk aktualisiert und geändert werden, um die weitere Entwicklung der Gemeinde Kloster Lehnin zu gewährleisten. Für die Bewertung der Neuaufstellung des FNP sind folgende Ziele der Raumordnung LEP HR relevant: <u>Entwicklung neuer Siedlungsflächen</u> Grundsätzlich ist die Entwicklung neuer Siedlungsflächen im gesamten Gemeindegebiet möglich, soweit die Flächen - an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen (Z 5.2 und Z 5.3 LEP HR), - es nicht zur Erweiterung von Splittersiedlungen kommt (Z 5.4 LEP HR) und - der Freiraumverbund nicht beeinträchtigt wird	Es werden die relevanten Ziele für die Gemeinde Kloster Lehnin aufgezeigt. Die geplante Sonderbaufläche S1, die das Bildungszentrum erweitern soll, wird als Splittersiedlung angesehen und steht damit den Zielen der Raumordnung entgegen. Um den Flächennutzungsplan an den Zielen der Raumordnung anzu-	Der Flächennutzungsplan wird wie in der Kommentierung beschrieben angepasst.

			(Z 6.2 LEP HR). Die geplante Sonderbaufläche (S1), die das Bildungszentrum erweitern soll, schließt zwar an bestehende Bebauungsstrukturen an, nicht jedoch an ein vorhandenes Siedlungsgebiet gemäß LEP HR1. Das Bildungszentrum weist eher den Charakter einer Splittersiedlung auf. Die vorgesehene Entwicklung von Siedlungsflächen würde zu einer wesentlichen Erweiterung der Splittersiedlung führen. Da für die neuen Siedlungsflächen ein Anschluss an ein vorhandenes Siedlungsgebiet nicht hergestellt werden kann und eine Erweiterung der vorhandenen Splittersiedlung eintreten würde, stehen die Ziele 5.2 und 5.4 LEP HR der Planung entgegen. Auch die Ausnahmenvoraussetzungen des Zieles 5.2 LEP HR sind nicht gegeben. Die am 02.06.2025 angezeigte Änderungsfläche des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Landschaftspark Rietzer Berg“ wird nicht dargestellt. Für diese Fläche gelten die Inhalte unserer Stellungnahme vom 09.07.2025. Die Sonderbauflächen am westlichen Ufer des Netzer Sees (Netzen) sowie am Ostufer (Nahmitz) sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, sofern keine über den Bestand hinausgehende Entwicklung erfolgt. Eine raumbedeutsame Erweiterung sowie Entwicklung neuer Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss stünden im Widerspruch zu den Zielen 5.2 und 5.4 LEP HR. <u>Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen</u> Die Gemeinde Kloster Lehnin zählt nicht zu den	passen, wird die geplante Sonderbaufläche aus dem FNP herausgenommen. Grund ist auch, dass die Planungen zur Erweiterung des Standortes verlaufen sind. Die Änderungsfläche des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans Landschaftspark Rietzer Berg wird in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Die Sonderbaufläche am westlichen Ufer des Netzer Sees wird in naher Zukunft nicht erweitert.	
			Die Gemeinde Kloster Lehnin zählt nicht zu den	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Die Eigenentwick-	Kein Beschluss erforderlich.

			Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Ziel Z 5.6 LEP HR, so dass deren Entwicklung (insb. Wohn- und gemischte Bauflächen) im Rahmen der Eigenentwicklung möglich ist (Ziel Z 5.5 Abs. 1 und 2 LEP HR), d. h.: - die Innenentwicklung (insbesondere im unbeplanten Innenbereich und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, auch Pläne der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) wird durch Ziele der Raumordnung nicht quantitativ begrenzt; - neben den Möglichkeiten durch Innenentwicklung können neue Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der Eigenentwicklungsoption (1 ha / 1000 EW: d.h. für Kloster Lehnin ca. 10,9 ha) geplant werden; - Wohnsiedlungsflächen, die während der Laufzeit des LEP B-B in Bauleitplänen (BP und FNP) rechtswirksam dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen. - zusätzlich kann die Gemeinde Kloster Lehnin im Ortsteil Lehnin als Grundfunktionaler Schwerpunkt über eine Wachstumsreserve (WR) gemäß Ziel 5.7 LEP HR in Höhe von 6,1 ha verfügen. Aufgrund mehrerer Bebauungspläne, die WR beanspruchen, steht diese nicht mehr im vollen Umfang zur Verfügung. Sofern die Entwicklung der Flächen W2 und W4 in Damsdorf nach § 13a BauGB erfolgt, werden diese Flächen auch aus raumordnerischer Sicht	lungsoption und die Wachstumsreserve wird nicht überschritten.	
--	--	--	---	---	--

			als Innenentwicklung gewertet und stehen nicht im Widerspruch zu Ziel 5.5. Abs. 2 LEP HR. Die Eigenentwicklungsoption bzw. Wachstumsreserve der Gemeinde Kloster Lehnin wird durch folgende Planungen in Anspruch genommen:		
--	--	--	---	--	--

Fläche / Bereich	Ortsteil	Wohn- / Misch- flä- chen	Bemerkung, insbes. Umset- zung (Bebau- ung / Erschlie- ßung) vorhanden	
			EEO- ha	WR- ha
W3 nördlich Bergstraße	Damsdorf	2,1	2,1	
M1 Berliner Straße	Damsdorf	0,2	0,2	
BP "Bergstraße Südwest"	Damsdorf	1,1	1,1	
W1 Zwischen Mittelstraße und Ernstaler Weg	Göhlsdorf	0,2	0,2	
W2 Derwitzer Straße	Göhlsdorf	0,4	0,4	BP "Derwitzer Straße West"
W2 Hasenkampstraße	Lehnin	0,5		0,5
W3 "An der alten Ziegelei"	Lehnin	2,9		2,9
Zum Traunsee	Lehnin	1,1		1,1
BP "Fischerweg"	Lehnin	0,7		0,7
W1 Chauseestraße	Michels- dorf	0,5	0,5	
W1 Lehniner Chaussee	Netzen	0,7	0,7	
W1 Südöstlicher Siedlungsrand	Rädel	0,2	0,2	
BP "Bäckerweg"	Rädel	0,7	0,7	
W1 Göttinger Landstraße	Reckahn	1,3	1,3	1. Änd. BP "Ge- werbegebiet"
M1 Südlicher Ortsrand	Reckahn	0,4	0,4	
W1 Zwischen Rietzer Dorfstraße und Neuer Weg	Rietz	0,2	0,2	BP "Neuer Weg Nord"
BP "Kastanienallee/Schenken- berg"	Trechwitz	1,2	1,2	
Gesamt		14,4	9,2	5,2

		Die Wachstumsreserve für den Ortsteil Lehnin wird mit der Darstellung neuer Wohnsiedlungsflächen nahezu ausgeschöpft (5,2 ha). Die Eigenentwicklungsoption für die Gemeinde Kloster Lehnin wird nicht überschritten. Für aus dem FNP abgeleitete Bebauungspläne ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung erneut zu beteiligen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt dann eine abschließende Prüfung konkreter Festsetzungen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung. <u>Sonderbauflächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen</u> Für die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFFA) ist vor allem das Ziel 6.2 LEP HR maßgeblich. Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktion des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Sämtliche vorgesehenen Flächen für die potenzielle Ansiedlung von PVFFA befinden sich außerhalb der Flächenkulisse des Freiraumverbunds. Die Planungsabsichten befinden sich somit nicht im Widerspruch zu Z 6.2 LEP HR zum Schutz des Freiraumverbundes. <u>Einzelhandel</u> Die Plankarte enthält die Darstellungen von meh-	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, in der Begründung	Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich.
--	--	--	--	--

		reren Sonderbauflächen für Großflächigen Einzelhandel, die im Konzept zur Festlegung zentraler Versorgungsbereiche nach LEP HR dargestellt und beschrieben werden. Eine Übernahme des Beschlusses zum „Konzept zur Festlegung zentraler Versorgungsbereiche nach LEP HR“ durch Ausweisung der Zentralen Versorgungsbereiche ist jedoch in der Plankarte des FNP nicht zu erkennen. In Anbetracht der Entwicklungspotenziale sowie bestehender großflächiger Einzelhandelseinrichtungen regen wir an, den FNP zu nutzen, um für das Gemeindegebiet die räumliche Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche zu übernehmen. Diese könnten dann als Grundlage für die Beurteilung von zukünftigen Ansiedlungsvorhaben dienen. Wir verweisen dazu insbesondere auf die Ziele 2.13 und 2.14 LEP HR, wonach die landesplanerische Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben ggf. von deren Lage innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs abhängig ist. Einem Verzicht auf eine Darstellung von zentralen Versorgungsbereichen im FNP stünden Ziele der Raumordnung allerdings nicht entgegen. <u>Hochwasserrisiko</u> Teile des Gemeindegebietes liegen in einem Hochwasserrisikogebiet. Wir weisen deshalb auch darauf hin, dass im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BPR HV) Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Vorsorge gegen Überschwemmungsgefährdung festgelegt sind, die durch die Kommunen in ihren Bauleit-	zum Flächennutzungsplan sind die zentralen Versorgungsbereiche aufgelistet. In der Plankarte sind diese nicht dargestellt und werden aus Gründen der X-Planung Konformität auch nicht ergänzt. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Die Risikogebiete werden im FNP dargestellt, dadurch werden sie in der Bauleitplanung in der Gemeinde Kloster Lehnin beachtet.	Kein Beschluss erforderlich.
--	--	--	--	-------------------------------------

			plänen zu beachten bzw. berücksichtigen sind. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRP HV) v. 19.08.2021; in Kraft getreten am 01.09.2021 mit Verkündung im BGBl. Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021 Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Hinweise -Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. -Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung an kommunalen Bauleitplanungen zu	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Die Gemeindevertretung nimmt die Hinweise zur Kenntnis, die Regionale Planungsgemeinschaft wurde beteiligt.	Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich.
--	--	--	--	--	---

			den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen. -Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlinbrandenburg.de. -Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de. -Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML3 ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln. -Information für den Fall der Erhebung perso-		
--	--	--	---	--	--

			nenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf .		
3.7	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	23.07.2025	nach abwägender Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen für die 016 Änderung des FNP der Gemeinde Kloster Lehnin rege ich für das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz an, das die Kommune im Rahmen dieses Planverfahrens sicherstellt, dass für die gedeihliche Entwicklung der Gemeinde in den kommenden Jahren ausreichend Flächen für die gewerbliche Nutzung und für die nachhaltige Energiegewinnung ausgewiesen werden.	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Durch den Flächennutzungsplan wird ausreichende Fläche für Wohn- und Gewerbenutzung vorbehalten.	Kein Beschluss erforderlich.
3.8	Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus	24.07.2025	den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsüberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Kloster Lehnin bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände. Ziel ist die umfassende Überarbeitung und Steuerung der zukünftigen Entwicklungen in allen Bereichen der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung im Plangebiet. Belange	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Die gemeinsame obere Luftfahrtbehörde wurde beteiligt.	Kein Beschluss erforderlich.

			der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die Änderung des FNP grundsätzlich nicht berührt. Ob und in welchem Umfang Belange im Einzelnen berührt sein könnten, wird bzw. wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Plangebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor. Zu Belangen des zivilen Luftverkehrs wird eine gesonderte Prüfung durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) erfolgen. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.		
3.9	Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde	28.07.2025	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kloster Lehnin (Stand: Mai 2025) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren teilweise berührt, da Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ ausgewiesen werden sollen und Windkraft-	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Die Blendwirkung von Photovoltaikanlagen und die Höhe der WEA werden im Genehmigungsprozess, bzw. in der verbindlichen Bauleitplanung geklärt.	Kein Beschluss erforderlich

			anlagen Luftfahrthindernisse im Sinne §§ 14 ff. LuftVG darstellen. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kloster Lehnin (Stand: Mai 2025). <u>Begründung:</u> Das Planungsvorhaben umfasst das Gemeindegebiet von Kloster Lehnin, im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg. Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich keine genehmigten Landeplätze des Landes Brandenburg. Planinhalt ist unter anderem die Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen. Die Sonderbaufläche in Göhlsdorf ist ca. 950 m vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Plötzin entfernt. Dieser SLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bau-schutzbereich gem. §§ 12, 17 LuftVG bestimmt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 und die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen“ (NfL) 1-		
--	--	--	--	--	--

			1679/19 zu beachten. Die Platzrunde am SLP Plötzin ist südlich zu fliegen. Die geplante PV-Fläche befindet sich damit unterhalb der westlichen Platzrundenführung. Es ist sicherzustellen, dass Blendwirkungen auf den Flugplatzbetrieb durch Modul-Oberflächen ausgeschlossen werden. Blendwirkungen können insoweit Luftfahrthindernisse darstellen, als durch Blendungen (auch sehr kurze) andere Luftfahrzeuge nicht / nicht rechtzeitig erkannt werden. Weiterhin sollen Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ ausgewiesen werden. Windenergieanlagen stellen Luftfahrthindernisse iSd. § 14 LuftVG dar. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt gemäß § 15 LuftVG sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Die LuBB ist daher im weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen. Die Übrigen auszuweisenden Flächen sind nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG). Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin (Stand: Mai 2025).		
--	--	--	--	--	--

			<u>Hinweise:</u> 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. 3. Zur Abklärung militärischer Belange wenden Sie sich ggfs. an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn. 4. Die Kennzeichnung von Windkraftanlagen (Tages-, Nacht- und bedarfsgesteuert) richtet sich nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – (AVV LFH zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4). 5. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“. Um Übersendung einer Kopie des Abwägungsergebnisses wird gebeten.	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, die genannten Hinweise sind zu beachten. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt.	Kein Beschluss erforderlich
--	--	--	--	---	------------------------------------

3.10	Landesamt für Umwelt	28.07.2025	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus den Fachbereichen Immissionsschutz und Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen. <u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u> Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: 1. 1.Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen Im Plangebiet befinden sich mit der Pläne und der Emster jeweils Landesgewässer I. Ordnung gemäß § 3 Abs. 2 BbgWG in Verbindung mit der Brandenburgischen Gewässereinteilungsverordnung (BbgGewEV) vom 01.12.2008, geändert durch Verordnung vom 9. September 2024	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich
------	----------------------	------------	---	---	-----------------------------

		(GVBl. II/24, [Nr. 75]). Es befinden sich mehrere nach EU-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige Gewässer II. Ordnung im Plangebiet (Buschgraben Krahne-449, Temnitz-173, Kleine Temnitz-448, Langes Fenn-437, Luchgraben (Kanin)-900, Graben L 150-902, Graben L 127/132/131/1-438). Der Vorhabenbereich des Plans ist von einem HQ extrem Gebiet der Hochwasserrisikomanagementplanung betroffen (siehe auch Punkt 5). 2. Gewässerkundliche Messstellen des LfU Brandenburg <i>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 1)</i> Es befinden sich im Plangebiet mehrere Grundwassermessstellen sowie eine Oberflächenwassermessstelle der Landesmessnetze. Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstellen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W12 (Referat „Hydrologischer Landesdienst, Hochwassermeldezentrale“, w12@LfU.Brandenburg.de), abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstellen muss ständig gewährleistet sein. Wenn Messstellen beseitigt werden müssen, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W12, Ersatzmessstellen einzurichten. 3. Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 3.1 Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-WRRL – Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung <i>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG §</i>	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Messstellen sind zu beachten	Kein Beschluss erforderlich
		<i>)</i>	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Die genannten Instrumente zur Umsetzung der	Kein Beschluss erforderlich

		126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4) Mit den Gewässern Emster-156, Plane-43, Temnitz-173, Kleine Temnitz-448, Langes Fenn-437, Luchgraben (Kanin)-900, Graben L 150-902, Buschgraben Krahne-449 und Graben L 127 / 132 / 131 / 1-438 befinden sich nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige oberirdische Gewässer im Plangebiet. Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden. <i>Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung</i> Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EUBerichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgendem Link eingesehen werden: https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/europaeischewasserrahmenrichtlinie-im-ueberblick/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/ <i>Allgemein verfügbare Daten- und Planungs-</i>	WRRL sind zu beachten	
--	--	--	-----------------------	--

		<i>grundlagen des LfU für das Plangebiet</i> Zur Untersetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt u.a. in dem GEK-Gebiet „Plane-Buckau und weitere“. Dieses GEK liegt vor und der Endbericht kann unter https://www.wasserblick.net/servlet/is/87936/ (Regionalbereich West) nachgelesen werden. Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden www.apw.brandenburg.de (Themen _ Wasserrahmenrichtlinie). <i>Anforderungen an planerische Festlegungen</i> Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen. <i>Bezüglich spezifischer Anforderungen, die sich aus dem Verschlechterungsverbot bzw. dem Zielerreichungsgebot für die genannten oberirdischen Gewässer ergeben, wird auf Hinweise unter Punkt 3.2 (Gewässerentwicklung) verwiesen.</i> 3.2 Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung / Hydromorphologie Oberflächengewässer / zum Moorschutz (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG §		Die genannten Berichtspflichtigen Gewässer, die in der Plan-	Die in der Kommentierung ge-
--	--	---	--	---	-------------------------------------

		126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4) Nicht alle o.g. berichtspflichtigen Gewässer sind dargestellt. So fehlt im Ausschnitt Damsdorf der Graben L150-902 (DERW_DEBB585438_902.pdf). Im Ausschnitt Emstal ist die Emster nicht vollständig dargestellt (DERW_DEBB5854_160.pdf). Im Ausschnitt Lehnin sind Emster (DERW_DEBB5854_160.pdf), der Graben Langes Fenn (DERW_DEBB58542_437.pdf), sowie der Luchgraben (Kanin) (DERW_DEBB585426_900.pdf) nicht oder nicht vollständig dargestellt. Im Ausschnitt Nahmitz ist der Burgwallbach nicht vollständig dargestellt (DERW_DEBB585436_901.pdf). Im Ausschnitt Radel ist die Emster (DERW_DEBB5854_160.pdf) nicht vollständig dargestellt. Die Aussagen zum Thema Wasser und Wasserhaushalt sind grob und unvollständig und erlauben keine Beurteilung. Insbesondere fehlt eine Konfliktdarstellung in Bezug auf die geplanten neuen Festsetzungen. Eigenständige Ziele zum Thema Wasser, insbesondere zur Umsetzung der nach § 27 WHG erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung werden nicht gesetzt. Zur Restriktionsanalyse Eignungsflächen für großflächige PV: Das Ausschlusskriterium Gewässer mit 50 m Puffer erscheint geeignet, die Belange nach § 27 WHG zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind Moorflächen nicht als restriktionsfrei anzusehen. Eine Wiedervernässung bzw. Anhebung der Moorwasserstände muss grundsätzlich und ohne Einschränkungen durch Festsetzungen	zeichnung fehlen; werden ergänzt: Es wird eine Konfliktdarstellung in der Begründung in Punkt 5.19.5 in Hinblick auf die geplanten Entwicklungsflächen ergänzt. Moorflächen sind in der Restriktionsanalyse nicht als restriktionsfrei anzusehen, dies wird geprüft. Dass die Unterstützung eines Vorhabens zur Errichtung von PV-Anlagen auf organischen Böden nur im Zusammenhang mit der Wiedervernässung entwässerter landwirtschaftlich genutzter Moorböden erfolgen sollte, ist bereits im Erläuterungsbericht zum PV-Konzept niedergeschrieben (u.a. in Punkt 2.1 e). Das bei Errichtung von PV Anlagen auf Moorböden die Boden-degradierung zunehmen kann, wird ebenfalls ergänzt. Die Grenzen des Klimamoor werden aus dem Plan der Restriktionsanalyse herausgenommen.	nannten Punkte werden in der Begründung, der Planzeichnung des FNPs und dem Erläuterungsbericht des PV-Konzeptes ergänzt.
--	--	--	---	--

			des FNP möglich sein. Aktuelle und ehemalige Moorböden sind somit genau zu prüfen, ob zukünftig oberflächennahe Wasserstände durch PV-Anlagen schadlos toleriert werden. So heißt es in der „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“, die mit Stand August 2023 vom MLUK, MIL und MWAE herausgegeben worden ist, dass die Unterstützung eines Vorhabens zur Errichtung von PV-Anlagen auf organischen Böden nur im Zusammenhang mit der Wiedervernässung entwässerter landwirtschaftlich genutzter Moorböden erfolgen sollte und in jedem Fall einer Einzelfallprüfung unterliegen. In der Begründung mit Stand Mai 2025 sollte bei der Bewertung des Schutzgutes Boden dieser Punkt explizit mit aufgenommen werden. Bei Errichtung von PV-Anlagen auf Moorboden wird erwartet, dass sich u. a. der Wärmehaushalt und der Wasserhaushalt ändern kann. Dabei kann es im Niederschlagsschatten der Anlage ggf. zu einer schlechteren Wasserversorgung des Moorbodens kommen. Infolgedessen kann die Bodendegradierung zunehmen. Dieser Aspekt ist bei der Schutzgutbewertung zu berücksichtigen. In naturnahen Mooregebieten ist die Errichtung von Solar-Anlagen auszuschließen. Darüber hinaus wird erbeten, dass die Grenzen der Projektgebiete Klimamoor, die in der Anlage „03 Bewertung_restriktionsfreie Flächen_05.2025.pdf“ angezeigt sind, aus der Kartendarstellung entfernt werden. Für die Bewertung einer Fläche zur		
--	--	--	--	--	--

		Eignung für PV-Anlagen ist eine Projektzuordnung unerheblich. Zudem läuft das Klimamoor-Projekt zum Ende des Jahres 2025 aus. Derzeit laufen nur im Polder „Breites Bruch“ Nachweistauversuche zur Anhebung der Wasserstände. Die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür hat eine zeitliche Begrenzung, d. h. die bevorteilten Flächen sind nicht auf unbestimmte Zeit wiedervernässt. 4. Hinweise / Forderungen zur Gewässer- und Anlagenunterhaltung <i>Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 3, 5)</i> In der Gemeinde Lehnin liegen das Emster Gewässer und die Plane, beides Gewässer I. Ordnung in der Unterhaltungspflicht des Landes. Die Pflichten der Unterhaltung obliegen nach BbgWG § 79 (1) Nr. 1 dem LfU als Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften wird gefordert, dass die Unterhaltung nicht erschwert werden darf. Hierzu ist die Zugänglichkeit zum Gewässer und seiner Ufer durch Freihaltung eines ausreichend breiten Unterhaltungstreifens sowie über die Grundstücke zu gewährleisten. Erhöht sich der Aufwand der Gewässerunterhaltung, hat der Verursacher gemäß §85 BbgWG die Mehrkosten zu ersetzen. Weiterhin gehen wir davon aus, dass keine Forderungen an eine Gewässerunterhaltung gestellt werden, die über das jetzige Maß hinausgehen. Die Wehre Reckahn, Lucksfleiß und Hansendamm sowie das Schöpfwerk Netzen dürfen zu keinem Zeitpunkt in ihrer Funktion und Unter-	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Die Unterhaltung von Anlagen wird im Zuge des FNPs nicht erschwert	Kein Beschluss erforderlich
--	--	--	--	------------------------------------

		haltung negativ beeinflusst werden und die Anlagen müssen stets land- und wasserseitig zugänglich sein. Die Funktion und Unterhaltung des Deiches am Netzener See muss gewährleistet sein. Perspektivisch ist die Entwidmung der Hochwasserschutzanlage geplant. 5. Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement <i>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 8)</i> <i>Hochwasserrisikogebiet entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG</i> Im Plangebiet liegen Hochwasserrisikogebiete (HW100, HW extrem) entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG. Bei Bauvorhaben in Risikogebieten greift §78b WHG, die Notwendigkeit zum hochwasserangepassten Planen und Bauen. Weiterhin gilt es, den schadlosen Hochwasserabfluss zu gewährleisten. Die Hochwassersituation darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Des Weiteren ist § 78c WHG zur Errichtung und Gebrauch von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten zu beachten. In Risikogebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB nach § 78b WHG insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.	In der Legende wird die Benennung der Hochwasserrisikogebiete von HQ 100 in HW 100 geändert. Im Gesamtplan ist die Legende redaktionell zu überarbeiten. Die Darstellung des HW 100 im Flächennutzungsplan wird durch die Darstellung von HW extrem-Bereichen, den Hochwassergebieten, die bei einem sehr seltenen Ereignis Betroffen sind, ergänzt.	Die Änderungen werden wie in der Kommentierung beschrieben ergänzt.
--	--	--	---	--

		Die Flächen des Hochwasserrisikos HW100 sind nach § 5 Abs. 4a BauGB in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in der Legende der Titel „Hochwasserrisikogebiet HQ 100“ in die Bezeichnung „Hochwasserrisikogebiete HW 100“ zu ändern ist. Des Weiteren ist die Darstellung des HW100 nicht ausreichend. Die HW extrem- Flächen sind als Risikogebiete in den Planzeichnungen darzustellen. Im Gesamtplan steht in der Legende „Umgrenzung von Hochwasserrisikogebiet QH 100“. Dies ist zu ändern in „Hochwasserrisikogebiet HW100“ bzw. das HW extrem zu ergänzen. <i>Überschwemmungsgebiet entsprechend § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG</i> Im Plangebiet liegt gemäß dem Beschluss des Rates des Bezirkes Potsdam vom 17.01.1990 (Nr. 0005/90) ein Überschwemmungsgebiet gemäß §76 WHG, § 100 BbgWG oder § 150 BbgWG i. V. m. § 36 WG der DDR. Bis zur Neufestsetzung bestehen auch die nach DDR-Wasserrecht festgesetzten Hochwassergebiete als Überschwemmungsgebiete fort. Es sind die Anforderungen in Überschwemmungsgebieten nach § 101 BbgWG bzw. § 78 WHG zu beachten. Eine Neufestsetzung von Überschwemmungsgebieten ist im Plangebiet noch nicht erfolgt. Es ist aber davon auszugehen, dass entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen des § 100 BbgWG Überschwemmungsgebiete neu festgesetzt werden. Nach Festsetzung gelten die Vorschriften gemäß § 78 und §		
			Für die Überschwemmungsgebiete können die Ausweisung des HW 100 herangezogen werden, dieser Sachverhalt wird im Punkt 5.11 ergänzt.	Die Begründung wird wie genannt ergänzt

			78a WHG gleichermaßen. Daher sollten keine Entscheidungen getroffen werden, die einer späteren Neuausweisung entgegensteht. Die im Plangebiet dargestellte Überschwemmungsfläche des HW100 kann zur Orientierung für ein zukünftig festgesetztes Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG herangezogen werden. Die ermittelten und in den Gefahrenkarten dargestellten mittleren Hochwasserereignis (HW100) dienen in Brandenburg als fachliche Grundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten entsprechend § 76 WHG. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist in Brandenburg noch nicht abgeschlossen. Detaillierte Informationen und einen Überblick über die bereits festgesetzten ÜSG finden sich auf den Seiten des MLEUV: https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/start/umwelt/wasser/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/ <i>Hinweise zum Planen und Bauen in hochwassergefährdeten Bereichen</i> Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potenziell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist. Dafür sollte die Bauleitplanung in diesen Gebieten hochwasserangepasst erfolgen. In Betracht kommen dazu neben Informationen über hochwasserbedingte Risiken im Bebau-		Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Hochwasserschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan beachtet.	Kein Beschluss erforderlich
--	--	--	--	--	---	------------------------------------

		ungsplan, Vorgaben für eine hochwasserangepasste Bauausführung durch Festsetzungen zum Beispiel der Bauweise und der Stellung baulicher Anlagen, der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, der von Bebauung freizuhaltenden Flächen und der Höhenlage der zulässigen Nutzung (mit Blick auf Gebäude wie auch auf einzelne Geschosse oder Teile baulicher Anlagen) sowie Vorgaben zum sicheren Betrieb von Ölheizungen. Hinweise zum hochwasserangepassten Bauen kann der „Hochwasserschutzbibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen entnommen werden (Download unter: https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/). <i>Karten / Geodaten</i> Die konkrete Gefährdung kann mithilfe des Kartendienstes des Landes „Auskunftsplattform Wasser“ (APW) überprüft werden (siehe https://apw.brandenburg.de/). Auch außerhalb von Risikogebieten kann es durch Starkregenereignisse zu Hochwasser und Überflutungen kommen. Gefahren durch Starkregen sind der Hinweiskarte Starkregengefahren zu entnehmen, die ebenfalls in der APW zu finden ist. Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie im Internet-Angebot des Ministeriums für Land und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) unter folgendem Link: https://metaver.de/search/dls/#?serviceId=05EC	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich
--	--	--	--	------------------------------------

			61E6-C81E-4616-ACE6-2DC3D5E67E24		
3.11	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	29.07.2025	im Planungsgebiet befinden sich das Bodenordnungsverfahren „Krahne I“ (Verf.-Nr. 100296) sowie in Teilen die Bodenordnungsverfahren „Damsdorf“ (Verf.-Nr. 100299) und „Feldlage Glindower Platte“ (Verf.-Nr. 106393). Eine Übersicht zur räumlichen Ausdehnung der oben genannten Verfahren entnehmen Sie bitten den beigefügten Karten oder der Kennzeichnung im Liegenschaftskataster. Verfahrensstände Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Damsdorf erfolgte bereits die vorläufige Besitzeinweisung, wonach die Verfahrensbeteiligten in den Besitz, Verwaltung und Nutzen ihrer neuen Grundstücke eingewiesen werden. Konkret bedeutet dies, dass innerhalb des Verfahrensgebietes eine neue Flurstücksstruktur mit neuen Besitzverhältnissen entstanden ist, die zum Abschluss des BOV zur Änderung der Eigentumsverhältnisse in den öffentlichen Büchern führt. Aktuell wird an einer Änderung der bisherigen vorläufigen Besitzeinweisung gearbeitet. Wann diese bekanntgegeben wird, kann aktuell nicht terminiert werden. Für alle vorhabensspezifischen Planungen ist der künftige Flurstücksbestand zugrunde zu legen. Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte an Herrn	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich

			Allert, E-Mail: Bertram.Allert@LELF.Brandenburg.de oder Tel.-Nr.: 03391/838-246. Im BOV Feldlage Glindower Platte erfolgte bereits die vorläufige Besitzeinweisung (vgl. oben) sowie daran anschließend drei Änderungen. Aktuell sind einzelne punktuelle Änderungen an der vorläufigen Besitzeinweisung geplant. Für alle weiteren vorhabensspezifischen Planungen ist der künftige Flurstücksbestand zugrunde zu legen. Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte an Frau Karle, E-Mail: Stefanie.Karle@LELF.Brandenburg.de oder Tel.-Nr.: 03391/838-259. Im BOV Krahne I wird derzeit an der Neuzuteilung des Verfahrensgebietes gearbeitet. Dies bildet die Grundlage für eine spätere vorläufige Besitzeinweisung. Konkret bedeutet dies, dass zum aktuellen Verfahrensstand die in den öffentlichen Büchern ersichtliche Eigentumsstruktur angehalten werden kann. Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte an Frau Lange, E-Mail: Iris.Lange@LELF.Brandenburg.de oder Tel.-Nr.: 03391/838-259.		
3.12	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit				

3.13	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	21.07.2025	im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: B Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Altbergbau Nach den beim LBGR vorhandenen Unterlagen liegen innerhalb des FNP zwei Flächen, die dem Altbergbau mit Rechtsnachfolger zuzuordnen sind (Übersichtskarte, Anlage). Es handelt sich um eine Teilfläche des Quarzsandtagebau Damsdorf (Betriebsstätten-Nr.: d008) i Ortsteil Damsdorf, bei der nach erfolgter Kiessandgewinnung und nach in Umsetzung eines Abschlussbetriebsplanes genehmigter Verfüllung mit tagebaufremden mineralischen Massen am 30.10.2012 die Bergaufsicht gemäß §69 Bun-	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich
------	---	------------	---	--	--

		desberggesetz (BbergG) beendet wurde. Bei der zweiten Fläche handelt es sich um den ehemalige Tontagebau Rädels (r014) Ortsteil Lehnin, dessen Gelände nach Realisierung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen am 16.07.1999 aus der Bergaufsicht gemäß § 69 Abs. 2 Bundesberggesetz BbergG entlassen worden ist. Nach allgemeiner Erfahrung ist somit nicht mehr damit zu rechnen, dass aus der bergbaulichen Nutzung der Flächen noch Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden. Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus sind bei der Erdbauplanung, dem Straßenaufbau, der Gründung, der Rohr- und Gebäudestatik sowie der technischen Ausführung der Baumaßnahme die aus dem Altbergbau resultierenden Untergrundverhältnisse zu beachten. Bezüglich solcher Bauvorhaben ist eine geotechnische Baugrundbegutachtung und bei Baumaßnahmen im Bereich von Böschungen ehemaliger Tagebaue zudem eine geotechnische Standsicherheitsuntersuchung zu empfehlen. Bohrlochbergbau Im Bereich der gesamten Planungsfläche befinden sich mehrere Altbohrungen (Übersichtskarte, Anlage). Diese ist zunächst bei Erstellung einer Regionalplanung nicht betroffen. Für eine eventuell zu späterem Zeitpunkt stattfindende konkrete Bauplanung ist folgendes zu beachten: Eine Überbauung der Bohrungen ist in der Regel nicht zulässig. Die Bohrung muss – zu War-	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Bei konkreter Bauplanung sind Bohrpunkte frei zu halten	Kein Beschluss erforderlich
--	--	---	---	------------------------------------

		tungs- und Instandhaltungszwecken bzw. im Harvariefall (!) mit einem dementsprechend groß dimensionierten Bohrgerät erreicht werden können. Es ist ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m einzuhalten. Die Bohrpunkte sind darüber hinaus als Altlastenverdachtsflächen zu behandeln. Im weiteren Umkreis sind Inhomogenitäten hinsichtlich der Standsicherheit durch Nachsackungen im Bereich der Bohrung nicht auszuschließen. Steine- und Erdenbergbau Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich mehrere zugelassene Kiessandtagebaue (Übersichtskarte, Anlage). Diese sind im Flächennutzungsplan als Abbauggebiet für die Gewinnung von Rohstoffen darzustellen: Kiessandtagebau Krahne (Ortsteile Krahne und Prützke) – als Abbauggebiet dargestellt Kiessandtagebau Michelsdorf (Ortsteil Michelsdorf) – als Abbauggebiet dargestellt Kiessandtagebau Damsdorf (Ortsteil Damsdorf) – als Abbauggebiet dargestellt Kiessandtagebau Emstal (Ortsteil Emstal) – als Abbauggebiet dargestellt Innerhalb der Kiessandtagebaue finden Gewinnungstätigkeiten auf der Grundlage von nach § 52 BBergG zugelassenen Hauptbetriebsplänen statt. Es wird empfohlen, die Bergbauunternehmer am Verfahren zu beteiligen. <u>Kiessandtagebau Damsdorf:</u> Märkische Garten – und Landschaftsgestaltung GmbH An der B1 Nr.10	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Die genannten Bergbauunternehmen wurden im Verfahren bisher nicht beteiligt. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird für die genannten Unternehmen angestrebt.	Die genannten Unternehmen werden im weiteren Verfahrensschritt mit beteiligt.
--	--	--	--	--

		14550 Groß Kreutz (Havel) <u>Kiessandtagebau Krahne:</u> H.Brendel Kies und Sand Krahne GmbH Fercher Str. 188 14542 Werder, OT Petzow <u>Kiessandtagebau Michelsdorf:</u> LSG Lehniner Sandgrube GmbH Am Pappeltor 2 14548 Schwielowsee OT Geltow <u>Kiessandtagebau Emstal:</u> Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg Franz-Ehrlich-Str. 5 12489 Berlin Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus der Sicht des LBGR keine Einwände. Das LBGR ist jedoch zukünftig bei konkreten Vorhaben im Bereich der Kiessandtagebaue weiterhin zu beteiligen. Planfeststellung Bergbau <u>m009 Michelsdorf Aufstellung Rahmenbetriebsplan (RBP) im Verfahren</u> Die Rahmenbetriebsplanfläche des im Verfahren befindlichen RBP „Michelsdorf“ liegt innerhalb der „Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kloster Lehnin“ (Übersichtskarte, Anlage). Die Rahmenbetriebsplanfläche mit der geplanten Rohstoffgewinnung darf durch den Flächennutzungsplan nicht negativ beeinträchtigt werden. Der beabsichtigte Abbau bis zur Grenze der Rahmenbetriebsplanfläche ist in keiner Weise zu beschränken. Das Bergbauunternehmen ist am Verfahren zu beteiligen. Bergbauunternehmer:	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Die Rahmenbetriebsplanflächen sind zu beachten	Kein Beschluss erforderlich
--	--	---	--	------------------------------------

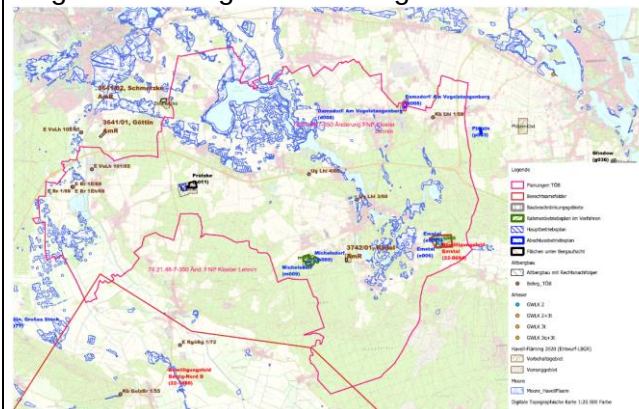
		LSG Lehniner Sandgrube GmbH Am Pappeltor 2 14548 Schwielowsee OT Geltow <u>e006 Emstal RBP im Verfahren</u> Die Rahmenbetriebsplanfläche des im Verfahren befindlichen RBP „Emstal“ liegt innerhalb der „Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kloster Lehnin“ (Übersichtskarte, Anlage). Die Rahmenbetriebsplanfläche mit der geplanten Rohstoffgewinnung darf durch den Flächennutzungsplan nicht negativ beeinträchtigt werden. Der beabsichtigte Abbau bis zur Grenze der Rahmenbetriebsplanfläche ist in keiner Weise zu beschränken. Das Bergbauunternehmen ist am Verfahren zu beteiligen. Bergbauunternehmen: Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg Franz-Ehrlich-Str. 5 12489 Berlin Bergbauberechtigungen Vollständig innerhalb des angezeigten Plangebietes befindet sich das Feld der Bewilligung „Emstal (22- 0694)“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Bodenschätze (Quarz- und Speziandsande zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage). Die Bewilligung wurde am 05.01.1993 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 05.01.2053 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 BBergG gegeben. Die aktuelle Inhaberin der v. g. Bewilli-		Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich
--	--	---	--	--	------------------------------------

			gung ist die Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg Franz-Ehrlich-Straße 5 12489 Berlin Im Süden und Südwesten überlagert das angezeigte Plangebiet geringfügig das Feld der Bewilligung „Belzig-Nord B (22- 1480)“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Sole) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage). Die Bewilligung wurde am 11.02.1999 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 11.02.2049 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 BBergG gegeben. Die aktuelle Inhaberin der v. g. Bewilligung ist die Bad Belzig Kur GmbH Am Kurpark 15 14806 Bad Belzig Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 Grundgesetz als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen. Eine Bewilligung allein gestattet dem Inhaber noch keine bergbaulichen Tätigkeiten, wie z. B. Erkundungs- und		
--	--	--	---	--	--

		Gewinnungsarbeiten. Die Durchführung entsprechender Arbeiten ist erst nach gesonderter Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne durch die Bergverwaltung zulässig. Erst im Betriebsplanverfahren wird damit auch entschieden, in welchem Umfang die vom Bergbauunternehmen geplanten Arbeiten ausgeübt werden können. Aus Berechtsamssicht stehen dem Planvorhaben keine Belange entgegen. Bei konkreten Maßnahmen ist das LBGR weiterhin zu beteiligen. Bodengeologie Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend Erd- und Mulmniedermoore unterschiedlicher Mächtigkeit https://geo.brandenburg.de/ (Übersichtskarte, Anlage) Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Rohstoffgeologie Im Planungsbereich befinden sich folgende Rohstoffsicherungsgebiete: Vorranggebiet 09 Krahe, Vorbehaltsgebiet 09 Schmerzke, Vorranggebiet 08 Michelsdorf, Vorranggebiet Radel, Vorranggebiet 07 Emstal, Vorranggebiet 05 Damsdorf am Vogelstangenberg (Übersichtskarte, Anlage). Eine eventuelle zukünftige Rohstoffgewinnung auf diesen Flächen darf durch die Planungen nicht behindert werden. Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Die Moore werden bei den Planungen im Flächennutzungsplan berücksichtigt. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich
--	--	---	---	--

		Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz- GeoldG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen. Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich
--	--	--	---	------------------------------------

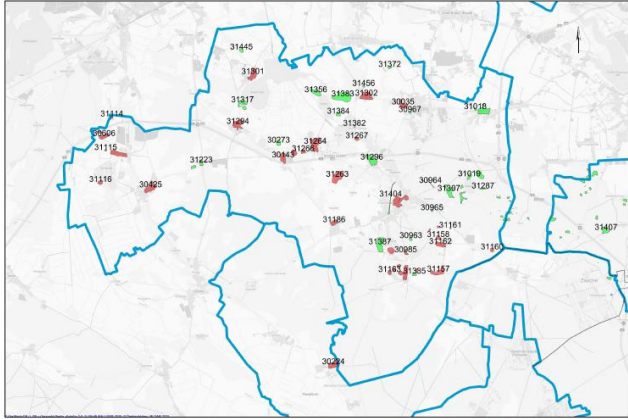
des TöB Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet. Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.



Anlage: Übersichtskarte

3.14	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	08.08.2025	das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologie, nimmt in seiner Eigenschaft als Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale (im Folgenden: Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale) und als Träger öffentlicher Belange (§ 17 Abs. 4 BbgDSchG) zum Schutzgut Bodendenkmale unter Hinweis auf § 1 im "Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg" vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Brandenburg - Teil I, Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215ff.) zu o.g. Planung wie folgt Stellung. 1. Einwendungen und Rechtsgrundlage Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich zahlreiche Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 4 BbgDSchG. Eine Liste sowie eine Kartierung sind der Stellungnahme beigelegt. Da in Folge von Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen herbeigeführt werden, Bodendenkmale jedoch grundsätzlich zu schützen und zu erhalten sind (§§ 1 und 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG), stehen dem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes entgegen. 2. Möglichkeiten der Überwindung Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. §§ 9, 19/ § 20 Abs. 1 einer denkmalrechtlichen Erlaubnis/Baugenehmigung. Der Antrag auf Erteilung	Den Bodendenkmale aus der beigelegten Liste werden mit den Bodendenkmalen im Flächennutzungsplan abgeglichen und wenn nötig abgeändert Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Ein Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis ist im Genehmigungsverfahren zu stellen.	Der Flächennutzungsplan wird auf Richtigkeit der Bodendenkmale geprüft Kein Beschluss erforderlich
------	--	------------	--	--	--

			einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten. Die Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale wird das Benehmen zur Veränderung bzw. Teilerstörung des Bodendenkmales herstellen, insofern sichergestellt ist, dass: A: der Vorhabenträger im Hinblick auf § 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG die denkmalzerstörenden Erdarbeiten/Baumaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert; B: der Vorhabenträger in den Bereichen, wo denkmalzerstörende Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen unumgänglich sind, die Durchführung von baubegleitenden bzw. bauvorbereitenden archäologischen Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten gem. § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG gewährleistet. Einzelheiten hierzu werden im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens geregelt. Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.		
--	--	--	--	--	--

					
3.15	Forstamt Potsdam Mittelmark	26.08.2025	1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) a) Einwendungen: Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes sind diverse Waldflächen nicht korrekt bzw. unvollständig abgebildet. b) Rechtsgrundlagen; *Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. 1 Nr. 6, S.137), in der jeweils geltenden Fassung c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahme von Befreiungen): - Übernahme und Abbildung der kartierten Wald-	Die Kommentierung und Abwägung erfolgt abschnittsbezogen	

		flächen als Flächen für Wald 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Festlegung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen: b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: 4. Weitergehende Hinweise: Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens; Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage 1. Teilweise sind unzutreffende Angaben bzgl. der zuständigen Dienststellen des Forstamtes (z. B.) Forstrevier Dippmannsdorf oder Amt für Forstwirtschaft Lehnin) in den Ausführungen enthalten, Zum 1. Januar 2024 wurde die Strukturänderung im gesamten Landesbetrieb Forst Brandenburg umgesetzt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 1 vom 10. Januar 2024. Zur Struktur des Forstamtes Potsdam-Mittelmark siehe: https://forst.brandenburg.de/lfb/de/ueber-		Die neuen Zuständigkeiten und die Struktur der Forstämter werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan geändert	Die Begründung des Flächennutzungsplan wird wie in der Kommentierung genannt angepasst.
--	--	---	--	--	--

		uns/forstaemter/forstamt-potsdam-mittelmark 2. Im Vorentwurf der Begründung ist unter Ziffer B. und der entsprechenden Untergliederung zu den jeweiligen Ortsteilen hinsichtlich „Wald“ u. a. formuliert: „...Geplante Waldflächen werden ebenfalls im Flächennutzungsplan dargestellt. Sie umfassen geplante Waldflächen als Kompensationsmaßnahmen in Verbindung mit der Flächennutzungsplanung sowie sonstige, durch das Amt für Forstwirtschaft geplante Aufforstungsflächen.“ Diese Aussage ist wie folgt richtig zu stellen: Bereits durch das Forstamt Potsdam-Mittelmark und gegebenenfalls seine rechtlichen Vorgänger genehmigte Erstaufforstungsflächen werden ebenfalls im FNP dargestellt. Für die „geplanten Aufforstungsflächen“ ist das Genehmigungserfordernis gem. § 9 LWaldG zu beachten. 3. Auf Seite 74 der Begründung ist das Landeswaldgesetz Brandenburg wie folgt anzupassen: Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S.137, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. 1/24 [Nr.24] S.16, ber. [Nr.40]) 4. Folgend aufgeführte Darstellungen bedürfen einer Richtigstellung und teilweise der Vervollständigung der in der Planungskarte dargestellten Nutzungsarten;	Die Formulierung zu den Aufforstungsflächen, die im Kapitel 8 beschrieben sind, werden wie in der Stellungnahme formuliert berichtet. Die richtige Rechtsgrundlage zum Landeswaldgesetz wird im Umweltbericht berichtet. Die angesprochenen Flächen in der Gemeinde Kloster Lehnin, die entweder bewaldet sind oder nicht mehr, werden entsprechend der Stellungnahme geändert.	Die Begründung des Flächennutzungsplans wird wie in der Kommentierung beschrieben angepasst. Der Umweltbericht wird wie erwähnt angepasst. Der Flächennutzungsplan wird wie in der Kommentierung beschrieben geändert.
--	--	---	--	---

4.1. Gemarkung Göhlsdorf



Teilausschnitt Vorentwurf FNP, Gemarkung Göhlsdorf



Aktueller Kartenausschnitt mit Luftbild

Die markierten Flächen sind vollständig Wald und müssen dementsprechend abgebildet werden. Die betroffenen Flurstücke liegen in der Gemarkung Göhlsdorf, Flur 4, Flurstücke 360, 544 und 552. Eine Änderung der Nutzungsart im FNP ist erforderlich.

4.2. Gemarkung Rietz



Tellausschnitt 1, Vorentwurf FNP, Gemarkung Rietz



Aktueller Kartenausschnitt mit Luftbild und Flurstücksbezeichnung

Die Nutzungsart der markierten Fläche im Flur 1, Flurstück 288 (teilweise) ist in „Wald“ zu ändern.



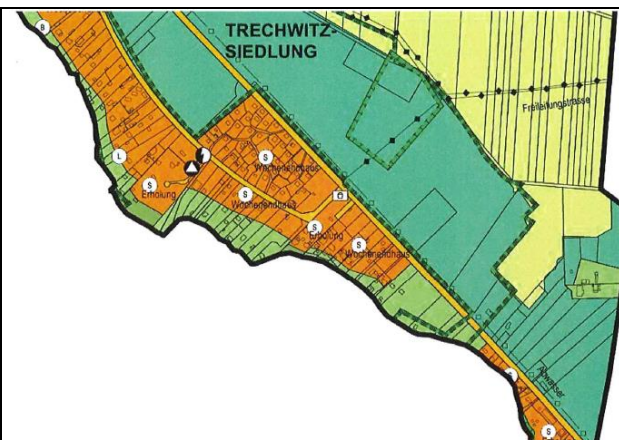
Teilausschnitt 2 Vorentwurf FNP, Gemarkung Rietz



Aktueller Kartenausschnitt mit Luftbild und Flurstücksbezeichnung

Die Nutzungsart der markierten Fläche in der Gemarkung Rietz, Flur 3, Gesamtfläche der Flurstücke 138,139 und 140 ist als Wald und FFH darzustellen.

4.3. Gemarkung Trechwitz



Teilausschnitt Vorentwurf FNP, Gemarkung Trechwitz



Aktueller Kartenausschnitt mit Luftbild und Flurstückkennzeichnung,

Die markierte Fläche im Flur 11, Flurstücke 341 und 96/2 (anteilig) ist kein Wald,

4.4. Gemarkung Damsdorf



Teilausschnitt Vorentwurf FNP, Gemarkung Damsdorf



Aktueller Kartenausschnitt mit Luftbild und Flurstücksbezeichnung

4.5. Gemarkung Prützke



Teilausschnitt 1, Vorentwurf FNP, Gemarkung Prützke



Im ausgewiesenen Bereich der Sonderbauflächen (WEA und Photovoltaik) sind in den Fluren 5 und 6 die im Luftbild ersichtlichen Waldflächen nicht als solche abgebildet. Hier bedarf es einer entsprechenden Darstellung mit der Nutzungsart

			Wald,  Tellausschnitt 2, Vorentwurf FNP, Gemarkung Prützke Aktueller Kartenausschnitt mit Luftbild und Flurstücksabbildung Die Flurstücke 62, 63, 227 und 230 sind komplett bestockt und als Wald verzeichnet. Die Nutzungsart ist im FNP anzupassen.		
3.16	Landesbetrieb für Straßenwesen	24.07.2025	Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Gemarkungsflächen der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Damsdorf, Emstal, Göhlsdorf, Grebs, Krahne, Lehnin, Michelsdorf, Nahmitz, Netzen, Prützke, Rädels, Reckhan, Rietz, Trechwitz. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg,		

			Dienststätte Potsdam (LS) ist für die Belange von Bundes- und Landesstraßen zuständig und nimmt wie folgt Stellung: • Die Erweiterung von Sonderbauflächen an Bundesstraßen bedürfen ggf. der Beteiligung der obersten Landesstraßenbehörde (MIL). Dies ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu beachten und selbstständig durchzuführen. Hinweise dazu finden Sie im ARS Nr. 26/2024 in Heft 01/2025 im Verkehrsblatt. • Die Erweiterung von Wohnbebauungsflächen an Bundes- und Landesstraße sollte kritisch im Hinblick auf den Immissionsschutz geprüft werden. Eine Hilfestellung bietet die ALD-Schriftenreihe Band 1/2021 in 2. Auflage "Straßenverkehrslärm". Ebenso verweisen wir auf die "Innerorts" / "Außerorts" Grenze durch den OD-Stein (vermesserische Grenze des Ortes). Das Ortseingang- oder Ausgangsschild dient nur zur Anpassung der Geschwindigkeit und hat nur verkehrsrechtliche Bedeutung. Rechtlich ist das ein entscheidender Unterschied in der Erschließung von Grundstücken. • Im OT Michelsdorf bei der Wohnbebauung L 86 (01 0) bei km 7,66- km 7,84 ist die UNB zwingend zu beteiligen. • Im OT Netzen an der L 88 (045) bei km 1,55 muss bei der Wohnbebauung auf die rückwertige Erschließung zum Beispiel über die Gartenstraße geachtet werden. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Rehfeld unter der oben genannten Telefon-	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Bei Bebauungsplänen wird ggf. die oberste Landesstraßenbehörde beteiligt Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Der Immissionsschutz wird im nachrangigen Bebauungsplan genauer geprüft. Die uNB wurde beteiligt und wird ebenfalls im nachgelagerten Bebauungsplan Verfahren beteiligt werden Auf die rückwertige Erschließung wird geachtet	Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich
--	--	--	--	--	---

			nummer zur Verfügung.		
3.17	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB)	01.08.2025	Keine Einwände	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich
3.18	Brandenburgische Bodengesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (BBG)				
3.19	BVVG-Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH				
3.20	Industrie- und Handelskammer Potsdam				
3.21	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH (SBB)				

3.22	Zentraldienst der Polizei	27.06.2025	zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuerkampfmittelfr/1295899	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich
3.23	Regionale Planungsgemeinschaft „Havelland - Fläming	24.07.2025	ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung: 1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar	Die Gemeindevertretung nimmt die Hinweise zum regionalplan und den sachlichen Teilregionalplänen zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich

			2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht. In der Sitzung der Regionalversammlung am 26. Juni 2025 wurde der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Zudem wurde beschlossen, diesen gemäß § 9 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regi-		
--	--	--	--	--	--

		onalplans Havelland- Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1 ,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht. Am 26. Juni 2025 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, ein Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland- Fläming mit der Absicht durchzuführen, zusätzliche Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, die nach§ 4 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz- WindBG) zusätzlich auf das regionale Flächenziel angerechnet werden können. 2. Regionalplanerische Belange Der zweite Entwurf des Regionalplans 3.0 wurde mit Beschluss der Regionalversammlung am 26.06.2025 gebilligt. Der aktuelle Planungsstand des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan	Der zweite Entwurf des Regionalplans 3.0 wird zur Berücksichtigung im Kapitel 4.2 ergänzt. Zum Beschluss am 26.06.2025 wurde die Auslegung bereits	Die Begründung wird wie beschrieben ergänzt
--	--	--	---	--

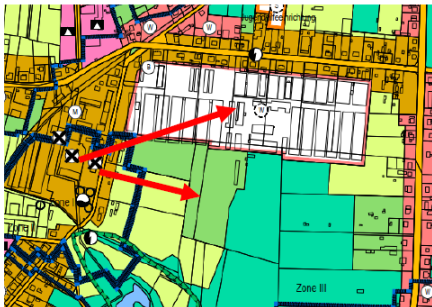
			Havelland-Fläming 3.0 sollte wie unter 1. beschrieben in der Planbegründung unter Punkt 4.2. berücksichtigt werden. Weitere Regionalplanerische Belange sind nicht berührt.	vorbereitet.	
3.24	Landkreis Potsdam-Mittelmark	04.08.2025	Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise. Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung. <u>Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht</u> Untere Wasserbehörde Die Stellungnahme lag zum Fristablauf nicht vor und wird nachgereicht. <u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</u> Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kloster Lehnin einschl. des Konzeptes zur Steuerung großflächiger Photovoltaikanlagen gegenwärtig nicht entgegen. <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> <u>I. Einwendungen</u> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Stellungnahme in 3.24.1 Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis Die genannten Bereiche, in denen es flachgründige, lokal tief-	Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich. Die

			aufgrund fachgesetzlicher Regelungen. (1) Einwendung: Im Bereich der Wöhrdenschwiesen (Gemarkungen Trechwitz Flur 1), Damsdorf Flur 7) und Kleine Luchwiesen (Gemarkung Emstal Flur 2) liegen zumeist flachgründige, lokal tiefgründige und entwässerte Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung vor. Nach den in der Restriktionsanalyse aufgestellten Regeln (Konzept zur Steuerung großflächiger PV-Freiflächenanlagen, Kap. 3.2.7 Boden und Klima, Stand Juni 2025) können diese Bereiche nicht als restriktionsfreie Flächen für PV gekennzeichnet werden. (2) b) Rechtsgrundlage: Es erfolgt keine Förderung nach § 48 Abs. 1 Nr. 2. Nr. 3 und Nr. 5 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien EEG 2023 auf entwässerten Moorstandorten. Nach § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sollen bei Einwirkungen auf den Boden (hier Errichtung PV-Anlage) Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden. Eine Regeneration von entwässerten Moorböden (Wiederherstellung von natürlicher Bodenfunktion) ist nach Errichtung der PV-Anlage technisch mehr möglich und wird damit als Beeinträchtigung gewertet. (3) c) Möglichkeiten der Anpassung: Wenn die großflächigen Bereich Wöhrdenschwiesen (Gemarkungen Trechwitz Flur 1 und Damsdorf Flur 7) sowie Kleine Luchwiesen (Gemarkung Emstal Flur 2) in eine weitere Planung	gründige und entwässerte Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung gibt, sind als Restriktionsfrei gekennzeichnet, da Moorböden zwar grundsätzlich als Ausschlusskriterien gelten. Jedoch durch Ausnahmen durch PV Anlagen bebaut werden können, wenn vor der Errichtung der PV-Anlagen die Moorböden wiedervernässt werden. Der Sachverhalt, dass es keine Förderung von PV Anlagen auf entwässerte Moorböden gibt, ist im Erläuterungsbericht im Kapitel 2.1 bereits beschrieben. Moorböden sollen möglichst ihre Funktionen beibehalten.	Böden im genannten Bereich wurden geprüft
--	--	--	--	--	--

		einbezogen werden sollen, ist durch Bodenkartierung festzustellen, ob überhaupt noch Mooreböden bzw. Moorfolgeböden mit relevanten Kohlenstoffgehalten vorliegen und ob eine Wiedervernässung geplant ist. <u>II. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</u> a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: Als Kompensationsmaßnahmen (sekundäre Restriktionen) sollten aufgenommen werden: Notwendige Ausgleichsmaßnahmen für Standorte mit hohem Ertragspotential. Standorte mit hohem und sehr hohem Ertragspotential (Bodenzahl > 35) sind verdichtungsempfindlich und bedürfen während der Bauphase besonderen Schutz vor Bodenschadverdichtungen. Es sollte im Konzept zur Steuerung großflächiger PV-Freiflächenanlagen auf die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung BBB (gemäß § 7 BBodSchG i. V. m. § 4 Abs. 5 BBodSchV) als Kompensations- und Vermeidungsmaßnahme hingewiesen werden. Nach Erlass des MLEUV vom 17.07.2023 ist die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Planung, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie LABO 2023“ verpflichtend anzuwenden. Dadurch ist von der UBB eine Bodenkundliche Baubegleitung zu fordern. Diese sekundäre Restriktion ist für die weitere Planung von besonderer Bedeutung. Dies betrifft folgende „restriktionsfreie Bereiche“ mit Bodenzahlen > 35:	Ein Hinweis, dass für großflächige PV Freiflächenanlagen eine Bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt werden muss, wird in dem Erläuterungsbericht ergänzt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.	Der Hinweis auf die Bodenkundliche Baubegleitung wird in dem Erläuterungsbericht aufgenommen. In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird sich mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt.
--	--	--	--	---

			Gemarkung Krahne mit einzelnen Flächen Bodenzahlen > 35 bis 46, Gemarkung Trechwitz Flur 11, Gemarkung Damsdorf Flur 8, Gemarkung Trechwitz Flur 4, Flur 5, Gemarkung Emstal Flur 1, Flur 2, Gemarkung Rädel Flur 4. Flur 5. Eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde wird empfohlen. <u>III. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u> keine <u>IV. Weitergehende Hinweise</u> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan: Deponieflächen: Flächen von sanierten Altablagerungen (Deponien) können unter der Maßgabe, dass die Deponieabdeckung nicht beschädigt wird und keine Änderungen am Deponieaufbau vorgenommen werden, so dass die Sicherungsfunktion der Deponie in Frage gestellt wird, für das Aufstellen von PV-Anlagen genutzt werden. Es wird zusätzlich eine Bodenkundliche Baubegleitung erforderlich. Archivböden: Kleinräumig auftretende Archivböden sind vom Überbau mit PV-Anlagen frei zu halten.	Die dargestellten Altlastenverdachtsflächen werden gemäß Stellungnahme korrigiert. Die nicht dargestellten Altlastenverdachtsflächen werden ergänzt. Die Änderung bzw. Ergänzung erfolgt in der Begründung in den Abschnitten für Altlasten und Altlastenverdachtsflächen der jeweiligen Ortsteile und in der Planzeichnung.	Die Begründung sowie die Planzeichnung wird wie in der Kommentierung beschrieben angepasst.
--	--	--	--	---	--

			Darstellung von Altlastenverdachtsflächen/Altlasten 1: Die Symbole für die Altlastenverdachtsflächen/Altlasten (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB) Damsdorf (s. Abb. 1) „ehemalige Deponie GPG Damsdorf“ Reg.-Nr. 0317690254 „GPG Damsdorf“ Reg.-Nr. 0317690254 Emstal (s. Abb. 2) „LPG Damsdorf in Emstal, Tankstelle, Werkstatt“ Reg.-Nr. 0317690262 „Altablagerung Mühlenberg Emstal Reg.-Nr. 0317690010 Göhlsdorf (s. Abb. 3) „Altablagerung nördlich Göhlsdorf Reg.-Nr. 0317690308 Krahne (s. Abb. 4) „Altablagerung Am Bahnhof Krahne Reg.-Nr. 0317690026 Lehnin (s. Abb. 5) „Altablagerung Rohloffs Erdeberg Lehnin“ Reg.-Nr. 317690031 „Staatliches Amt für Forstwirtschaft Lehnin, Holzbehandlung Kaltenhausen“ Reg.-Nr. 0317690315 „PGH „Einheit“ Malerhandwerk in Lehnin Reg.-Nr. 0317690278		
--	--	--	---	--	--

			Netzen (s. Abb. 6) „LPG (P) Damsdorf in Netzen“ Reg.-Nr. 0317690282 Rädel (s. Abb. 7) „Altablagerung am alten Ringofen Rädel“ Reg.- Nr. 0317690034 und Rietz (s. Abb. 8) „LPG Rietz, Tankstelle / Werkstatt“ Reg.-Nr. 0317690286 sind falsch platziert und müssen verschoben werden. Siehe Abb. 1 bis Abb. 8.  Abb. 1: Damsdorf: Lage falsch platzierter Altlastenverdachtsflächen mit Korrekturhinweis (rote Pfeile)		
--	--	--	---	--	--

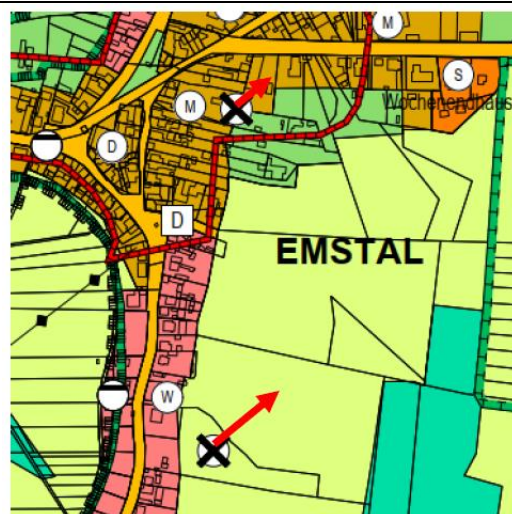


Abb. 2: Emstal: Lage falsch platzierte Altlasten mit Korrekturhinweis (rote Pfeile)



Abb. 3: Göhlsdorf: Lage falsch platzierte Altlast mit Korrekturhinweis (roter Pfeil)

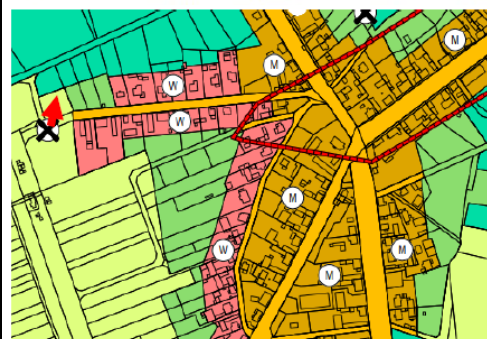


Abb. 4: Krahne: Lage falsch platzierte Altlast mit Korrekturhinweis (roter Pfeil)



Abb. 5: Lehnin: Lage falsch platzierte Altlastenverdachtsflächen und Altlasten mit Korrekturhinweis (rote Pfeile)

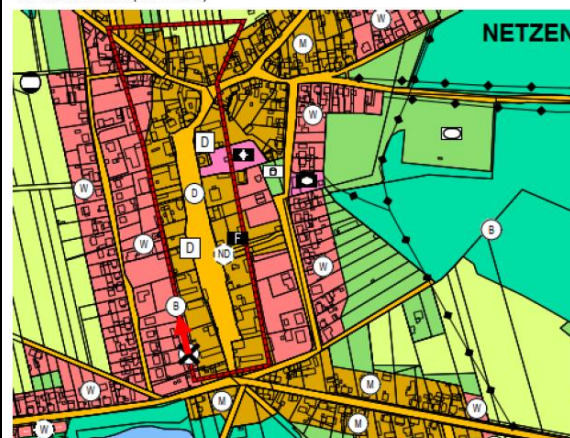


Abb. 6: Netzen: Lage falsch platzierte Altlastenverdachtsfläche mit Korrekturhinweis (roter Pfeil)

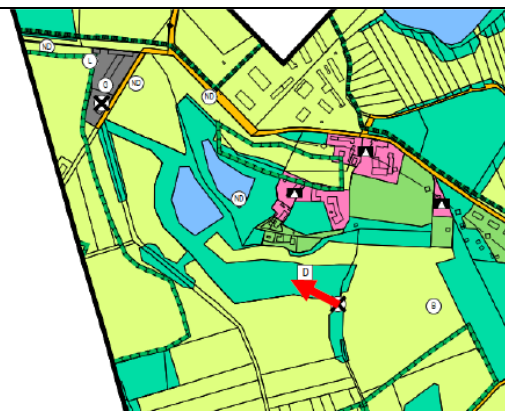


Abb. 7: Radel: Lage falsch platzierte Altlast mit Korrekturhinweis (roter Pfeil)

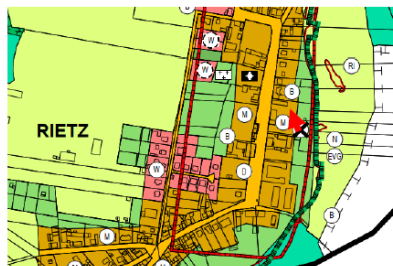


Abb. 8: Rietz: Lage falsch platzierte Altlastenverdachtsflächen mit Korrekturhinweis (roter Pfeil)

2

Es fehlt der Eintrag für folgende Altlastenverdachtsflächen/Altlasten (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB):

- 1 „KfL Damsdorf Tankstelle / Öllager / Werkstatt / Heizwerk“ Reg.-Nr. 0317690259 Abb. 9
- 2 „Deponie Michelsdorf“ Reg.-Nr. 0317690013 Abb. 10
- 3 „Altablagerung Kiesgrube Radel“ Reg.-Nr. 0317690028 Abb. 11
- 4 „Altablagerung Sandgrube Reckahn“ Reg.-Nr.

0317690006 Abb. 12.

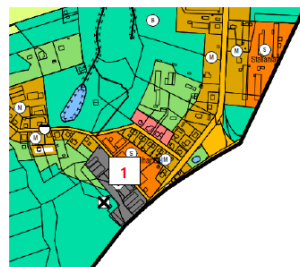


Abb. 9: Lage fehlender Altlastenverdachtsflächen bzw. Altstandorte mit Korrekturhinweis (rote Zahl) für Damsdorf



Abb. 10: Lage fehlender Altlast mit Korrekturhinweis (rote Zahl) für Michelsdorf

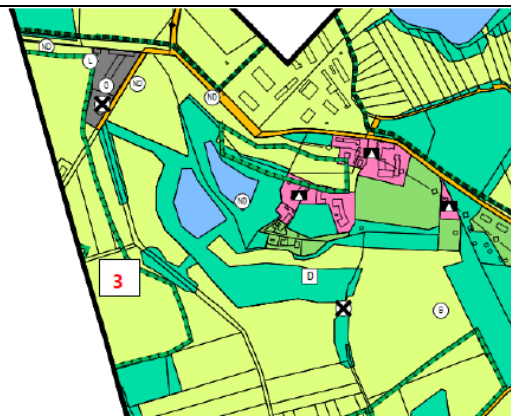


Abb. 11: Lage fehlende Altlast mit Korrekturhinweis (rote Zahl) für Radel

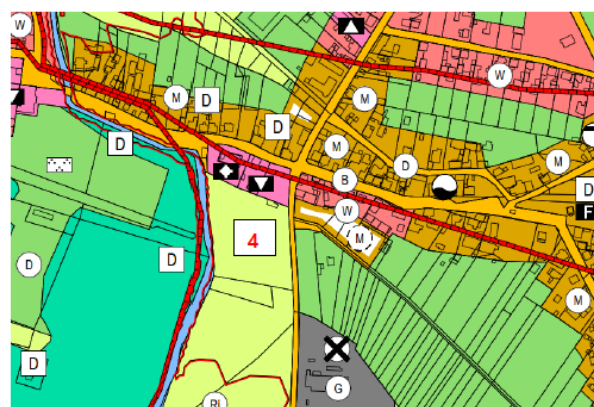


Abb. 12: Lage fehlende Altlast Korrekturhinweis (rote Zahl) für Reckahn

Untere Naturschutzbehörde

A. Einwendungen

1) Bestands-Darstellungen ./. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete:

Im Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kloster Lehnin (im Folgenden: FNP)

Die genannten Flächen werden im Rahmen der Abwägung geprüft. Die Wohnbaufläche in Meßdunk (Ortsteil Reckahn) liegt zum Teil im Naturschutzgebiet „Krahner Busch“ und dem FFH

Den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Planzeichnung wird wie in der Kommentierung

			werden teilweise nicht rechtmäßig bestehender baulicher Bestand und nicht rechtmäßige Nutzungen, die gleichwohl Regelungen von Schutzgebietsverordnungen zuwiderlaufen und Verbote des BNatSchG verletzen, in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten als Bauflächen dargestellt. Das betrifft beispielsweise Teile des Spargelhofs Beelitz an der Beelitzer Straße im Ortsteil Lehnin, Teile einer Wohnbaufläche im Ortsteil Reckahn, Gemeindeteil Meßdunk und Teile einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Erholung am Netzener See im Ortsteil Netzen. Die Regelungen von Schutzgebietsverordnungen (im Folgenden: VO) bleiben von einem Bauleitplan unberührt und finden bei Genehmigungsentscheidungen gemäß § 29 Abs. 2 BauGB weiterhin Anwendung. In Baugenehmigungsverfahren sind sie gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 BbgBO als öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten. Widersprechen Vorhaben dem besonderen Schutzzweck von VO und liegt nicht die erforderliche Befreiung (§ 67 Abs. 1 BNatSchG) vor, sind sie unzulässig. Das Naturschutzrecht ist als Bundes- und Landesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht durch Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden. Im FNP sind deshalb für die Überlagerungsbereiche von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten mit nicht rechtmäßigem baulichen Bestand und nicht rechtmäßigen Nutzungen, die Regelungen von VO zuwiderlaufen und Verbote des BNatSchG verletzen, Darstellungen zu wählen,	Gebiet „Krahner Busch“. Der Teil der Wohnbaufläche, die in den Schutzgebieten liegt wird herausgenommen. Die Sonderbaufläche „Spargelhof“ im Ortsteil Lehnin liegt zum Teil im Landschaftsschutzgebiet „Lehniner Wald- und Seengebiet“, dem FFH gebiet „Lehniner Mittelheide und Quellgebiet der Emster“ und dem gleichnamigen Natrschutzgebiet. Die Flächen im Osten des Spargelhofs, die in den Schutzgebieten liegen werden herausgenommen. Im Westen des Spargelhofs ist die Sonderbaufläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Dies bemisst sich an den tatsächlichen Bestand, der im LSG liegt. Eine Ausweisung von Bebauung im LSG ist zulässig, da es sich um eine Bestandsbebauung handelt, ist dies damit Begründet. Die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Erholung in Netzen liegt zu kleinen Teilen im Landschaftsschutzgebiet „Lehniner Wald- und Seengebiet“. Auch hier bemisst sich die Ausweisung im LSG an Bestandsausweisung und ist damit Be-	beschrieben angepasst.
--	--	--	--	---	-------------------------------

		die keine Regelungen der betreffenden VO und Verbote des BNatSchG verletzen – oder dort Darstellungen (vorerst) zu unterlassen (Weißflächen). 2) FNP ./.. gesetzlich geschützte Biotope: Handlungen, die zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten¹ Biotopen (im Folgenden: Biotope) führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Als solche Handlungen gelten gemäß § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG insbesondere auch die Intensivierung oder Änderung der Nutzung von Biotopen und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, Biotope nachteilig zu beeinflussen. Biotope werden im FNP bisher nicht berücksichtigt. Dadurch bleibt die Kollision von Planungsabsichten des FNP mit biotopschutzrechtlichen Verboten gegebenenfalls unerkannt, beispielsweise die Wohnbauflächen-Planung an der Emstaler Landstraße im Ortsteil Lehnin. Die Verlagerung der Konflikterkennung und -lösung auf die folgende Planungs- oder sogar die Durchführungsebene (Kap. 7.2.3 der Begründung) ist nicht sachgerecht. § 1 Abs. 6 BauGB: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: [...] 7. die Belange des Umweltschutzes, ein-	gründet. Zudem sind die dargestellten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der Entwicklungssatzung „Erholungsgebiet am Netzener See“ der Gemeinde Kloster Lehnin - Ortsteil Netzen. Die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs.2 BNatSchG werden in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Durch geschützte Biotope berührte Flächen werden geprüft, damit keine Einschränkungen für die Biotope entstehen, ggf. werden andere Darstellungen herausgenommen.	Die Planzeichnung wird hinsichtlich der geschützten Biotope angepasst.
--	--	---	--	---

			<i>schließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt [...].“</i> Die Lage, Abgrenzung und Typisierung von Biotopen ist dem vom Landesamt für Umwelt fortlaufend aktualisierten Biotopkataster² zu entnehmen. Biotop-Daten des Landschaftsrahmenplans sind wegen fehlender Aktualität nicht mehr zu verwenden. Die biotopschutzrechtlichen Regelungen bleiben von einem Bauleitplan jedenfalls unberührt und finden bei Genehmigungsentscheidungen gemäß § 29 Abs. 2 BauGB weiterhin Anwendung. In Baugenehmigungsverfahren sind sie gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 BbgBO als öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten. Verletzen Vorhaben biotopschutzrechtliche Verbote und liegen weder die erforderliche Ausnahme noch die Befreiung vor, sind sie unzulässig. Das Biotopschutzrecht ist als Bundes- und Landesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht durch Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden. Konflikte des FNP mit dem Biotopschutzrecht sind auf der Plan-Ebene zu lösen – vorzugsweise durch Darstellungen, die nicht mit dem Biotopschutzrecht kollidieren. Anderenfalls sind der unteren Naturschutzbehörde Unterlagen für eine Vorprüfung vorzulegen, die die fachbehördliche Beurteilung jeder Überlagerung von Darstellun-		
--	--	--	---	--	--

		gen mit Biotopen ermöglichen, mit denen potenziell biotopschutzverletzende Handlungen vorbereitet werden. In dieser Vorprüfung wird der Frage nachgegangen, ob die biotopschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung objektiv ausgeschlossen ist oder ob die Gemeinde in die „Ausnahmebeziehungsweise Befreiungslage“ hineinplanen kann. 3) Darstellung geplanter Naturdenkmäler: <i>Geplante</i> Naturdenkmäler sind aus dem FNP zu entfernen, da es sich beim FNP um ein Planungsinstrument der Gemeinde handelt, die jedoch nicht die erforderliche gesetzliche Befugnis zur Festsetzung von Naturdenkmälern hat. Die gemäß § 4 Abs. 2 NatSchZustV zur Festsetzung von Naturdenkmälern befugte untere Naturschutzbehörde hat dagegen keinen entsprechenden Beschluss gefasst, so dass auch eine Vermerkung gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 BauGB im FNP entfällt. <u>B. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</u> Keine. <u>C. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u> Keine. <u>D. Weitergehende Hinweise</u> 1) Redaktionelles Das in der Begründung des FNP mehrfach genannte Brandenburgische Naturschutzgesetz	Die geplanten Naturdenkmäler werden aus dem FNP herausgenommen. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis Die redaktionellen Hinweise bezüglich der richtigen Rechtsgrundlage und der Benennung	Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung wird wie in der Kommentierung beschrieben angepasst. Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung
--	--	--	---	--

		(BbgNatSchG) ist am 01.06.2013 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]) außer Kraft getreten. Alle Verweise auf das Naturschutzrecht des Landes Brandenburg sind an die entsprechenden Regelungen des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]), zu knüpfen. Der Schutz gesetzlich geschützter Biotopie leitet sich seit dem 01.06.2013 jedenfalls aus § 30 Abs. 1 und 2 S. 1 BNatSchG und zusätzlich aus § 18 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ab. Die dahingehenden Textpassagen sind zu korrigieren. Die Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 lauten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BNatSchG <i>Europäische Vogelschutzgebiete</i> und <i>Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung</i>. Grundsätzlich sind diese Bezeichnungen zu verwenden. Diese Gebiete werden nur umgangssprachlich als <i>Special Protection Area (SPA)</i> beziehungsweise <i>Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)</i> bezeichnet. Die dahingehenden Ausführungen im FNP sind entsprechend anzupassen. 2) Nachrichtliche Darstellungen Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sollen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächen-	der Schutzgebiete werden aufgenommen. Das Brandenburgische Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz wird als aktuelle Rechtsgrundlage verwendet. Die korrekte Bezeichnung der Schutzgebiete lautet Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung, dies wird in der Begründung geändert. Die genannten Flächennaturdenkmäler, die Geschützte Landschaftsbestandteile sowie das Gebiet von gemeinschaftlicher	zum Flächennutzungsplan wird wie in der Kommentierung beschrieben angepasst. Der Flächennutzungsplan mit Planzeichnung und Begründung
--	--	--	--	---

			nutzungsplan übernommen werden. In der Auflistung naturschutzrechtlicher Schutzgebiete fehlen im FNP folgende Schutzgebiete und sind zu ergänzen: -zwei Flächennaturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG, -vier flächenhafte Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG sowie -ein Natura 2000-Gebiet gemäß § 32 BNatSchG, namentlich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Hackenheide“ (EU-Nr.: DE 3742-302). Ein Naturschutzgebiet „Dunkelsee“ existiert nicht und ist demzufolge aus dem FNP zu entfernen. Die Darstellung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten auf dem Flurstück 78 und angrenzenden Flurstücken der Flur 2 in der Gemarkung Lehnin sowie südlich des Bäckerweges im Ortsteil Rädel sind unzutreffend und demgemäß zu entfernen. Festgesetzte Naturdenkmäler (im Folgenden: ND) werden teilweise als <i>geplante</i> ND dargestellt, nicht mehr existente ND teilweise als bestehende ND. Außerdem sind die ND teilweise nicht lagegenau dargestellt. Zur Übermittlung der Lagedarstellungen aller existenten festgesetzten ND, Flächennaturdenkmäler und flächenhaften Geschützten Landschaftsbestandteile wenden Sie sich unter gis@potsdam-mittelmark.de an die GIS-Koordinatoren des Landkreises Potsdam-Mittelmark.	Bedeutung „Hackenheide“ werden in den Flächennutzungsplan übernommen. Das Naturschutzgebiet „Dunkelsee“ wird herausgenommen, da es nicht existiert. Naturdenkmäler und Flächennaturdenkmäler werden berichtigt und Lagegenau eingezeichnet. Schutzgebiet Grenzen werden ebenfalls in der Planzeichnung berichtigt. Die Darstellungen der Leitungen wird geprüft und falls notwendig geändert. Weitere Flächen werden ebenfalls nach Ihrer richtigen Nutzungsdarstellung geprüft.	wird wie in der Kommentierung beschrieben angepasst.
--	--	--	---	--	---

			Unabhängig davon, dass naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte auch bei fehlender oder unrichtiger Darstellung im FNP unverändert fortbestehen, wird im Übrigen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die maßgeblichen Abgrenzungen der Europäischen Vogelschutzgebiete der Anlage 3 des BbgNatSchAG, die der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung den entsprechenden Naturschutzgebiets- beziehungsweise Erhaltungszielverordnungen und die der Natur- und Landschaftsschutzgebiete den Anlagen der Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen sind. Die Darstellungen von Schutzgebietsgrenzen der Internet-Kartendienste weichen regelmäßig von den tatsächlichen Schutzgebietsgrenzen ab; sie dienen ausschließlich dem Überblick. Die Schutzgebietskarten der LSG und NSG sind im MLEUV sowie als Kopien bei den örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden kostenlos während der Dienstzeiten einsehbar (§ 2 Abs. 2 der betreffenden VO). Planungsaussagen und Darstellungen, die naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder -objekte betreffen, stehen insoweit ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Zulässigkeit. Ebenso verhält es sich mit der Darstellung baulichen Bestandes und von Nutzungen in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, die nicht rechtmäßig bestehen. Für die Darstellung von Elektro-Frei-, Wasser- und Abwasser-Leitungen wird die Korrektur nach einem Datenabgleich mit den Leitungsinhabern empfohlen. Gleiches gilt für die nicht immer widerspruchsfreien Darstellungen von Flächen für		
--	--	--	--	--	--

		die Landwirtschaft, für Wald und den Truppenübungsplatz Lehnin, die nach dem Datenabgleich mit der Landwirtschafts- und der Forstbehörde sowie der Bundeswehr korrigiert werden sollten. 3) Pflicht zur Fortschreibung des Landschaftsplans: Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan soll die in § 9 Abs. 3 BNatSchG genannten Angaben enthalten. Die in den Landschaftsplänen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen nach § 5 BauGB in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG ist ein Landschaftsplan aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Ein Landschaftsplan für die Gemeinde Kloster Lehnin ist bereits angedacht.	Kein Beschluss erforderlich.
--	--	---	--	-------------------------------------

			Die zwei (Teil-)Landschaftspläne der Gemeinde Kloster Lehnin stammen aus 1997 beziehungsweise 2001. Sie dienten der Gemeinde Kloster Lehnin 2007 im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans als Abwägungsgrundlage der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Zwar wurde der Flächennutzungsplan seither mehrfach geändert, ergänzt und fortgeschrieben, allerdings ohne dass die Landschaftspläne parallel aktualisiert worden sind. Sie stellen weiterhin die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit dem Stand von 1997 beziehungsweise 2001 dar. Zu diesem Zeitpunkt existierte aber beispielsweise weder das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ noch waren die teils raumbedeutsamen Erfordernisse des Klimawandels und der Energiewende (Stichwort „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“) auch auf kommunaler Ebene konkret zu bewältigen. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben „Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsplänen“ des MLUK vom 28.06.2022 hingewiesen. Darin heißt es wörtlich: <i>„Gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG sind die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Dies setzt deren Aktualität voraus. Daher sind die Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchen Umfang mit Blick auf die in § 11 Abs. 2 S. 1 BNatSchG genannten Kriterien eine Fortschrei-</i>		
--	--	--	--	--	--

			<i>bung erforderlich ist.</i> <i>Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Aktualität). Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein; das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch methodisch müssen sie dem Stand der Technik und den aktuellen Vorgaben der Landschaftsrahmenpläne entsprechen.</i> <i>Das Fehlen eines aktuellen und dem Stand der Technik entsprechenden Landschaftsplans kann bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann. Der Landschaftsplan kann auch nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden.“</i> Im Ergebnis ist jedenfalls zu konstatieren, dass die seit 1997 beziehungsweise 2001 wirksamen Landschaftspläne für die vorliegende und künftigen Fortschreibungen des Flächennutzungsplans eine zunehmend nur noch eingeschränkt geeignete Abwägungsgrundlage sein kann und deshalb dringend aktualisiert werden sollte. Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsplans sind die Vorschriften des § 5 Abs. 2 S. 1 BbgNatSchAG sowie des Gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministe-		
--	--	--	---	--	--

		riums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr „Bauleitplanung und Landschaftsplanung“ (https://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-216352) zu beachten. Gemäß § 5 Abs. 4 BbgNatSchAG ist bei der Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsplans die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. 4) Landesweiter Biotopverbund In der Gemeinde Kloster Lehnin liegen dem Landschaftsprogramm Brandenburg zufolge mehrere Elemente des landesweiten Biotopverbundes. Der sachliche Teilplan Biotopverbund wird derzeit fortgeschrieben, liegt jedoch bereits im Bearbeitungsstand des Entwurfs vor3. Die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsprogramms sind gemäß § 1 Abs. 6 S. 1 Nr. 7 Buchst. g BauGB zu berücksichtigen. 5) Gemeinsame Arbeitshilfe PV-FFA des MLUK, MIL und MWAE: Bei der Aufstellung des <i>Konzeptes zur Steuerung großflächiger PV-Freiflächenanlagen</i> sollten für die Identifikation geeigneter Flächen für die Darstellung großflächiger PV-Freiflächenanlagen unbedingt die Positiv- und Ausschlusskriterien der „Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK, MIL und MWAE [Hrsg.], 2023)4 berücksichtigt werden. Ausschlusskriterien für großflächige PV-Freiflächenanlagen sind danach:	Zur Berücksichtigung der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsprogramms hinsichtlich des Landesweiten Biotopverbundes, wird dieser im Kapitel 4 ergänzt. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Die Gemeinsame Arbeitshilfe PV-FFA des MLUK, MIL und MWAE wurde bei der Aufstellung des Konzeptes berücksichtigt.	Die Begründung wird hinsichtlich des Biotopverbundes ergänzt. Kein Beschluss erforderlich.
--	--	---	--	--

			-Freiraumverbund gemäß LEP HR -Wald -Naturschutzgebiete -Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung des Natura 2000-Netzes -Gesetzlich geschützte Biotope -flächenhafte Naturdenkmäler -Räume mit laufenden (Fach-)Planverfahren -natürliche Stand- und Fließgewässer -Zonen I und II der Wasserschutzgebiete (in der Zone III sind PV-Anlagen nur zulässig nach Einzelfallprüfung, wenn eine Schutzzweckgefährdung ausgeschlossen werden kann) -Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG -Naturnahe Mooregebiete Auf folgenden Flächen kann nach einer Prüfung des Einzelfalls großflächigen PV-Freiflächenanlagen zugestimmt werden: -Ortsrandlagen -Störungsarme Räume gemäß des Landschaftsprogramms -Landschaftsschutzgebiete -Hochwertige Landschaftsbildräume -Europäische Vogelschutzgebiete Dabei können in Abhängigkeit von der konkreten Situation Vorhaben auf folgenden Flächen unterschiedlich bewertet werden; sie können fallweise		
--	--	--	--	--	--

			zu einer Zustimmung oder zu einer Ablehnung führen. -künstliche und erheblich veränderte Gewässer -Bodendenkmäler -Biotopverbundflächen -Moorböden 6) Freihaltung von Gewässern und Uferzonen: Gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie (im Folgenden: Uferschutzzone) keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Das Verbot gilt gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht für bauliche Anlagen, die rechtmäßig errichtet oder zugelassen wurden. Das Verbot dient der Umsetzung der in § 1 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 6 BNatSchG genannten Ziele des Naturschutzes: die Gewässer zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Sicherung ihres Erholungswertes vor Beeinträchtigungen zu bewahren, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen sowie stehende Gewässer als wichtige Freiräume zu schützen. Außerdem zielt es auf den Erhalt der Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten als wichtige Bestandteile des Biotopverbunds; § 21 Abs.	Die Gewässer 1. Ordnung und Seen die Größer als 1 ha sind, sind durch Schutzmaßnahmen zu schützen. Die angegebene 50 Meter Schutzzone wird durch Planungen im FNP nicht berührt. Für die Auseinandersetzung des Schutzes der Gewässer wird dieser Aspekt in der Begründung des Flächennutzungsplans unter Punkt 5.19.4 aufgenommen.	Die Begründung wird wie in der Kommentierung beschrieben ergänzt.
--	--	--	--	--	--

			5 BNatSchG. Die Verbote sind auch für die Bauleitplanung einschlägig, soweit Bauflächen- oder Baugebiet- planungen im Außenbereich an Bundeswasser- straßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar dargestellt oder festgesetzt werden. Zwar entfällt schließlich mit der Rechts- wirksamkeit von Bebauungsplänen die Erforder- lichkeit von Ausnahmegenehmigungen vom Schutz der Uferzone durch die untere Natur- schutzbehörde, jedoch gilt das materielle Recht fort. Die Gemeinde Kloster Lehnin hat deshalb bereits auf der Planebene sicherzustellen, dass für planvorbereitete Vorhaben in der Uferschutz- zone die Ausnahmevoraussetzungen des § 61 Abs. 3 BNatSchG objektiv vorliegen. Diese lau- ten: „Von dem Verbot des Absatzes 1 kann [...] eine Ausnahme zugelassen werden, wenn <i>die durch die bauliche Anlage entstehen- den Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzo- nen, geringfügig sind oder dies durch entspre- chende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder</i> <i>dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].“</i>		
--	--	--	--	--	--

			Dem FNP ist nicht zu entnehmen, dass sich die Gemeinde Kloster Lehnin mit den gesetzlichen Ausnahmenvoraussetzungen des § 61 Abs. 3 BNatSchG für die mit dem FNP vorbereiteten Planungen in der Uferschutzzone auseinandergesetzt hat. Planungsaussagen, die die Uferschutzzone betreffen, stehen insoweit ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Zulässigkeit. 7) Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als Flächen zum Ausgleich. Der Flächennutzungsplan hat die Funktion einer vorsorglichen Sicherung solcher Flächen, auf denen Maßnahmen zum Ausgleich von zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft vorgesehen werden sollen. Dabei enthält der Flächennutzungsplan im Sinne des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB Voraussetzungen für die Aufstellung von Bebauungsplänen, in denen Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden beachtet	Kein Beschluss erforderlich
--	--	--	--	---	------------------------------------

			von Natur und Landschaft bodenrechtlich verbindlich festgesetzt werden. Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans können gemäß § 5 Abs. 2a BauGB den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eine Beeinträchtigung gilt dann als ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 2 S. 5 BNatSchG unter anderem die im Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird im Land Brandenburg von der Obersten Naturschutzbehörde, dem Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (im Folgenden: MLEUV), die Anwendung der Hinweise des Ministeriums für Ländli-		
--	--	--	--	--	--

			che Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zum Vollzug der Eingriffsregelung⁵ (im Folgenden: HVE) empfohlen. Im FNP sind in Natura 2000-Gebieten keine Ausgleichsmaßnahmen zu planen, weil der Gemeinde dafür die Befugnis fehlt. Für die Durchführung derartiger Maßnahmen ist gemäß § 5 NatSchZustV die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, das Landesamt für Umwelt, zuständig. 8) Kompensationsflächen-Kataster EKIS und des Landkreises Potsdam-Mittelmark: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund bestandskräftiger Entscheidungen von Behörden sind bei der Aufstellung beziehungsweise Fortschreibung des FNP zu beachten. Insofern ist das Eingriffs- und Kompensationsflächeninformationssystem des Landes Brandenburg (EKIS)⁶ auszuwerten. Beispielsweise kollidieren die geplanten großflächigen Entwicklungen gewerblicher Bauflächen, die sich südlich an den Gewerbepark Damsdorf anschließen, mit Kompensationsmaßnahmen aus bestandskräftigen Planfeststellungen und anderen Entscheidungen. 9) Zuständigkeitsregelung für Sonderbauflächen für die Windenergienutzung: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die Vor-	Die Kompensationsflächen von bestehenden Planungen sind in der Planzeichnung darzustellen, dies wird geprüft und die Flächen werden dargestellt. Mögliche Kollision von Kompensationsflächen mit geplanten Nutzungen werden aufgezeigt und müssen in der Planung berücksichtigt werden. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Die genannten Behörden wurden beteiligt.	Die Planzeichnung wird hinsichtlich der Kompensation Flächen angepasst. Die Begründung des Flächennutzungsplans wird hinsichtlich der Beschreibung der Kollisionen von Kompensationsflächen und geplanten Vorhaben angepasst. Kein Beschluss erforderlich
--	--	--	--	---	---

		haben vorbereiten, die der Zulassung durch eine Landesoberbehörde bedürfen (beispielweise Anlagen zur Nutzung der Windenergie), ist gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (das Landesamt für Umwelt) die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben und entsprechend zu beteiligen. 10) Erforderliche Überprüfungen zeichnerischer Darstellungen und von Planungsabsichten Bei mehreren Flächen im FNP, die als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt werden, könnte es sich um Erholungsgrundstücke und damit um Sonderbauflächen handeln. Die Darstellungen sollten kritisch überprüft werden. Folgende Hinweise beziehen sich exklusiv auf bestimmte Ortsteile: Ortsteil Lehnin Am südwestlichen Ende der Puschkinstraße existiert keine gemischte Baufläche im Bestand. Planungen S und G an der L86 Richtung Westen: Biotopverbundkorridor Nord-Süd; offen halten und weiterentwickeln. Gartenflächen der Bebauung südlich der Bahnhofstraße liegen im LSG und sind keine bestehende Wohnbaufläche!	Die genannten Flächen, die als Dauerkleingärten dargestellt sind, werden geprüft und falls notwendig geändert. Die weitere Kommentierung und Abwägung erfolgt Ortsteilbezogen Das südwestliche Ende der Puschkinstraße wird zu Wald geändert. Der Biotopverbundkorridor wird ergänzend bei der Beschreibung der Flächen erwähnt, die Freihaltung obliegt der verbindlichen Bauleitplanung. Der Verbundkorridor ist dort jedoch zwingend zu beachten. Die Wohnbauflächen in Lehnin werden an den Grenzen des	Die genannten Flächen werden geprüft. Die Planzeichnung und die Begründung wird wie in der Kommentierung beschrieben angepasst.
--	--	--	--	---

			Ortsteil Nahmitz LSG-Darstellungssignatur im Bereich des Hafens ist verkehrt herum. Der Bereich westlich der Kanalbrücke ist keine Gemischte Baufläche im Bestand. Ortsteil Prützke Die südlich des Rietzer Sees dargestellte quadratische Wasserfläche ist unbekannt. Die Darstellung ist zu überprüfen. Ortsteil Netzen Die Legendeneintragen der Arten der baulichen Nutzung sind zu korrigieren. Die Darstellung des Sportvereinsgebäudes am Sportplatz wird als Wohnbaufläche dargestellt? Signatur L außerhalb von LSG in der Wohnbaufläche südlich der Badestelle am Netzener See korrigieren. Gartenflächen der Bebauung südlich der Bahnhofstraße liegen im LSG und sind keine bestehende Wohnbaufläche! Ortsteil Radel Die Signaturen und der Geltungsbereich sind im Verhältnis zur topografischen Karte eventuell verrutscht? Die Buswendeschleife wird als Wohnbau-	LSGs angepasst. Die LSG Darstellung wird berichtigt. Der Bereich westlich der Kanalbrücke wird zur Grünfläche geändert. Die dargestellte Wasserfläche wird zu landwirtschaftlicher Fläche geändert, da die Wasserfläche nicht existent ist. Der Legendeneintrag für den Ortsteil Netzen wird berichtigt. Ebenso wie die Signatur des L des LSGs, das L wird innerhalb des LSG verschoben. Die Fläche an der Bahnhofstraße wurde bereits im Ortsteil Lehnin behandelt. Im Flächennutzungsplan liegt keine Topografische Karte vor. Die Buswendeschleife wird von Wohnbaufläche zu einer Straßenverkehrsfläche geändert.	Die Planzeichnung wird wie beschrieben angepasst. Die Planzeichnung wird wie in der Kommentierung beschrieben angepasst. Die Planzeichnung wird wie in der Kommentierung beschrieben angepasst. Die Planzeichnung wird wie in der Kommentierung beschrieben angepasst.
--	--	--	--	--	--

			fläche dargestellt? Ortsteil Trechwitz Die Sonderbaufläche für den Bio-Reiter- und Erlebnisbauernhof ist noch kein Bestand, sondern Planung. Sie ist entsprechend darzustellen. Die ehemalige Kiesgrube Richtung Schenkenberg ist keine Fläche für die Landwirtschaft im Bestand. Ortsteil Krahne Die Darstellung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Krahner Busch“ und „Plane Ergänzung“ fehlen in der Ortsteil-Planzeichnung. Ortsteil Emstal Die Signaturen und der Geltungsbereich sind im Verhältnis zur topografischen Karte eventuell verrutscht? Die Wohnbauflächen-Darstellung zwischen Alter Lehniner und Bliesendorfer Straße ist nur straßennah Bestand, in der Tiefe jedoch Planung. Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften: BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung	Der als Sonderbaufläche dargestellte Hof nördlich von Trechwitz ist derzeit bereits ein Biohof, der auch bereits als Reiterhof genutzt wird. Die Kiesgrube wird zur Grünfläche geändert. Die Darstellung der Schutzgebiete in der Ortsteil Darstellung wird ergänzt. Die Ortsteil Pläne werden alle auf Vollständigkeit geprüft. Im Flächennutzungsplan liegt keine Topografische Karte vor. Die genannte Wohnbauflächen-darstellung zwischen Alter Lehniner und Bliesendorfer Straße ist nach der Festlegungs- und Abrundungssatzung ausgewiesen und daher als Bestand im Innenbereich gekennzeichnet	Die Planzeichnung wird wie in der Kommentierung beschrieben angepasst. Die Planzeichnung wird wie in der Kommentierung beschrieben angepasst. Kein Beschluss erforderlich
--	--	--	---	---	--

			der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist BbgBO: Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]) BbgGewEV: Verordnung über die Festlegung von Gewässern I. Ordnung vom 1. Dezember 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 31], S.471) BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]) BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und		
--	--	--	---	--	--

		Verkehr „Bauleitplanung und Landschaftsplanung“ vom 29. April 1997 (ABl. Nr. 20 vom 23. Mai 1997) NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 92]) Untere Denkmalschutzbehörde Baudenkmalschutz Die Stellungnahme lag zum Fristablauf nicht vor und wird ggf. nachgereicht. Bodendenkmalschutz Die Aussagen zum Schutzgut Bodendenkmal in den Unterlagen zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kloster Lehnin einschl. des Konzeptes zur Steuerung großflächiger sind zu ergänzen. Der FNP ist ein vorbereitender Bauleitplan, der als Grundlage für alle weiteren Bauleitplanungen genutzt wird. Auch das Schutzgut Bodendenkmale sollte einen Schutzstatus genießen, der auch in der Bauleitplanung und damit der FNP-Planung Beachtung finden muss (Siehe Umweltbericht S.85). Dementsprechend sollten im FNP alle planungsrelevanten Hinweise enthalten sein, zu denen auch Belange des Bodendenkmalschutzes gehören. Die Kartierung der bekannten Bodendenkmale als Punktsignatur tlw. auch mit Schutzzone/Puffer ist sehr ungünstig. Die flächige Aus-	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Hinweise auf den Schutzstatus von Bodendenkmälern wird, wie sie im Umweltbericht beschrieben sind, in Kapitel 5.15 (Denkmalschutz) in der Begründung ergänzt. Bei Flächenbodendenkmalen wird der gesamte Bereich in der Planzeichnung übertragen, damit die gesamte Aussaßen der Bodendenkmäler ersichtlich sind, dies wird geändert. Die Umgrenzung von Gesamtanlagen wird dahin gehend geändert, dass sie die Bodendenkmale anzeigen, dies wird in der Legende der Planzeichnung angepasst. Fehlende B Signaturen	Kein Beschluss erforderlich Die Begründung sowie die Planzeichnung des Flächennutzungsplans werden wie in der Kommentierung beschrieben ergänzt.
--	--	---	--	--

			dehnung von Bodendenkmalen ist nicht regelmäßig und orientiert z.B. an lokalen naturräumlichen Bedingungen, historischen Wegeführungen oder geografischen Markern. Dem wird diese Art der Darstellung nicht gerecht. Damit ist die derzeit bekannte Ausdehnung des Schutzgutes Bodendenkmale für spätere Nutzer nicht nachvollziehbar. Bei nachfolgenden Planungen sind damit Konflikte mit dem Schutzgut vorprogrammiert. Auf den Plänen ist die Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen nicht identisch mit derzeit bekannten Bodendenkmalen, obwohl ein Symbol für Bodendenkmal „B“ verwendet wird. Für die Orte Grebs, Krahne, Lehnin und Rädels fehlt auch das Symbol „B“ für Bodendenkmale. Weiterhin sind für die einzelnen Ortsteile die Listen der bekannten Bodendenkmale sowie deren Darstellung auf den Plänen unvollständig und zu ergänzen. Die Denkmalliste wird für Bodendenkmale ständig fortgeschrieben, so dass Ihre Liste von 2022 nicht mehr aktuell ist. Eine Liste der derzeit bekannten Bodendenkmale im Plangebiet ist angefügt. Unterlagen zur Lage und derzeit bekannten räumlichen Ausdehnung der Bodendenkmale für das Plangebiet erhalten Sie beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM, ortsarchiv@bldam.brandenburg.de). Diese Angaben können auf Wunsch auch digital zur Verfügung gestellt werden. Die bekannten Bodendenkmale sind sowohl	werden geprüft. Bodendenkmale werden außerdem in der Begrünung übernommen, geänderte oder nicht aufgelistete Bodendenkmäler werden angepasst oder ergänzt. Geplante Bodendenkmäler sind nicht zu übernehmen	
--	--	--	--	---	--

			nachrichtlich zu übernehmen als auch auf der Plandarstellung in ihrer derzeit bekannten flächigen Ausdehnung darzustellen. Bodendenkmale in Bearbeitung sind noch nicht in der Denkmalliste des Landes Brandenburg erfasst und werden noch durch das BLDAM bearbeitet. Der Schutz eines Bodendenkmals ist aber nicht vom Listeneintrag abhängig (§ 3 Abs. 1 BbgDSchG). Zum Umgang mit den bekannten Bodendenkmalen: Bodendenkmale sind geschütztes Kulturgut nach §§ 1 und 2 BbgDSchG (Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - BbgDSchG- GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.; letzte Änderung vom 05. März 2024 GVBL Land Brandenburg Nr. 9, S. 9). Der in der Unterlagen (Bewertung Umweltauswirkungen S. 85) angeführte § 13 BbgDSchG betrifft die Anzeigepflicht bei Veränderungen und beim Auffinden von bisher unbekannten Bodendenkmalen. Dies ist nicht ausreichend, da im FNP bekannte Bodendenkmale gelistet und dargestellt werden. Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Für Veränderungen an Bodendenkmalen gilt eine Dokumentationspflicht (§9 Abs. 3 BbgDSchG), wobei auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei	Der Hinweis auf die Anzeigepflicht bei Veränderungen und Auffinden an und von Bodendenkmalen wird in der Begründung des Flächennutzungsplan unter dem Punkt 5.15 ergänzt. Auch der Hinweis auf die Dokumentationspflicht wird ergänzt, dies auch im Umweltbericht	Die Begründung und der Umweltbericht wird wie in der Kommentierung beschrieben angepasst
--	--	--	---	--	---

		erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse zu gewährleisten ist (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG). Stellungnahme Bodendenkmalschutz zu wesentlichen Änderungen: In den Unterlagen werden wesentliche Änderungen separat erwähnt, so dass für diese Plangebiete auch eine detaillierte Stellungnahme für das Schutzgut Bodendenkmale erfolgen kann. Entgegen den getroffenen Aussagen unter 7.5.7. betreffen Entwicklungsflächen auch bekannte Bodendenkmale. Die Aussagen im Umweltbericht sind dementsprechend zu ändern. Einige der aufgeführten Vorhaben auf Entwicklungsflächen betreffen bekannte Bodendenkmale. Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz notwendig. Zur Festlegung geeigneter angemessener Schutzmaßnahmen ist rechtzeitig vor Ausführung eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen (§ 9 BbgDSchG). Einige Vorhaben grenzen direkt an bekannte Bodendenkmale. Die Ausdehnung der Bodendenkmale im Vorhabengebiet ist bisher nicht konkret ermittelt, so dass sie sich bis in das Vorhabengebiet erstrecken können. Damit werden ebenfalls Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz notwendig. Folgende Vorhaben betreffen Belange des Bodendenkmalschutz:	Die Auswirkung der Neuplanungen auf die Bekannten Bodendenkmale wird in der Begründung und dem Umweltbericht neu ermittelt. Die Unterlagen sind demzufolge zu überarbeiten. Das genannte Bodendenkmal in Göhlsdorf ist in der Denkmalliste des Landkreises vom 01.01.2025 nicht eingetragen. Da der Flächennutzungsplan sich an dieser Denkmalliste orientiert, werden das Denkmal nicht berichtigt. Zu betonen bleibt, dass die Liste nicht abschließend ist und es in Laufe der Zeit zu Änderungen kommen kann.	Die Begründung und der Umweltbericht werden wie in der Kommentierung beschrieben angepasst.
--	--	--	--	--

		Damsdorf G4 Gewerbliche Baufläche Bodendenkmal Nr. 30035 Göhlsdorf W1 Wohnbaufläche Bodendenkmal Nr. 30033 W2 Bodendenkmal Nr. 30033 Lehnin W1 Wohnbaufläche Bodendenkmal Nr. 31204 W 6 Bodendenkmal Nr. 31204 W 7 Bodendenkmal Nr. 31404 Michelsdorf W2 Wohnbaufläche Bodendenkmal Nr. 31186 Netzen W1 Wohnbaufläche Bodendenkmal Nr. 31266 Prützke W1 Wohnbaufläche Bodendenkmal Nr. 31294 W2 Bodendenkmal Nr. 31294 Reckahn M1 Mischbaufläche Bodendenkmal Nr. 31113 Rietz W1 Wohnbaufläche Bodendenkmal Nr. 31303 Trechwitz W1 Wohnbaufläche Bodendenkmal Nr. 31302 Schutzgut Bodendenkmale - Aussagen zur Steuerung großflächige PV-Anlagen/ Restriktionsanalyse: Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Untersuchungsraum zur Steuerung großflächiger PV-Freiflächenanlagen der Gemeinde Kloster Lehnin eine Vielzahl von Bodendenkmalen §§ 1 und 2 BbgDSchG bekannt (Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG- GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.; Änderung vom 28. Juni	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise zu den Bodendenkmalen sind zu beachten	Kein Beschluss erforderlich
--	--	--	---	------------------------------------

		2023 GVBL Land Brandenburg Nr. 16 vom 30. Juni 2023). Im Ergebnis der Standortanalyse sind „restriktionsfreie Flächen PV“ und „Flächen unter 2 ha“ ausgewiesen, auf denen Bodendenkmale bekannt sind: Bodendenkmal Nr. 31157 Wüstung deutsches Mittelalter (Südlich der Ortslage Emstal) Bodendenkmal Nr. 31243 Grenzmarkierung des Mittelalters und der Neuzeit Bodendenkmal Nr. 31263 Gräberfeld der Neuzeit (südlich von Netzen, westlich von Lehnin) Bodendenkmal Nr. 31383 Siedlungen der Bronze-, Eisenzeit und des slawischen Mittelalters (westlich von Trechwitz) Die Bodendenkmale Nr. 31243 und 31383 sind noch nicht in der Denkmalliste des Landes Brandenburg erfasst und werden noch durch das BLDAM bearbeitet. Der Schutz eines Bodendenkmals ist aber nicht vom Eintrag in die Denkmalliste abhängig. Das Bodendenkmal Nr. 31157 erstreckt sich über die vorhandene Straße weiter nach Osten. Grenzen archäologischer Nutzungsräume wurden u.a. von natürlichen Umweltbedingungen im Mittelalter und der Urgeschichte bestimmt, aber nicht von heutigen Infrastrukturen. Photovoltaik im Bereich von bekannten Bodendenkmalen: Bei der Errichtung von Photovoltaikflächen im Bereich von Bodendenkmalen werden Maßnahmen zum Schutz dieser notwendig. Bodendenk-		Die Hinweise zum Schutz von Bodendenkmalen gemäß § 7 Abs. 1 BbgDSchG und zur Dokumentationspflicht bei Veränderungen an Bodendenkmalen	Das Konzept zur Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wird wie in der
--	--	--	--	---	---

		male sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Veränderungen an Bodendenkmalen bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 9 BbgDSchG. Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Für Veränderungen an Bodendenkmalen gilt eine Dokumentationspflicht (§9 Abs. 3 BbgDSchG), wobei auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse zu gewährleisten ist (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG). Weitere konkrete Aussagen zum Bodendenkmalschutz werden im Rahmen der Stellungnahmen zur Bauleitplanung möglich sein. Hierfür sind Aussagen zu den notwendigen Erdarbeiten und genutzten Flächen für das Vorhaben notwendig wie z.B. Angaben zur Verankerung der Module im Boden, Leitungsverlegungen, Transformatorenstandorte, Lagerflächen und Zufahrten während der Bauzeit. Fachdienst Landwirtschaft Sollten landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Umsetzung des Planvorhabens in Anspruch genommen werden, dann bittet der Fachdienst Landwirtschaft um Rücksprache mit den betroffenen Landwirten, sodass die landwirtschaftlichen Belange daran angepasst werden können.	gemäß §9 Abs. 3 BbgDSchG wird in dem Erläuterungsbericht des Konzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergänzt. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Eine Abstimmung mit den Landwirten bei Beanspruchung von landwirtschaftlicher Fläche findet im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren statt.	Kommentierung beschrieben ergänzt. Kein Beschluss erforderlich
--	--	---	--	--

		Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise liegen vom Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken gegenüber dem Planvorhaben vor. Fachdienst Gesundheit Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Das o.g. Vorhaben wurde anhand vorgelegten Papiers; Gemeinde Kloster Lehnin, Änderung und Anpassung des Flächennutzungsplans, Themenbereich erneuerbare Energien Konzept zur Steuerung großflächiger PV-Freiflächenanlagen, Stand Juni 2025 bezüglich der Auswirkungen und Einflüssen auf das Schutzgut Mensch geprüft. Der Flächennutzungsplan soll zur zukünftigen Nutzung in allen Bereichen der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung im Plangebiet angepasst werden. Es besteht das Ziel, eine Handlungsgrundlage zur kommunalen Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu verfassen. In Bezug auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, soll bei der Festlegung von Photovoltaik-Flächenanlagen darauf hingewiesen werden, dass Menschen diese als ästhetisch störend empfinden und negative Auswirkungen auf die Landschaft oder das Landschaftsbild ge-	Im Konzept zur Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie im Umweltbericht des Flächennutzungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass Menschen PV Anlagen als ästhetisch störend empfinden können und das sie ggf. negative Wirkungen auf den Menschen haben können. Sichtschutz an PV Anlagen wird in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt und dort behandelt	Das Konzept zur Steuerung von Photovoltaikanlagen und der Umweltbericht wird wie in der Kommentierung beschrieben ergänzt.
--	--	---	--	---

		sehen werden können. Die Veränderung der Landschaft kann bei einigen Personen Unbehagen oder sogar Stress verursachen, insbesondere wenn sie das Bild der ländlichen Umgebung verändern. „Das Landschaftsbild hat für viele Menschen eine sehr hohe Bedeutung, da es zur Erholung, zu einem Sich-Wohlfühlen und damit zur Lebensqualität beiträgt“ (Quelle: Frohmann und Schuppenlehner 2020, S. 276 ; Veröffentlichung: Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild, Kompetenzzentrum Natur und Energiewende, 2020). Durch den FD Gesundheit wird empfohlen, Sichtschutz für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch an Straßen und Wegen außerhalb von Ortslagen zu favorisieren und auf hauptsächlich natürlichen Sichtschutz durch Bepflanzungskonzepte zu orientieren. Unabhängig vom Sichtschutz können von Photovoltaik-Flächenanlagen Blendungs- oder Reflexionserscheinungen ausgehen, die schädliche Umwelteinwirkungen und Belästigungen im Sinne des § 3 BImSchG darstellen können und in den konkreten Planverfahren zu Bebauungsplänen mit abzuklären sind. Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen. Fachdienst Kreisstraßenbetrieb Auf dem Gebiet des Flächennutzungsplanes befinden sich die Kreisstraßen K 6940, K 6948,		Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich
--	--	---	--	---	------------------------------------

			K 6949 und K 6950. Aus Sicht des FD Kreisstraßenbetrieb ergeben sich aber keine Hinweise bzw. Einwendungen. -Anlage: Bodendenkmale		
--	--	--	--	--	--

			30966	Lehnin	Kloster deutsches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Kloster Neuzeit, Siedlung Bronzezeit, Friedhof deutsches Mittelalter
			31204	Lehnin	Mühle Neuzeit, Altstadt deutsches Mittelalter, Altstadt Neuzeit
			30963 in Bearbeitung	Lehnin	Siedlung slawisches Mittelalter
			30964 in Bearbeitung	Lehnin	Landwehr deutsches Mittelalter
			30965 in Bearbeitung	Lehnin	Siedlung Bronzezeit
			31287 in Bearbeitung	Lehnin	Militärische Anlage Neuzeit
			31306 in Bearbeitung	Lehnin	Militärische Anlage Neuzeit
			31307 in Bearbeitung	Lehnin	Militärische Anlage Neuzeit
			31387 in Bearbeitung	Lehnin	Militärische Anlage Neuzeit
			31404 in Bearbeitung	Lehnin	Künstliches Gewässer Neuzeit
			30985	Rädel	Siedlung römische Kaiserzeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter
			30986	Rädel	Gräberfeld Eisenzeit
			30987	Rädel	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit
			30988	Lehnin, Rädel	Siedlung römische Kaiserzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Wüstung deutsches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter
			30990	Rädel	Siedlung Eisenzeit
			30991	Emstal, Rädel	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit
			30992	Rädel	Siedlung slawisches Mittelalter
			31163	Rädel	Pechhütte Neuzeit
			31155	Rädel	Dorfkern Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter
			31355 in Bearbeitung	Rädel	Gräberfeld Eisenzeit
			31157	Emstal	Wüstung deutsches Mittelalter
			31158	Emstal	Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit
			31159	Emstal	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit
			31160	Emstal	Siedlung deutsches Mittelalter
			31161	Emstal	Siedlung Mittelalter
			31162	Emstal	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter
			31243 in Bearbeitung	Emstal u.a.	Grenzmarkierung deutsches Mittelalter und Neuzeit

		<table><tr><td>31186</td><td>Michelsdorf</td><td>Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit</td></tr><tr><td>31296 in Bearbeitung</td><td>Nahmitz</td><td>Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit</td></tr><tr><td>31263</td><td>Nahmitz, Netzen</td><td>Gräberfeld Frühgeschichte, Siedlung Frühgeschichte</td></tr><tr><td>31264</td><td>Netzen</td><td>Kirche Neuzeit, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter</td></tr><tr><td>31265</td><td>Netzen</td><td>Siedlung Eisenzeit</td></tr><tr><td>31266</td><td>Netzen</td><td>Ofen Neuzeit, Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld Bronzezeit, Einzelfund deutsches Mittelalter</td></tr><tr><td>31267</td><td>Netzen</td><td>Siedlung Bronzezeit</td></tr><tr><td>31356 in Bearbeitung</td><td>Netzen</td><td>Siedlung slawisches Mittelalter</td></tr><tr><td>31294</td><td>Prützke</td><td>Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Einzelfund slawisches Mittelalter</td></tr><tr><td>30334 in Bearbeitung</td><td>Prützke</td><td>Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld slawisches Mittelalter, Siedlung slawischen Mittelalter</td></tr><tr><td>31301</td><td>Rietz, b. Lehnin</td><td>Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit</td></tr><tr><td>31317 in Bearbeitung</td><td>Rietz b. Lehnin</td><td>Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld slawisches Mittelalter</td></tr><tr><td>31445 in Bearbeitung</td><td>Rietz b. Lehnin</td><td>Siedlung Ur- und Frühgeschichte</td></tr><tr><td>31302</td><td>Trechwitz</td><td>Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld römische Kaiserzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit</td></tr><tr><td>31382 in Bearbeitung</td><td>Trechwitz</td><td>Siedlung Neolithikum</td></tr><tr><td>31383 in Bearbeitung</td><td>Trechwitz</td><td>Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter</td></tr><tr><td>31384 in Bearbeitung</td><td>Trechwitz</td><td>Siedlung slawisches Mittelalter</td></tr><tr><td>31456 in Bearbeitung</td><td>Trechwitz</td><td>Siedlung Urgeschichte</td></tr></table>	31186	Michelsdorf	Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	31296 in Bearbeitung	Nahmitz	Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	31263	Nahmitz, Netzen	Gräberfeld Frühgeschichte, Siedlung Frühgeschichte	31264	Netzen	Kirche Neuzeit, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter	31265	Netzen	Siedlung Eisenzeit	31266	Netzen	Ofen Neuzeit, Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld Bronzezeit, Einzelfund deutsches Mittelalter	31267	Netzen	Siedlung Bronzezeit	31356 in Bearbeitung	Netzen	Siedlung slawisches Mittelalter	31294	Prützke	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Einzelfund slawisches Mittelalter	30334 in Bearbeitung	Prützke	Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld slawisches Mittelalter, Siedlung slawischen Mittelalter	31301	Rietz, b. Lehnin	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit	31317 in Bearbeitung	Rietz b. Lehnin	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld slawisches Mittelalter	31445 in Bearbeitung	Rietz b. Lehnin	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	31302	Trechwitz	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld römische Kaiserzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit	31382 in Bearbeitung	Trechwitz	Siedlung Neolithikum	31383 in Bearbeitung	Trechwitz	Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	31384 in Bearbeitung	Trechwitz	Siedlung slawisches Mittelalter	31456 in Bearbeitung	Trechwitz	Siedlung Urgeschichte		
31186	Michelsdorf	Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit																																																								
31296 in Bearbeitung	Nahmitz	Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit																																																								
31263	Nahmitz, Netzen	Gräberfeld Frühgeschichte, Siedlung Frühgeschichte																																																								
31264	Netzen	Kirche Neuzeit, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter																																																								
31265	Netzen	Siedlung Eisenzeit																																																								
31266	Netzen	Ofen Neuzeit, Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld Bronzezeit, Einzelfund deutsches Mittelalter																																																								
31267	Netzen	Siedlung Bronzezeit																																																								
31356 in Bearbeitung	Netzen	Siedlung slawisches Mittelalter																																																								
31294	Prützke	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Einzelfund slawisches Mittelalter																																																								
30334 in Bearbeitung	Prützke	Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld slawisches Mittelalter, Siedlung slawischen Mittelalter																																																								
31301	Rietz, b. Lehnin	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit																																																								
31317 in Bearbeitung	Rietz b. Lehnin	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld slawisches Mittelalter																																																								
31445 in Bearbeitung	Rietz b. Lehnin	Siedlung Ur- und Frühgeschichte																																																								
31302	Trechwitz	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld römische Kaiserzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit																																																								
31382 in Bearbeitung	Trechwitz	Siedlung Neolithikum																																																								
31383 in Bearbeitung	Trechwitz	Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter																																																								
31384 in Bearbeitung	Trechwitz	Siedlung slawisches Mittelalter																																																								
31456 in Bearbeitung	Trechwitz	Siedlung Urgeschichte																																																								
		Nachreichung untere Wasserbehörde Einwände Die Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Damsdorf (WSG-VO) aus Oktober 2018 untersagt mit § 3 Abs. 1 Nr.66 im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Ausweisung neuer Bauflächen oder Baugebiete, sofern dafür die erstmalige Bebauung bislang ungenutz-	Bei Neuplanungen im Geltungsbereich der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Damsdorf ist eine Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde einzuholen. Diese Ausnahmegenehmigung ist im	Der Flächennutzungsplan wird für Damsdorf wie in der Kommentierung beschrieben geändert.																																																						

			ter Flächen vorgesehen ist. Deshalb ist für die rechtliche Bewertung ausschlaggebend, welche Nutzung auf Basis des Flächennutzungsplans (FNP) bereits zulässig dargestellt ist. Im konkreten Fall existiert ein FNP, der die betroffene Fläche als landwirtschaftliches Gebiet ausweist. Der FNP begrenzt durch seine Festlegungen die weitere Entwicklung. Möchte die Gemeinde hiervon abweichen, muss sie selbst eine Ausnahme genehmigung beantragen oder sicherstellen, dass zukünftig eine Befreiung realistisch erreichbar ist. Die Darstellung eines WA im Bebauungsplan widerspricht § 67 WSG-VO, solange keine Anpassung des FNP erfolgt ist. FNP und B-Plan müssen aufeinander abgestimmt sein: Meist wird für eine Änderung der Nutzungsart im B-Plan zuvor auch der FNP geändert (Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB). Für die Änderung des Flächennutzungsplans ist ein Antrag auf Befreiung vom Verbot gemäß § 3 Nr. 66 WSG Damsdorf erforderlich. Dabei sollte auch der Wasserversorger als Inhaber von Rechten Dritter beteiligt werden. Eine mit den Änderungen bevorstehende Flächenversiegelung verringert die Neubildung von Grundwasser, was sich auf die Trinkwasserbereitstellung auswirken kann. Der Wasserversorger muss abschätzen, ob der Ausfall von Grundwasserneubildung langfristig verkraftet werden kann. Zusätzlich sind die geplanten neuen Infrastrukturen in Bezug auf die potenziellen Risiken für das Grundwasser zu betrachten. Flurstücke im Vorhabengebiet sind im Altlasten-	Verfahren des Flächennutzungsplanes nicht zu leisten und muss in der verbindlichen Bauleitplanung eingeholt werden. Um Regelungen des Wasserschutzgebietes einzuhalten, wird die Fläche W4 in Damsdorf zu einer Weißfläche geändert.	
--	--	--	--	---	--

		kataster des Landkreis Potsdam-Mittelmark registriert. Hierbei handelt es sich zum einen um den Altstandort „GPG Damsdorf“ (Reg.-Nr.: 317690255) und die Altablagerung „ehemalige Betriebsdeponie GPG Damsdorf“ (Reg.-Nr.: 317690254). Je nach Grad der Belastung kann eine Bebauung dazu beitragen, dass ein Auswaschen und Weitertransport von Schadstoffen verhindert wird. In solchen Fällen kann eine Überbauung also unter Umständen sinnvoll sein. Ausschlaggebend sind dabei die jeweiligen Sanierungsziele und die örtlichen Verhältnisse. Für die Zulässigkeit des Vorhabens, kann es von Vorteil sein, wenn vorgesehen wird, dass eine Bebauung nur dann erfolgen darf, wenn die schädlichen Stoffe zuvor entfernt oder fachgerecht entsorgt werden. Dies muss allerdings sorgfältig gegenüber dem damit verbundenen Verlust an Grundwasserneubildung abgewogen werden. Hinweise <u>Batteriespeichersysteme (BESS)</u> Nebenanlagen von PV-Flächenanlagen, die der Speicherung von Energie dienen, sind immer häufiger Batteriespeichersysteme (BESS) zur Überbrückung von Dunkelflauten. Bei den aufzustellenden BESS handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und sind somit gemäß der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu planen, zu errichten und zu betreiben. Von einem havarierten BESS geht eine sehr	Die Hinweise zu den Batteriespeichersystemen und der Gefährdung des Grundwasser wird im Abschnitt 5.19.5 „Grundwasser“ in der Begründung des Flächennutzungsplans ergänzt. Ebenso wird ergänzt, dass Batteriespeicher nicht in Standorten mit geringen Grundwasserflurabstand errichtet werden.	Die Begründung des Flächennutzungsplans wird wie in der Kommentierung beschrieben ergänzt.
--	--	--	--	---

			große Gefahr für den gesamten umliegenden Naturraum aus. Die Möglichkeit eines Schadenseintritts ist nach konkreten, nachvollziehbaren Prognosen nach menschlichen Erfahrungen und nach dem Stand der Technik nicht von der Hand zu weisen und aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten in den Urstromtälern (z.B. Havelniederungen), sind nachteilige Gewässerveränderungen nicht auszuschließen. Eine irreversible Beeinträchtigung des Grundwasser ist im Schadensfall zu besorgen. Auf die §§ 32 und 48 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), also die Reinhaltung oberirdischer Gewässer und das Grundwasser wird verwiesen. Der § 6 WHG beinhaltet die Ziele der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung. Demnach sind die Funktions- und Leistungsfähigkeiten von Gewässern als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Zudem sind Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen. Gewässer sind zum Wohl der Allgemeinheit zu nutzen. Bestehende Nutzungen insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung sind zu erhal-		
--	--	--	---	--	--

			ten. Gemäß § 5 Abs. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um insbesondere eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Zwar dürfen gemäß § 49 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der weiteren Zone von Schutzgebieten Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, hierfür ist jedoch abweichend von § 18 Absatz 3 AwSV das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe und damit auch potenziell anfallendes kontaminiertes Kühlwasser vollständig zurückzuhalten. Gemäß § 48 AwSV müssen Betreiber alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit wassergefährdende Stoffe nicht in den Boden oder in ein Gewässer gelangen können. Das gilt für den Normalbetrieb, für Störungen und Notfälle und ausdrücklich auch für anfallendes Löschwasser. Diese Pflicht wiegt besonders schwer in Wasserschutzgebieten. Gemäß § 16 Abs. 1 AwSV kann die zuständige Behörde die Errichtung von Anlagen untersagen, sobald auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls, insbesondere auf Grund der hydrogeologischen Beschaffenheit und der Schutzbedürftigkeit eines Aufstellungsortes, nicht gewähr-		
--	--	--	---	--	--

		leistet ist, dass die Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG erfüllt werden können. Der UWB sind derzeit keine Ansätze bekannt, die die vollständige Zurückhaltung von rauchgasbelasteten Kühlwässern von BESS gewährleisten können. Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kloster Lehnin einschl. des Konzeptes zur Steuerung großflächiger Photovoltaikanlagen ist unbedingt darauf zu achten, dass bereits geeignete Flächen für BESS gefunden werden, um dem Besorgnisgrundsatz im WHG zu begegnen. Standorte mit niedrigen Grundwasserflurabstand, an Gewässern und zu angrenzenden grundwasserabhängigen Landökosystemen sind nicht geeignet. Im Havariefalle kann belastetes Lösch- und Kühlwasser direkt in den ersten unbedeckten Grundwasserleiter einsickern und irreversible Grundwasserschäden verursachen. Seitens der Gemeinde sind Unternehmen darüber zu unterrichten, dass BESS durchaus auch nur weit abseits der PV-Freiflächenanlagen aufgestellt werden können, sobald ein Standort als ungeeignet gilt. <u>Zu der Gemarkung Grebs</u> Die Photovoltaikfreiflächen in der Flur 1 sind in den der UWB zur Verfügung stehenden Kartenwerken noch nicht als bestehende Sondergebiete hinterlegt. Die Flächen sind als Landwirtschaft gewidmet. Bitte um Aufklärung! <u>Zu der Gemarkung Göhlsdorf</u> Die Photovoltaikfreiflächen in der Flur 4 sind in	Auf den Flächen wurde ein Bebauungsplan zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik aufgestellt. Die Flächen werden in den Be-	Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss
--	--	--	--	--

			den der UWB zur Verfügung stehenden Kartenwerken noch nicht als bestehende Sondergebiete hinterleg. Die Flächen sind als Landwirtschaft gewidmet. Bitte um Aufklärung! <u>Zu der Gemarkung Damsdorf</u> In der Gemarkung Damsdorf befindet sich das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Damsdorf. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Damsdorf vom 11. Oktober 2018 ist im Amtsblatt des Landkreises Potsdam-Mittelmark und im Internet veröffentlicht und zu beachten. Für Wasserschutzgebiete gelten Verbote und Beschränkungen, die einzuhalten sind. Diese gelten dem Schutz des Grundwassers und sollen nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Wasserbeschaffenheit verhindern. Gemäß § 3 Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Damsdorf sind in der Schutzzone III verboten: 66. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird, 67. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und	bauplan Sondergebiet Photovoltaik auf der Gemarkung Göhlsdorf als Sondergebietsflächen entwickelt. Die genannten Hinweise zum Wasserschutzgebiet in Damsdorf werden beachtet. Das neu geplante Baugebiet innerhalb des Wasserschutzgebiets wird auf bereits bebauten Flächen durch Gewächshäuser überplant.	erforderlich Kein Beschluss erforderlich
--	--	--	---	---	--

			die Überplanung von Bestandsgebieten mit rechtmäßiger Bebauung, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt. Bezüglich eines Widerrufs und Befreiungen wird auf § 7 der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Damsdorf verwiesen: (1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 65, 66 und 67 nicht widerruflich. (2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert. Die Befreiung von Verboten ist bei der UWB zu beantragen. <u>Zu der Gemarkung Damsdorf</u> Die geplante Photovoltaikfreifläche in der Flur 2 befindet sich im Einzugsgebiet der Wasserfassung des Wasserwerkes Damsdorf. Daraus können erhöhte Anforderungen an das Vorhaben gestellt werden. <u>Zu der Gemarkung Michelsdorf</u> In der Gemarkung Michelsdorf liegt das Wasserwerk Michelsdorf. Für das Wasserschutzge-		
				Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich
				Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich

		biet des Wasserwerkes liegt der UWB ein vorläufiges Wasserschutzgebiet vor. Vom Wasserschutzgebiet sind die Flure 3 und 4 betroffen. Durch eine Festsetzung des Wasserschutzgebietes können erhöhte Anforderungen an Vorhaben in den Gebieten gestellt werden. <u>Zu der Gemarkung Lehnin</u> Für das Wasserwerk Michelsdorf liegt der UWB ein vorläufiges Wasserschutzgebiet vor. Teile der weiteren Schutzzone (III) des Wasserschutzgebietes ragen in die Gemarkung Lehnin hinein. Davon sind Flurstücke in der Flur 14 betroffen. Durch eine Festsetzung des Wasserschutzgebietes können erhöhte Anforderungen an Vorhaben gestellt werden. In der Gemarkung Lehnin, Flur 10 existiert eine Wasserfassung zur Trinkwasserversorgung. Das Einzugsgebiet betrifft in der Gemarkung Radel die Flur 2 und in der die Gemarkung Emstal, die Flure 1 und 2. Daraus können erhöhte Anforderungen an Vorhaben abgeleitet werden. <u>Zu der Gemarkung Rietz</u> Die Photovoltaikfreiflächen in der Flur 1 sind in den der UWB zur Verfügung stehenden Kartenwerken noch nicht als bestehendes Sondergebiet hinterlegt. Die Flächen sind als Landwirtschaft gewidmet. Bitte um Aufklärung! Die in der Gemarkung Rietz eingeplanten Photovoltaikfreiflächen sind vor allem an ihren Rändern durch geringe Grundwasserflurabstände	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Die Sondergebietsflächen für Photovoltaik werden durch ein Bebauungsplan gesichert und sind deshalb im Flächennutzungsplan dargestellt. Eine Möglichkeit der Gefährdung des Grundwassers durch Batteriesysteme wird in der Begründung des	Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich.
--	--	---	--	--

		geprägt. Bei der Aufstellung von Batteriespeichersystemen (BESS) können daraus erhöhte Bauanforderungen, zum Beispiel bei der Löschwasserrückhaltung, abgeleitet werden. Auf Grund der hydrogeologischen Gegebenheiten in den Vorhabengebieten weisen die Flächen erhöhte Grundwasserneubildungsraten auf und sind somit besonders schützenswert. Zugleich führen die geringen Grundwasserflurabstände zu erhöhten Grundwassergefährdungen. Daraus können erhöhte Bauanforderungen bei der Umsetzung des Vorhabens abgeleitet werden. Die Photovoltaikfreiflächen auf dem Gebiet „Dreiruten“ liegen östlich eines Teiches, bei dessen umliegenden Flächen es sich um grundwasserabhängige Landökosysteme handelt, welche besonders schützenswert sind. Es sind §§ 32 und 48 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1, S. 1, Nr. 2 WHG zu beachten. Aus Sicht der UWB sind grundwasserabhängige Landökosysteme in den Lageplanen zu kennzeichnen. <u>Zu der Gemarkung Radel</u> In der Gemarkung existiert ein Trinkwasserbrunnen für die Versorgung der Allgemeinheit. Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht. Das Einzugsgebiet zum Wasserschutzgebiet erstreckt sich über die Flure 3 und 4 der Gemarkung Radel und über die Flächen der Flure 14 und 16 der Gemarkung Lehnin. Daraus können erhöhte Anforderungen an Vor-	Flächennutzungsplan im Abschnitt 5.19.5 „Grundwasser“ als Hinweis ergänzt. Die Photovoltaikanlagen werden durch eine geringe Versiegelung gekennzeichnet. Niederschlagswasser kann problemlos versickern und die Grundwasserneubildung ist nicht eingeschränkt.	
			Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Die Abkürzung WEA steht für Windenergieanlage	Kein Beschluss erforderlich

			haben auf diesen Flächen abgeleitet werden. Wofür steht die Abkürzung „WEA“ im Zusammenhang mit der südlich gelegenen Sonderbaufläche, etwa Windenergieanlage? Die Fläche liegt im Einzugsgebiet zum Trinkwasserbrunnen, daraus lassen sich erhöhte Anforderungen ableiten. <u>Zu der Gemarkung Prützke</u> Die Photovoltaikfreiflächen und weiteren Sonderbauflächen in den Fluren 4 und 5 sind in den der UWB zur Verfügung stehenden Kartenwerken noch nicht als bestehende Sondergebiete hinterlegt. Die Flächen sind als Landwirtschaft bzw. Abgrabungen gewidmet. Bitte um Aufklärung!	Auf den Flächen wurde ein Bebauungsplan zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik aufgestellt.	Kein Beschluss erforderlich
3.25	Wasser- und Abwasserzweckverband Emster mbH & Co.KG	04.08.2025	zum FNP 2025 der Gemeinde Kloster Lehnin bitten wir auf Seite 50, Punkt 5.7.1 um folgende Ergänzungen – Bereich Abwasserbeseitigung: Für den Bereich OT Prützke Flur 2, Flurstück 561 kein Kanal. Die Erschließung muss über das Flurstück 135 in Flur 2, Pernitzer Straße erfolgen. Für den Bereich OT Damsdorf müssen für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke teilweise Kanalerweiterungen oder Erschließung über fremde Grundstücke erfolgen: Bergstraße ab Flurstück 395, Flur 3 (nach Hs-Nr. 17); Neu Bochower Straße Flurstück 28/1, Flur 3,; Damsdorfer Hauptstraße (Baugebiet 2. Reihe – ehemalige Gewächshäuser); Alte Schulstraße ab Flurstück 206, Flur 4; Berliner Straße Flurstück 107, Flur 5 und Flur-	Die Hinweise über die Erschließung der Flurstücke 561 der Flur 2 in Prützke und die Flurstücke 395 der Flur 3, 28/1 der Flur 3,; und 206 der Flur 4 sowie das Flurstück 107 der Flur 5 und die Flurstücke 284 bis 88/15 in der Flur 5 im Ortsteil Damsdorf werden in der Begründung unter Punkt 5.7.1 aufgenommen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird aufgrund der Hinweise angepasst.

			stücke 284 bis 88/15 in Flur 5 (2. Reihe).		
3.26	Wasser- und Abwasserzweckverband Werder Havelland	06.08.2025	bezugnehmend auf die Auslegung des o. g. Bebauungsplanes nimmt der Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland (WAZV) im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: I. Trinkwasserversorgung Es bedarf grundsätzlich einer frühzeitigen Einzelprüfung für größere geplante Wohn- und Gewerbebebauung. Bei der Ausweisung dieser Gebiete sollte darauf geachtet werden, dass die Flächenversiegelung möglichst gering ist, um die Grundwasserneubildung nicht zu behindern. Außerdem befinden sich die Trinkwasserschutzzone des WW Damsdorf im Bereich des FLNP. Es sind somit die jeweiligen Ver- und Gebote in der o. g. Schutzzone zu beachten. Grundsätzlich sind für die Errichtung der geplanten PV-Anlagen nur PFAS freie Solarelemente zu benutzen, da sich die PV-Anlagen in bzw. neben Einzugsgebieten befinden. Ebenfalls sind der Einsatz von wassergefährden Stoffe während der Errichtung und Betrieb der PV-Anlagen zu vermeiden und für den Brandfall sollte eine Gefährdungsanalyse durchgeführt werden. Für die Trinkwassererschließung der geplanten Bereiche müssen ggf. einzelne Trinkwasserversorgungsanlagen erweitert, verlängert bzw. neu errichtet und an den	Eine Einzelfallprüfung mit Hinblick auf die Versiegelung und der Grundwasserneubildung wird in der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Ebenso in der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Gefährdungsanalyse bei PV Anlagen durchgeführt. Der Hinweis, das bei den geplanten Flächen eventuell einzelne Trinkwasserversorgungsanlagen erweitert oder verlängert werden müssen, wird in der Begründung im Kapitel 5.7.1 ergänzt. Die weiteren Hinweise werden berücksichtigt.	Die Begründung des Flächennutzungsplans wird wie in der Kommentierung beschrieben angepasst.

			entsprechenden Bedarf und die Lage der geplanten Bebauung angepasst werden. Um die rohrnetztechnischen Änderungen vornehmen zu können, müssen in der Folge zwischen WAZV und den jeweiligen Erschließungsträgern entsprechende Erschließungsverträge vereinbart werden. Bei Neuausweisungen und Verdichtung von Wohn- und Gewerbestandorten muss im Voraus geprüft werden, ob bei Nutzung von privaten Grundstücken eine Dienstbarkeit zu Gunsten des WAZV bestellt werden kann. Außerdem muss bei der Planung der Verkehrsanlagen darauf geachtet werden, dass die Mindestbreite für die Verlegung der Versorgungsleitungen 4,00 m beträgt. Darüber hinaus ist grundsätzlich sicher zu stellen, dass Trinkwasserversorgungsanlagenanlagen in privaten Wegen bzw. Verkehrsflächen nur erstellt werden können, wenn mit deren Fertigstellung diese zu Gunsten des WAZV gesichert sind. Darüber hinaus sind Trinkwasserschließungen im gesamten Gebiet des FLNP mit Erholung, Freizeit/Erholung, Feriengemeinden, Dauerkleingärten und Wochenendgrundstücksanlagen nur möglich, wenn eine dauerhafte Trinkwasserabnahme und die o.g. Mindestvoraussetzungen für die Verlegung der Trinkwasseranlagen einschließlich deren Sicherung in privaten Verkehrsanlagen bzw. Wegen gesichert werden. Für die Erholungs- und Wochenendgrundstücke in den Bereichen Trechwitz Siedlung und in Netzen werden aufgrund der abgelegenen Lage und der o. g. Siedlungsstruktur mittelfristig keine TW-Versorgungsanlagen vom		
--	--	--	--	--	--

		WAZV geplant. Für das vorübergehend stillgelegte WW Rietz gibt es derzeit kein Wasserrecht und Schutzzone. Der WAZV prüft momentan im Rahmen eine Variantenuntersuchung, ob das WW perspektivisch für die Trinkwasserversorgung von den Ortsteilen Rietz, Prützke, Netzen und Grebs ggf. saniert bzw. erneuert wird. Eine Zustimmung zum Standort des geplanten Gewerbegebietes in Rietz und Aussagen zur weiteren Nutzung des WW kann der WAZV erst nach Auswertung der Variantenuntersuchung treffen. 2. Schmutzwasserentsorgung Die vorhandenen Schmutzwasseranlagen in Zuständigkeit des WAZV „Werder-Havelland“ besitzen ausreichend Kapazitäten, um die Abwasserentsorgung in allen Bereichen abzusichern. Prinzipiell ist die Schmutzwasserentsorgung über abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen oder die Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Kanal durch den Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem WAZV gesichert. Bei einer Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Kanalnetz besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang. Mit Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Kanalisation wird nach der Satzung des WAZV ein Anschlussbeitrag erhoben. Im Verbandsgebiet des WAZV wird das Abwasser im Trennsystem entsorgt, d.h. ein Eintreten von Niederschlagswasser in die Schmutzwaserkanalisation ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Für die Abwassererschließung der	Dass die vorhandene Schmutzwasseranlagen in Zuständigkeit des WAZV „Werder Havelland“ ausreichend Kapazitäten besitzen, wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan in Punkt 5.7.1 ergänzt. Das Abwassernetz muss ggf. wegen der geplanten Bereiche angepasst werden. Dieser Aspekt wird ebenfalls in der Begründung ergänzt.	Die Begründung des Flächennutzungsplans wird wie in der Kommentierung beschrieben angepasst.
--	--	---	---	---

			geplanten Bereiche muss ggf. das bestehende Abwassernetz und die Pumpwerke an den entsprechenden Bedarf und Lage der Bebauung angepasst werden. Um die technischen Änderungen vorzunehmen, werden zwischen dem WAZV und den Erschließungsträgern Erschließungsverträge vereinbart. Da die geplanten Erschließungen in der Folge des o.a. FLNP weder Bestandteil des Abwasserbeseitigungskonzeptes noch der geplanten Trinkwassererschließungen des WAZV sind, müssen zur Herstellung der gesamten dazu benötigten Ver- und Entsorgungsanlagen Erschließungsverträge mit dem WAZV abgeschlossen werden. Inhalt dieser Erschließungsverträge sind neben Festlegungen zur Bauausführung (die Planung und Bauausführung ist durch den Erschließungsträger zu beauftragen) u.a. die Möglichkeit der Verrechnung der Baukosten mit den gemäß Satzungen des WAZV fällig werdenden Baukostenzuschüssen und Anschlussbeiträgen. Sollten sich Ver- und Entsorgungsanlagen auf nichtöffentlichen Grundstücken befinden bzw. verlegt werden, sind für diese Anlagen Leitungsrechte zugunsten des WAZV zu sichern.		
3.27	Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“				

3.28	E.DIS Energie Nord AG	09.07.2025	wir beziehen uns auf Ihr Schreiben mit Datum 27.06.2025 und teilen Ihnen mit, dass unter Beachtung unserer Anmerkungen gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen. Im Bereich des Planungsgebietes für Photovoltaik-Freiflächenanlage befinden sich Anlagen und Leitungen der E.DIS Netz GmbH. Aktuelle Planauskünfte können Sie jederzeit kostenfrei online im Planauskunftsportal der E.DIS Netz GmbH anfordern. Dieses erreichen Sie unter https://www.e-dis-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html. Eventuell notwendige Änderungen an unseren Anlagen bitten wir rechtzeitig mit uns abzustimmen. Unsere Stellungnahme beinhaltet noch keine Zusage zum Anschluss des Solar-parks an unser Versorgungsnetz, da hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem Investor in Ergebnis einer netztechnischen Prüfung erforderlich ist, welche nach Antragstellung in einem gesonderten Verfahren durch unsere zuständigen Fachabteilungen durchgeführt wird. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das Mittel- und Niederspannungsnetz der E.DIS Netz GmbH. Für die im Bereich verlaufende 110 kV-Hochspannungsfreileitung, wird Ihnen eine separate Stellungnahme der Abteilung Hochspannung zugehen. Wir bitten dies abzuwarten und zu beachten. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen.	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise sind zu beachten. Eine gesonderte Stellungnahme der Abteilung Hochspannung ist nicht eingegangen.	Kein Beschluss erforderlich
------	-----------------------	------------	--	---	-----------------------------

			gen möchten: Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindestüberdeckung sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass hiermit keine Aussage bzw. Zusage zum Netzanschluss abgegeben wird. Um in der Planungsphase Aussagen zu etwaigen Netzanschlussmöglichkeiten zu erhalten, ist eine umfangreiche netztechnische Bewertung erforderlich. Zur Erarbeitung der notwendigen Unterlagen und Verträge sind die vollständigen Anträge einzureichen. Eine verbindliche Reservierung von Netzkapazität für das Vorhaben ist aus Gründen der Gleichbehandlung aller Antragsteller aus diesem Schreiben nicht abzuleiten. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Perlberg im Regionalbereich Fläming-Mittelmark Standort Derwitz unter +49-152/54700438 gern zur Verfügung.		
3.29	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG				

[illegible]

		durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Zone und der Freileitungsschutzstreifen definieren zusammen den Freileitungsbereich, für den alle geplanten Maßnahmen so-wie die Bautechnologie zwingend mit 50Hertz abzustimmen sind. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten. Einer Errichtung von Gebäuden und der Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Speziell zum Flächennutzungsplan: Folgende Flächen sind im Bereich unserer o. g. Freileitung ausgewiesen: •Flächen für Wald, •Flächen für Landwirtschaft. Zu den als „Flächen für Landwirtschaft“ ausgewiesenen Bereiche haben wir keine Hinweise. Für die Flächen für „Wald“ die sich im Freileitungsbereich unserer Hochspannungsfreileitung befinden, haben wir folgenden Hinweis: 50Hertz als Übertragungsnetzbetreiber ist gemäß § 11 -		Der genannte Sachverhalt wird in der Begründung unter den Punkt 5.7.2 aufgenommen.	Die Begründung wird wie in der Kommentierung beschrieben ergänzt.
--	--	--	--	---	--

		14 EnWG i. V. m. der DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) verpflichtet, zur Wahrung der technischen Sicherheit/Betrieb der Hochspannungsfreileitung, Trassenpfllegemaßnahmen durchzuführen. Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g. Hochspannungsfreileitung geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regional-zentrum Mitte, Standort Neuenhagen, Am Umspannwerk 10, 15366 Neuenhagen, E-Mail: leitungsauskunft-rzmitte@50hertz.com einzureichen. Wir bitten vorgenannte Sachverhalte in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen sowie um weitere Beteiligung am Planungsverfahren. Zum Konzept zur Steuerung großflächiger PV-Freiflächenanlagen: Unsere o. g. Freileitung befindet sich im als „Flächen vorhandener und geplanter Anlagen“ definierten Bereich. Gegen die Errichtung von Photovoltaikanlagen haben wir unter Beachtung unserer vorgenannten Restriktionen keine Einwände. 50Hertz ist an den nachgelagerten Verfahren (Bebauungsplan, Baugenehmigungsverfahren, etc.) zu beteiligen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. ex-terne Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich
--	--	--	--	------------------------------------

			<u>Hinweis zur Digitalisierung</u> Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).		
3.32	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	07.07.2025	Erdgasspeicher Peissen GmbH→Nicht Betroffen Ferngas Netzgesellschaft mbH→Nicht Betroffen ONTRAS Gastransport GmbH→Nicht Betroffen VNG Gasspeicher GmbH→Nicht Betroffen <u>Auskunft Allgemein:</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Weitere Anlagenbetreiber wurden beteiligt.	Kein Beschluss erforderlich

3.33	DNS:NET Inter- net Service GmbH				
3.34	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	23.07.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich
3.35	Landesbüro der anerkannten Naturschutzver- bände	29.08.2025	die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme zum o.g. Verfahren: 1. Waldumwandlung Die anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs lehnen im Sinne der Klimaentwicklung, des Wasserhaushalts und der Biodiversität grundsätzlich die Umwandlung von Wald ab. Zudem ist unklar, ob um jede Fläche und Neubau im Wald entsprechend des Waldbrandschutzkonzepts eine Schneise geschlagen und freigelassen wird und welche Größe diese Fläche einnimmt. Diese Schneisen müssten im FNP eine eindeutige Darstellung erhalten und eine textliche Erwähnung finden. Zudem fordern wir Informationen darüber, ob dabei zwischen privatem und städtischem Wald unterschieden wird. 2. Umwandlung von Grünland	Die Kommentierung erfolgt abschnittsbezogen. Für eine Waldumwandlung in der Gemeinde Kloster Lehnin sind an anderer Stelle Erstaufforstungsflächen ausgewiesen, die zum Ausgleich dienen können. Der Sachverhalt, dass eine Schneise notwendig ist, wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan ergänzt. Der FNP macht keinen Unterschied zwischen privaten und städtischen Wald.	Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird wie in der Kommentierung beschrieben ergänzt.

		Die anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs fordern sowohl bei der Umwandlung oder Nutzungsänderung als auch bei der Ausweisung und Darstellung eine ausdrückliche Unterscheidung von privatem und öffentlichen Grünflächen. Die Grünflächen werden nur bedingt beschrieben und ihre Biotopausstattung wird nicht dargelegt. 3. Inanspruchnahme von Schutzgebieten oder Biotopverbünden Im Sinne der Klimaentwicklung, des Wasserhaushalts und der Biodiversität lehnen wir grundsätzlich die Überplanung und Bebauung von Moorböden sowie die Inanspruchnahme von Schutzgebieten entgegen den Schutzgebietsverordnungen ab. Zudem sind die Arrondierungsflächen der Orte sehr kritisch zu betrachten. Es muss auch im FNP und im Landschaftsplan mehr Sorgfalt auf vorhandene und auszuweitende Biotopverbünde gelegt werden. Wir fordern eine ausgiebigere Berücksichtigung der Biotope, Habitate und Schutzgebiete bei der Planung. 4. Klimaentwicklung Die anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs fordern, dass die Klimaentwicklung in den Flächennutzungsplan (FNP) mit einfließen muss. Dazu ist eine Fachplanung für eine Klimafunktionskarte (Planungshinweiskarte) vorab zu erarbeiten und mit in den FNP aufzunehmen. Dies muss erfolgen, bevor sich die Kartengrundlagen für den FNP verfestigt haben. Die Klimafunktionskarte ist ein wichtiges Instrument um Frischluftschneisen sowie Kaltluftentstehung und Hitzestau zu ermitteln und darzustellen, um diese	Im Flächennutzungsplan wird kein Unterschied zwischen privater und öffentlicher Grünfläche gemacht, eine Abtrennung erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Es werden keine neuen Bauflächen in der Gemeinde Kloster Lehnin innerhalb von Schutzgebieten vorbereitet. Eine Ausnahme bildet eine Wohnbaufläche in Damsdorf, die innerhalb des Wasserschutzgebietes Damsdorf geplant wird. Diese Fläche ist jedoch bereits durch eine Bebauung in Anspruch genommen. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Das Klima wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin berücksichtigt. Eine stärkere Fokussierung auf das Klima mit der Erarbeitung einer eigenständigen Karte ist Teil der Landschaftsplanung. Ein Landschaftsplan für die gesamte Gemeinde ist von der Gemeinde Kloster Lehnin	Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.
--	--	---	--	--

		Faktoren zu berücksichtigen. Im Rahmen von Bebauungs-plänen (B-Plänen) finden meist Frischluftschneisen, Kaltluftentstehung und Hitzestau keine Beachtung. Jedoch ist es wichtig Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsflächen zu erkennen und zu erhalten, um das städtische Klima nicht negativ zu beeinflussen. Das FNP-Verfahren erfordern ein Klimagutachten, aus dem heraus eine Klimafunktionskarte erstellt wird, eventuell auch eine Planungshinweiskarte. Auf Seiten der Regionalplanung müssen auch die Fachplanungen zu Klima- und Umwelt beteiligt werden. 5. Kritische Infrastruktur Aufgrund der sich verschärfenden Rahmenbedingungen wie Hitze und Gesundheit, Klimaanpassungsmaßnahmen, Starkregenereignisse, Hitzeperioden und Überheizung von Innenflächen sollte die kritische Infrastruktur im FNP dargestellt und textlich festgesetzt werden. Die Klimaanpassungsmaßnahmen sollten auch im Landschaftsplan einen breiteren Raum einnehmen. Wir fordern eine Darstellung der Trinkwasserschutzzonen, Grünverbindungen und Biotopverbünde im FNP. Auch Abwasserkanäle und Regenentwässerung sowie die Leuchttürme für den Katastrophenschutz wären denkbar. 6. Gewerbeflächen Es fällt auf, dass teils große Gewerbeflächen ausgewiesen werden. Daher ist in Frage zu stellen, ob die Flächen alle in diesem Umfang benötigt werden. So fordern wir Informationen darüber ein, wie viel Gewerbeflächen noch insgesamt zur	angedacht. Die Wasserschutzgebiete werden in dem Flächennutzungsplan dargestellt. Wichtige Hauptver- und Entsorgungsleitungen werden ebenfalls dargestellt. Wichtige Grünverbindungen und Biotopverbünde sind Teil der Landschaftsplanung. Ein Landschaftsplan ist von der Gemeinde Kloster Lehnin angedacht. Die Auslastung der Gewerbeflächen ist bereits im Kapitel 5.4.1 „Gewerbe / Handwerk“ beschrieben, so sind nur noch vereinzelter Flächen von insgesamt 5 ha	Kein Beschluss erforderlich.
--	--	---	--	-------------------------------------

		Verfügung stehen und wie diese ausgelastet sind, bevor neue große Gewerbeflächen im FNP festgesetzt werden. Auch Informationen zur Gewerbestruktur müssen dazu genutzt werden. Im Rahmen des Klimawandels und des Wasserhaushalts ist jede weitere Versiegelung von Boden zu vermeiden. 7. Konkrete Flächenänderungen Prinzipiell sollte eine Verdichtung vorrangig im Innenbereich der Ortsteile erfolgen. Fruchtbare Ackerland sollte der Landwirtschaft vorbehalten werden. Auch muss bei einer Flächenänderung generell angegeben werden, um welche Art der Fläche es sich aktuell vor der vorgesehen Änderung handelt bzw. welche Biotopausstattung aktuell vorhanden ist. Somit ist keine Planung in die Befreiungslage gewährleistet. Da die einzelnen Flächenänderungen nur gesamtheitlich und nicht gesondert dargestellt wurden, können wir die konkreten Änderungen der Flächen nur bedingt nachvollziehen und Eigenschaften wie Arrondierung und bauliche Zusammenhänge nicht bewerten. Alle Änderungen sollten auch tabellarisch angegeben werden. Für die Ortsteile Grebs, Krahne, Emstal und Nahmitz sind in den Unterlagen keine konkreten Änderungen dargestellt oder beschrieben. 7.1. Ortsteil Damsdorf Da leider die Abkürzung LWa in den Unterlagen nicht erläutert wird, wissen wir nicht, um was für eine Art von Fläche es sich dabei handeln soll.	nicht beansprucht. Daher gibt es in der Gemeinde Kloster Lehnin großen Bedarf an weiteren Gewerbeflächen. Diese werden für eine bessere Verknüpfung mit bestehenden Gewerbestrukturen an bestehende Gewerbeflächen angegliedert. Die Veränderungen, bzw. die Entwicklungsflächen, die als geplante Bebauung neu hinzukommen werden, sind in Kapitel 8 der Begründung in den einzelnen Ortsteilen tabellarisch dargestellt. Dort wird auch die jetzige Nutzung angegeben. Die Abkürzung LWa steht für Landwirtschaftliche Fläche, dies wird in den Tabellen der Begründung (Kapitel 8) verdeutlicht und	Kein Beschluss erforderlich Die Begründung wird wie in der Kommentierung beschrieben an-
--	--	--	---	--

			Daher können wir die Flächenänderungen, die diese Abkürzung beinhalten nicht bewerten und fordern die dazu nötigen Informationen ein. Die Änderung zur Fläche M1 lehnen wir aufgrund der Waldumwandlung ab. Bei der Fläche S2 ist unklar, wie die Fläche ursprünglich nach Beendigung des Abbaus unter welchem Träger genutzt werden sollte. 7.2. Ortsteil Göhlsdorf Beim Ortsteil Göhlsdorf ist Punkt 8.3.1.4 nicht vorhanden. Daher gehen wir davon aus, dass keine Änderungen in Bezug auf Sonderbauflächen festgesetzt werden. 7.3. Ortsteil Lehnin Bei der Bezeichnung „Wohnen (geplant)“ und „Geplante Sonderbaufläche“ gehen wir davon aus, dass bereits ein genehmigter Bebauungsplan für die Fläche inklusive genehmigter Änderung des Flächennutzungsplanes vorliegt. Es sollte trotzdem angegeben werden, um welche Art der Fläche es sich aktuell vor der vorgesehen Änderung handelt bzw. welche Biotopausstattung aktuell vorhanden ist. Daher können wir die Änderungen nicht bewerten und fordern die dazu nötigen Informationen ein. Ebenso können wir die Änderung zu der neu ausgewiesenen Baufläche nicht bewerten, da nicht angegeben ist, um welche Art der Fläche es sich aktuell vor der vorgesehen Änderung handelt. Zudem sollte auch die Änderung dieser Fläche tabellarisch angegeben werden. Die Änderung der Flächen G2 und G3 lehnen wir auf-	berichtigt. Zum Ausgleich für Waldumwandlung sind in der Gemeinde Kloster Lehnin Erst-aufforstungsflächen ausgewiesen, zudem kann ebenso eine Ersatzzahlung gezahlt werden. Die Trägerschaft der Benutzung ist noch nicht geklärt. Im Ortsteil Göhlsdorf werden keine Änderungen bezüglich Sonderbauflächen festgelegt. Bei den Flächen, die als geplant gekennzeichnet sind, liegt noch kein Bebauungsplan vor. Diese Flächen sollen lediglich die Bebauung im Rahmen des FNP vorbereiten. Durch das Entwicklungsgebot, nachdem Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist dies nötig um die Erarbeitung eines Bebauungsplans zu beginnen. Die Veränderungen, bzw. die Entwicklungsflächen, die als geplante Bebauung neu hinzukommen werden, sind in Kapitel 8 der Begründung in den einzelnen Ortsteilen tabellarisch dargestellt. Dort wird auch die jetzi-	gepasst. Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.
--	--	--	---	--	---

			grund der Waldumwandlung ab.	ge Nutzung angegeben. Zum Ausgleich für Waldumwandlung sind in der Gemeinde Kloster Lehnin Erstaufforstungsflächen ausgewiesen, zudem kann ebenso eine Ersatzzahlung gezahlt werden.	
			7.4. Ortsteil Netzen Wir lehnen aufgrund der Wald- bzw. Forstumwandlung die Änderung zur Fläche W2 ab.	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Zum Ausgleich für Waldumwandlung sind in der Gemeinde Kloster Lehnin Erstaufforstungsflächen ausgewiesen, zudem kann ebenso eine Ersatzzahlung gezahlt werden.	Kein Beschluss erforderlich.
			7.5. Ortsteil Prützke Bei der Bezeichnung „Wohnen (geplant)“ gehen wir davon aus, dass bereits ein genehmigter Bebauungsplan für die Fläche inklusive genehmigter Änderung des Flächennutzungsplanes vorliegt. Es sollte trotzdem angegeben werden, um welche Art der Fläche es sich aktuell vor der vorgesehen Änderung handelt bzw. welche Biotopausstattung aktuell vorhanden ist. Daher können wir die Änderungen nicht bewerten und fordern die dazu nötigen Informationen ein.	Bei den Flächen, die als geplant gekennzeichnet sind, liegt noch kein Bebauungsplan vor. Diese Flächen sollen lediglich die Bebauung im Rahmen des FNP vorbereiten. Durch das Entwicklungsgebot, nachdem Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist dies nötig um die Erarbeitung eines Bebauungsplans zu beginnen.	Kein Beschluss erforderlich.
			7.6. Ortsteil Rädels Da leider die Abkürzung LWa in den Unterlagen nicht erläutert wird, wissen wir nicht, um was für eine Art von Fläche es sich dabei handeln soll.	Die Abkürzung LWa steht für Landwirtschaftliche Fläche, dies wird in den Tabellen der Begründung (Kapitel 8) verdeutlicht und	Die Begründung des Flächennutzungsplans wird wie in der Kom-

			Daher können wir die Flächenänderungen, die diese Abkürzung beinhalten nicht bewerten und fordern die dazu nötigen Informationen ein. 7.7. Ortsteil Rietz Bei der Bezeichnung „Wohnen (geplant)“ gehen wir davon aus, dass bereits ein genehmigter Bebauungsplan für die Fläche inklusive genehmigter Änderung des Flächennutzungsplanes vorliegt. Es sollte trotzdem angegeben werden, um welche Art der Fläche es sich aktuell vor der vorgesehen Änderung handelt bzw. welche Biotopausstattung aktuell vorhanden ist. Daher können wir die Änderungen nicht bewerten und fordern die dazu nötigen Informationen ein. Die unter Punkt 8.13.1.4 erwähnten großen Flächen an Sondergebiet Photovoltaik lehnen wir ab, da diese Änderung nicht konkret beschrieben ist. Die Änderung der Flächen G1 (Flur 1) und der anderen Fläche G1 (Flur 1+3) lehnen wir aufgrund der Wald- bzw. Forstumwandlung ab.	berichtigt. Bei den Flächen, die als geplant gekennzeichnet sind, liegt noch kein Bebauungsplan vor. Diese Flächen sollen lediglich die Bebauung im Rahmen des FNP vorbereiten. Durch das Entwicklungsgebot, nachdem Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist dies nötig um die Erarbeitung eines Bebauungsplans zu beginnen. Für die Flächen der Sondergebiete PV in Rietz sind bereits Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne aufgestellt worden. Zum Entwurf hin werden Information für die geplanten Vorhaben in der Begründung zum Flächennutzungsplan ergänzt. Zum Ausgleich für Waldumwandlung sind in der Gemeinde Kloster Lehnin Erstaufforstungsflächen ausgewiesen, zudem kann ebenso eine Ersatzzahlung gezahlt werden.	mentierung beschrieben ergänzt. Die Begründung des Flächennutzungsplan wird wie beschrieben ergänzt.
--	--	--	--	--	--

			8. Erneuerbare Energien und Konzept zur Steuerung großflächiger PV-Freiflächenanlagen Grundsätzlich befürworten die Verbände den Ausbau von Photovoltaikanlagen, um die nationalen und internationalen klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen und die Energiewende erfolgreich und zeitnah umzusetzen. Allerdings muss dies naturverträglich geschehen. Zum Schutz von Natur und Landschaft sollten primär die Flächenkapazitäten im Innenbereich (Dächer von Wohn-, Industrie- und Gewerbebauten) ausgeschöpft werden und bevorzugt auf Flächen mit bereits vorhandenem hohen Versiegelungsgrad errichtet werden. Derartige Bemühungen sind hier nicht zu erkennen.	Photovoltaikanlagen auf Dächern von Wohn- und Gewerbebauten werden nicht im Flächennutzungsplan festgelegt. Lediglich werden großflächige Raumbedeckte Freiflächenphotovoltaikanlagen dargestellt und festgelegt. Um die nationalen Energieziele zu erreichen sind auch großflächige Photovoltaikanlagen notwendig, die auf freier Fläche geplant werden. Durch hochständige Anlagen wird die Versiegelung gering gehalten und die Natur kann weitestgehend geschützt werden.	Kein Beschluss erforderlich.
			Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen aus Sicht des Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden Lebensräume verändert/zerstört und durch ihre Barrierewirkung für viele Tiere Wanderkorridore zerschnitten. Daraus resultieren negative Auswirkungen auf die ohnehin schon stark gefährdete Biodiversität. Der bereits nachgewiesene Rückgang der Artenvielfalt wird durch Lebensraumverluste in Folge von Überbauung weiter vorangetrieben. Die negativen Folgen	Durch hochständige Anlagen wird die Versiegelung gering gehalten und die Natur kann weitestgehend geschützt werden. Zug- und Brutvögel können so die Flächen der Freiflächenphotovoltaikanlage weiterhin nutzen. Die Biodiversität kann durch geeignete Bepflanzung / Nutzung unter den Anlagen gerade für Insekten erhalten bleiben. Durch Kleintierdurchlässe in der Zäunung können Wander-	Kein Beschluss erforderlich.

			durch den Verlust der Artenvielfalt sind weitaus größer einzustufen als die Folgen des Klimawandels. Daher ist der Schutz der Biodiversität ein Gemeinwohlziel, welches in allen Lebensbereichen deutlich stärker Berücksichtigung finden muss. Ein Ökologischer Flächenpool für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sollte vorsorglich bereits im FNP dargestellt und im Landschaftsplan erläutert werden. Im Konzept zur Steuerung großflächiger PV-Freiflächenanlagen fragen wir uns, wie die Größe der angegebenen Puffer bestimmt wurde und ob diese ausreichend sind. Die Flächen für Photovoltaikanlagen (PVA) auf zuvor landwirtschaftlichen Flächen, sollten als Agri-PV beschrieben, vorgehalten und umgesetzt werden. Daher sollte die textliche Festsetzung beinhalten, dass auf den landwirtschaftlichen Flächen Agri-PVA umzusetzen sind. Dies würde Flächennutzungskonflikten vorbeugen. Die anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs widersprechen der Festsetzung restriktionsfreier Flächen für Photovoltaikanlagen auf Moorböden, wie in der Abbildung zur Bewertung	korridore für kleinere Säugetiere erhalten bleiben Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden als Flächen für Maßnahmen im Flächennutzungsplan dargestellt, diese werden in ein späteren angedachten Landschaftsplan genauer Erläutert. Die angegebenen Puffer sind teils per Gesetz vorgegeben und zum Teil sind sie von der Gemeinde zum Schutz der Landschaft bestimmt. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis. Nach dem Konzept zur Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und der Begründung sind Agri-PV Anlagen ausdrücklich erlaubt und gewünscht. Eine Festsetzung dieser findet nicht statt. Moorböden sind nach der Restriktionsanalyse kein Ausschlussgrund, jedoch sind PV-Anlagen nur erlaubt, wenn die Anlage mit	Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.
--	--	--	---	---	---

			der restriktionsfreien Flächen dargestellt. Bei der auf Seite 17 im Konzept zur Steuerung großflächiger PV-Freiflächenanlagen angegebenen Systematik ist aufgrund des Überschreibens eine klare Reihenfolge der einzelnen Schritte wichtig. Daher fordern wir die Festsetzung einer Reihenfolge, bei der die Ausschlüsse zuletzt erfolgen. Grundsätzlich sollten folgende Punkte bei der Planung von Solarparks für Gemeinden gelten: • Es dürfen maximal 2% der gesamten Gemeindefläche mit PV-Freiflächenanlagen bebaut werden. Daher widersprechen wir der vorliegenden Planung mit 3 % der Gemeindefläche. • Die Planungsgröße pro PV-Freiflächenanlage darf bei maximal 30 ha (netto Fläche) liegen. • Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung muss mindestens 500 m betragen. Das Kriterium des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnnutzung kann „aufgeweicht“ und somit unterschritten werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige • Ortsbeirat sich einstimmig gegenüber der jeweiligen PV-Freiflächenanlage äußert. Zudem müssen der Bauausschuss und die Gemeindevertretung dieser Ausnahme zustimmen.	einer wiedervernässung verbunden wird (Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) (2023)). Eine klare Reihenfolge der genannten Schritte ist nicht notwendig. Es macht kein Unterschied welche Layer zuerst hinzugefügt werden. In der Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) ist keine maximal-Fläche für eine Gemeinde genannt, die mit Photovoltaik entwickelt werden soll. In Anlage 1 der Stellungnahme wird bei den 2 % Bezug auf die Windenergie genommen). In der Arbeitshilfe ist eine Maximalgröße einer Anlage von 200 ha angegeben, der Abstand von PV-Anlagen kann je nach Topographie oder der optischen Wahrnehmbarkeit variieren.	Kein Beschluss erforderlich.
--	--	--	--	---	-------------------------------------

			• Es muss eine Wertschöpfung aus den jeweiligen Projekten gegenüber dem betroffenen Ortsteil erfolgen. • Auswirkungen geplanter PV-Freiflächenanlage, auch in Verbindung mit anderen bestehen-den und geplanten FF-PVA, sind vollumfänglich zu untersuchen (Kumulationswirkung). Zudem verweisen wir auf die Vorgaben des MLUK aus 2024, die strikt einzuhalten sind und nach-vollziehbar in der Planunterlage abzuarbeiten sind (siehe Anhang I). Des Weiteren verweisen wir auf den vom NABU aufgestellten Kriterienkatalog (siehe Anhang II), deren Grundsätze für eine naturverträgliche Anlagengestaltung wir zu berücksichtigen bitten. Wir behalten uns Ergänzungen zu dieser Stellungnahme vor. Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbu-ero.de.		
3.36	Landestourismusverband Brandenburg e.V.				

3.37	Landesjagdverband Brandenburg e.V.				
3.38	Wasser- und Bodenverband „Großer Havel-ländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelsee“ Nauen	02.07.2025	nach Durchsicht und Prüfung der uns zur Kenntnis gegebenen Unterlagen zum oben genannten Flächennutzungsplan teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK - HK- HS“ Nauen grundsätzlich keine Einwände hiergegen bestehen. Sofern bei der weiteren Planung Belange, die unseren Verband betreffen, berührt werden, sind wir hier wiederholt einzubeziehen, um gegebenenfalls eine fachliche Stellungnahme abgeben zu können. Bei eventuell auftretenden Fragen stehe ich Ihnen gern unter Tel. 0162 - 249 50 63 zur Verfügung	Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich